Ex Libris Bibliothecæ
Valentini Wolski
Constat gr. 6. Gedan. Mon.
1814.

Naszej Najczcigodniejszej
Bibljotece Jagiellońskiej
z roku Jej przeniesie-
nia do nowej siedziby
składa
Kazimierz Kaczmarczyk
Poznań 1939.

II

Cyriacus Lentulus
de
Urbe Elbinga.

Ordine conventus Elbinga secunda, feraci
Posta loco, fluvio cognomine nomen adepta.
Aequali seriæ positis ornata plateis.
Turribus antiquo per muros more, recenti
Fossarum duplici glebis munimine gestis
Edita, villarum sparsis opulenta columnis.
Anglorum quondam gravidis erecta carinis,
Nuper ab hospitibus Suecis exhausta, quietem
Nunc agit, et Francas imitatur vestibus aulas.

dulces ante omnia Musae

Quarum sacra fero.

Virg.

Kurtzer Inhalt Elbingischer Geschichte.

Die Stadt Elbingen lieget am Fluß dieses gleichen Nahmens, zwischen dem frischen Haff und dem den Drausen recht in der Mitte, selbst sie von einem jeden eine Meile entfernet ist, in dem vor alters also genandten Preussischen Districte Pogezan-Land nach der neuern Eintheilung aber in der Woywodschaft Marienburg, unter dem 43 Gr. 10 Min. der Länge, von der Insul Palma nach dem Ricciolischen ersten Meridi-anum zu rechnen, und dem 54 Gr. 12 Min. der Breite, 14 Meilen von Königsberg, 8 von Dantzig, 22 von Thoren und 3 von Marienburg und Preusch-Holland. An Grös-se gleicht sie, wenn man die Vorstädte mitrechnet, wenig grossen Städten in Teutschland etwas nach. Die Befes-tigung ist Regelmäßig, sowohl was die alte Fortificati-on nach Italienischer Manier, als auch die neuere Hol-ländische nach Vaubans Manier betrifft. Insonderheit aber ehren die schönen Gebäude, und die sehr breiten und gera-den Gassen ein schönes Ansehen. Eine jede Strasse ist so breit, daß 4 Wagen bequemlich neben einander fahren können, und man mag in einer Strasse kommen, in welche man will, so kan man in derselben von einem Ende der Stadt bis an das andere sehen; dazu machen an dem Ende der Strasse unterschiedliche Thürme und Thorthürme, welche alle auf einen andern Art gebauet sind, und theils davon zu Gefängnissen dienen. Sie wird in einige Theile, in die Alt und Neu-Stadt, die Speicher, so die innerhalb der Wällen gelegen, und auswendige grosse und ansehnliche Vor-Städte, worinnen die schönsten Lust- und besondere Obst- und Küchen-Gärten gefunden werden.

Diese Stadt ist im Jahr 1237 unter dem Hochmeister des Teut-schen Ordens Herman von Salza und dem Land-Meister

Herman

Herman Balcken, von dem Marggrafen von
Meissen Henrico, in einem Winckel am frischen
Haff, so der Fluss Elbing umbströmet, und jetzo der
Herren-Theil genant wird, erstlich eine Burg (so aber
nach damahliger Art nur von hölzernen Plancken
war) gebauet; nach 2 Jahren aber, im Jahr 1239, sowohl
wegen der schlechten Lage, in Ansehung der Über-
schwemmung, als auch weil solche von den alten Preus-
sen, welche sich gegen über, wo ohngefehr jetzo der
Wunde-berg, am Ende des Angers, liegt, eine Festung
hatten, wie solches ein altes Preussisches-Chronicon,
welches der seel. Herr Hofrath Braun Chronicon
Familiarum zu nennen beliebt, deutlich zeiget,
war zerstöret worden, an die andere Seite des Flus-
ses, weiter nach dem Drausen zu, wo sie noch jetzo lie-
get, verleget worden.
Woher sie den Nahmen bekommen, darinnen sind die Pohl-
nischen- und Preussischen-Geschichtschreiber nicht
einig. Viele und darunter ihnen Caspar Henneberger in
Beschreibung seiner Preussischen-Landes-Tafel fol. 112
führen den Nahmen von Elfinge oder Ealfing her,
weil hieselbst viele Leute geschlagen worden. Aber in
der alten Preussischen-Land-Charte, setzet man an den
Ort, wo Elbing lieget, die alten Völcker Helveones,
wie sie Ptolomaeus nennet, oder Helvecones, wie sie
bey dem Tacito heissen, und giebt also zu verstehen,
dass der Fluss von ihnen den Nahmen bekommen. So
nennet sie auch der um sein Vaterland unsterblich ver-
diente Rathsh. Herr Friedrich Zamehl, wohl nach
alten einiger Arten, bald Helvaeopolim, bald Au-
gustam Helvaeonum, bald Drusin, von dem

Drausen,

Drausen; daß er aber diese Derivation selbst gar nicht vor gewiß gehalten, will er meiner geglaubet, bezeuget folgende Stelle, in seinem Laude Druhidos:

Nulla fides, nobis Helvaeones esse Parentes,
Est auctor, qui nos hinc putat esse satos.
Elbingae flumen populo dat nomina nostro,
Druhidos a Drusho nomine sumpta Lacu.

Zu geschweigen, daß besagte Völker vielmehr in dem heutigen Schlesien zu suchen sind. Hartknochs Meinung, daß dieser Nahme eine Gothische Benennung sey, welche viele Flüsse, Elbe, als Gorelff, Cectelff, Dalelff, Helsundelff etc. genennet haben, findet auch keine Statt. Aller Wahrscheinlichkeit aber nach gehet man am sichersten, wenn man (wenigstens in Ermangelung besserer Nachrichten) glaubet, daß diese Stadt so wohl von dem Fluße, welcher bey den alten Preussen schon Elbing geheißen, als auch von der alten Preussischen Festung, so hier vordem gelegen, gleiches Nahmens, und davon im vorigen Jahr Hundert noch einige Rudera zu finden gewesen, auch noch Steine und andere Schutt-Zeichen gefunden worden, den Nahmen erhalten, welches alles obgedachtes Chronicon p: 15 bekräfftiget.

Die ersten Einwohner dieser Stadt sind Meisner und besonders Lübecker gewesen; wodurch denn auch diese Stadt das Lübische Recht angenommen, wohin auch in vorigen Zeiten, von Elbing aus, die Appellationes ergangen. Das Stadt Wapen ist auch aus dem Lübeckischen genommen, denn es stellet einen in die Queer getheilten Schild vor, wo im obersten weiß das Feld ein rothes Creutz, und im untersten rothem ein weiß Creutz in einander stehen (welches des Lübeckischen Stadt-Wapen ist) zu sehen.

In der ganzen Verfassung dieser Stadt, ist fast ein Model
der Lübeckischen, wenn man nicht mehr erkennen wird.
Im Jahre 1246 d. 10 April, erhielt sie die erste Handfeste
oder Privilegium, darinnen ausdrücklich der Gebrauch
des Lübeckischen-Rechts bestätiget wird, welches auch
Burchard von Schwanden im Jahr 1288 am Tage Ma-
riä Licht-Meß bestätiget hat.
Die Neu-Stadt ist im Jahre 1335 unter der Regierung
des Hochmeisters Theodorici, eines gebohrnen Grafen
von Oldenburg und Delmenhorst, aus welchem
Geschlechte jetzt die mehresten Europaeischen Regen-
ten in weiblicher Linnie herabstammen; Russland da-
bey einen Groß-Fürsten, Schweden und Dennemark
aber Könige erhalten haben, durch den Ober-Spittler
und Comthur zu Elbing, Bruder Siegfried von Czirken
angeleget worden, dessen Nachfolger Alexander von
Konice auch dem Privilegio selbiger Neu-Stadt im
Jahr 1347 von dem Hochmeister Henrich Dusener
von Arffberg, erhalten, so ich unterschreiben. Das Wa-
pen der Neu-Stadt ist ein in die Länge getheilter Schild
worinnen in der einen Hälfte ein weisses Creutz im Schwar-
zen und in dem andern dergleichen die Rosen im rothen Felde
zu sehen sind. Die Mauren der Alt-Stadt, sind erstlich aus
von hölzernen Planken, gemacht von dem Jahr 1321 aber
an, sind die Mauren von außen der Stadt selbst, mit
Graben und Thürmen vollendet gebauet, und gegen
das Ende des XIV Jahrhunderts alles fertig geworden.
Die Stadt hat dem Orden, so lange sie unter dessen Bothmäs-
sigkeit gestanden, jederzeit treue Dienste erwiesen; be-
sonders aber in denen Anfällen derer Preussen sich jeder-
zeit männlich erhalten. Als aber die Regierung derer Creutz-
herren anfing in eine Tyraney auszuschlagen, so ist sie selbst
ein

im Jahr 1440 am Montage nach Judica der berüchtigte
und vor dem deutschen-Ritter-Orden so fatale Preu-
ßische-Bund, von Land und Städten geschlossen wor-
den, und als solchen die Ritter mit aller Gewalt zer-
trennen und umstoßen wollten, hat sich die Stadt nebst
den übrigen Preußen im Jahr 1454 an den König in
Pohlen Casimirum IV Jagellonidem ergeben.
Und als des Comthurs Heinrich Reußens von Plau-
en Vetter, der das Schloß inne hatte, selbiges nicht über-
geben wollte, ward er mit Gewalt daraus getrieben, wor-
auf selbiges von denen Bürgern schleunigst bis auf den Grund
gerissen und zerstöret wurde, so daß heutiges Tages
nichts mehr davon zu sehen ist, als 2 Thürme, der
sogenannte [illegible]thurm und der Heinrichs-Thurm,
welche zu Gefängnissen vor den Missethätern gebrau-
chet werden. Das Schloß soll nach Marienburg das schön-
ste in Preußen gewesen seyn; man hat aber davon an-
der einen richtigen Abriß, woraus man deutlich dessen Schön-
heit, auch daß ein großer Theil davon, nebst der alt-
und festgebauten Schanze der Bürger Compagnie
auf der Vorburg, so jetzo gemeiniglich die Vorburg ge-
nannt wird, [illegible] zu finden. Die Schloß-Kirche
ist der heil. Anna gewidmet gewesen, und ist darin-
nen im Jahr 1261, der erste Bischof von Ermland, Ans-
helmus, begraben worden, welcher sich damals wegen
Übermacht der heidnischen Preußen von Braunsberg
hieher retiriren müssen, und d. 20 May benandten
Jahres gestorben. Diese Kirche ist, so wie das Schloß, sehr
prächtig erbauet gewesen. Das Gewölbe derselben
hat auf ausgehauenen [illegible] Pfeilern geruhet,
so aus großen Feld-Steinen mit großer Mühe und
Kosten

Kosten dazu sind angefertiget worden, wie man noch
aus etlichen Stücken derselben sehen kan, die
noch auf dem Sanct: Jacobs Kirch-Hofe zu sehen, da-
hin man sie mit großer Mühe nach Abbrechung
des Schloßes gebracht, um zu andern Gebäuden
besonders zum Schmiedes Zunfthause gebrau-
chet hat. Einige Stücke davon sind noch unter dem
Rath-Hause wie auch ein Postement von einem Pfei-
ler im Schul-Garten zu sehen. Auf die Stelle des
Schloßes ist nachgehends ein Neues Closter der Heil.
Brigitta erbauet, solches aber kurtz vor der Reforma-
tion in ein Gymnasium verwandelt worden.
Der König Casimir hat der Stadt nicht allein ihre al-
te Privilegia bestätiget, und denselben dazu verlie-
hen; sondern auch die zur Comthurey unter den Creutz-
herren gehörige Güter und ein Theil des großen Wer-
ders, als ein Territorium Patrimoniale geschenket,
doch so, daß sie davor alle Jahr 400 Gulden Ungarisch
zur Recognition geben solte. Bey dem im Jahr 1466
d. 18 October zu Thorn endlich geschloßenen Frieden
zwischen Pohlen und den Creutz-Herren, bleibet diese St.
nebst den übrigen Westlichen Preußen bey Pohlen,
und behielten Sitz und Stimme in den Preußischen Rä-
then, und den Rang nach Thorn über Dantzig. Als die
Würde eines Gubernatoris in Preußen abgeschaffet,
und das Praesidium an die Bischöfe von Ermland
kam, wurde ihr das Landes-Siegel zur Verwahrung
vertrauet, welches sie auch noch jetzo besitzet, und durch
ihre Deputirten, auf die General-Landtäge von Städ-
ten schicket, um es daselbst zur Besiegelung gebrauchet
zu werden. In dem zwischen dem letzten Hoch-Mei-

schen Preußen, Alberto, Marggrafen von Brandenburg und dem Könige Sigismundo I. von Pohlen im Jahr 1520 entstandenen Kriege, trachtete der Hochmeister sich darnach, diese Stadt wieder in seine Hände zu bekommen; wie sie denn im Jahr 1521 den Frühling vor Lätare von des Hochmeisters Völckern hart angelauffen wurde, und bald in ihre Hände gekommen wäre; aber durch die guten Anstalten und Gegenwehr ihrer Bürger noch gerettet, und der Feind abgetrieben wurde, weswegen dieser Tag noch alle Jahre alhier besonders durch ein Danck-Fest gefeyert, und eine gewisse Summe Geldes unter die Armen ausgetheilet wird. Im Jahr 1524 entstund ein großer Tumult und Auflauf in Elbing, indem die Bürgerschaft sich wider den Rath auflehnete, auch aus eigener Macht einen Bürgermeister und 5 Raths-Herren absetzte, und andere aus ihrem Mittel an dieselben Stelle setzte, welches ihr aber schlecht bekommen, indem nicht nur die Alten von dem Könige wieder eingesetzet wurden, sondern auch viele in Strafe verfielen, welche noch härter gewesen, wenn sie sich nicht submittiret, und wenn die Bürger zu Dantzig das äußerste abgewendet hätten.

Im Jahr 1577 als die Dantziger mit dem neuerwählten Könige von Pohlen, Stephano, Krieg geführet, schickten sie eine Flotte unter dem Commando des Dänischen Admirals Erich Munck und des Stadt Obersten Graff Ferdinand von Hardeck aus, die Handlung der Elbinger zu stöhren, wohin der König den Stapel der Pohlnischen Waaren verleget hatte, und nachdem sie Braunsberg und Frauenburg gebrandschatzet, kamen sie d. 8. Sept. vor Elbing, konten aber nichts ausrichten; sondern nachdem sie die Vorstädte und einige Speicher angezündet, mußten sie sich retiriren; doch haben sie im Abzuge den Elbingischen Hafen versencket, welcher aber bald aufgeräumet wurde und

einige

einigen Schiffen eine Zeitlang hinaus gewollt, weggenommen.
Im Jahr 1580 wurde die so berühmte Englische Handlungs
Societät in Elbing, ohnerachtet vielen Widerspruchs
der andern Hanse-Städte, besonders der Dantziger, fun-
dirt, und ihnen im Jahr 1584 auch ein Haus zur Ue-
bung des Gottes-Dienstes nach der Vorschrift ihrer Kirche
in der Heil. Geist-Gasse an der Ecke nach der [illegible]
eingeräumet, auch denen Engelländern das Bürger-
Recht in Elbing als Einwohnern zugestellet, wogegen
die Elbinger solches Vorrecht auch in Engelland genieß-
sen, diese Societät welche dieser Stadt sehr viel Nutzen
gebracht, hat unter mancherley Widerwärtigkeiten,
besonders von Seiten der benachbarten Stadt Dantzig
bis gegen das Ende des 17. Jahrhunderts geblühet, und
ist ihr letzter Director und Oberster Assistent Herr
Johannes Alcombe von Bristol gewesen. In der
Mitte des 16 Jahrhunderts, als der Orden im Preußen er-
loschen, und Marggraf Albrecht solches als ein welt-
liches Hertzogthum von Pohlen zu Lehn genommen, hat
man, die Stadt von Seiten des Ordens und des deutschen
Reichs zu einer freyen Reichs-Stadt machen wollen,
selbige zum Ober-Sächsischen-Creise geschlagen, ihr
auch Römer-Monathe und Türcken-Steuer angemuth-
et, sie sogar vor das Cammer-Gericht nach Speier aufgebo-
ten, und letztlich in die Reichs-Acht erkläret. Allein
dennoch von Seiten der Stadt solche Prerogationen ein-
wendet geschehen; so hat man sich dieses nicht schrecken las-
sen, besonders da dieser Schreiben folgendes geschehen.
In dem ersten Schwedisch-Pohlnischen Kriege im
Jahr 1626 ergab sie sich den 5 Julii an den König von Schwe-
den, Gustavum Adolphum, weil sie keine genug-
samen Besatzung hatte, und von Pohlen keine Hülfe
zu vermuthen war; und hat ihr gemeiniglich eine gute starke
Geldes

Geldes gebessert; dahero sie dieselben denen Schweden auch
wohl bewilliget im Jahr 163 bereits eingeräumet worden.
In dem Schwedischen-Kriege musste sie sich im Jahr 1655
wiederum den Schweden ergeben, die sie aber an: 1660
in dem Olivischen-Frieden wiederum Pohlen zurück
geben. Nachdem während dem gemelten Schwedischen-Krie-
ge, nehmlich im Jahre 1657, war dem Chur-Fürsten von
Brandenburg, welcher eben damit von der Schwe-
dischen-Partey abzog, die Stadt Elbing vor eine Sum-
me von 400000 Rthlr. mit ihrem Territorio, dasselben
verbrannt der Stadt, und mit vielem Widerspruch
der Preussischen Stände, besonders der Stadt Dantzig,
verpfändet, welche Summe im Jahr 1661 durch einen
Vergleich auf 300000 Rthlr. herunter gesetzt wurde. Aba-
ber von Pohlnischer-Seite keine Bezahlung erfolgte, so
ließ der Chur-Fürst von Brandenburg im Jahr 1698
durch den General-Leutnant von Brandt diese Stadt
berennen, welche sich in Ansehung ihrer schwachen Be-
satzung d. 11. Novemb. auf Capitulation ergab, und
Brandenburgische-Besatzung einnahm. Doch ward
sie im folgenden 1699 Jahre, durch einen Vergleich wie-
der an Pohlen übergeben, in welchem dem Branden-
burgischen-Hofe, diese Summe von 300000 Rthlr. innerhalb
3 Monathen, nach dem nächsten Reichs-Tage zu zahlen
versprochen, und so lange einige Diamanten aus dem
Königlichen-Schatze zum Pfande gegeben wurde, mit dem
Bedingen, daß, wenn solcher Zahlungs-Termin nicht ge-
halten würde, man Preussischer-Seits das Elbingische
Territorium in Besitz nehmen, und die Einkünfte,
dahero auf so lange, wie sie sich jetzo befänden, davon zie-
hen solle, biß die Bezahlung erfolget. Die Stadt wolte
zwar dawider, daß ihr die Gantze der Einkünfte nicht bewil-
ligen, sondern die Besitznehmung nur eines Theils Tracte,
einziehen.

einzunehmen. Allein da ihr abgeschickter Secretair, Müller,
solches schon ohne ihr Vorwissen cum usu fructu unter-
schrieben hatte, verbergen er auch niemahls werden
kann. So mußte sie auch geschehen lassen bey dem, daß denen Bran-
denburgischen Trouppen, als die Bezahlung zur bestimmten
Zeit nicht erfolgte, das Territorium im Jahr 1703 in Be-
sitz nahmen, und einen Intendanten dahin setzte, wel-
cher die Einkünfte desselben, nebst dem [illegible] durch
die Stadt=Amts=Herrn eingehen, und vorhero ge-
hen, nebst denen Meliorationibus, selbsten veran-
dert haben. Man hat zwar von der Einziehung,
die Liberation zu befördern, nichts ermangeln lassen,
wie denn Anno 1703 auf dem Reichs=Tage zu Lublin,
ein gewiß das F [illegible] dazu beliebet worden, welches
F Mühlen=geld auch im Jahr 1710 zu Warschau und 1713 auf dem Land-
tage zu Marienburg bestätiget worden: es ist aber
nicht zur Vollkommenheit gediehen. In den Pactis Con-
ventis Ihrer jetzt glorreichst regierenden Königlichen
Maiestät Augusti III. ist gleichfalls dieser Sorge ge-
tragen worden; es hat aber auch noch biß hieher verschoben
bleiben müssen, und sind also die Besitzer des Territo-
rii biß jetzo mit Preußischen=Truppen, welche einen
Zugang auf der Lastadie die Wache haben, besetzt;
die Stadt aber hat Pohlnische=Besatzung, welche in der
Neu=Stadt und in den Vorstädten ihre Quartiere hat.
In dem letzten Schwedischen=Kriege im Jahr 1703 kam
die Stadt wieder in Schwedische=Hände, indem sie sich
aus Mangel genugsamer Besatzung an den König
Carl XII mit Accord ergeben muste, da denn dieselbe
durch die Extorsion der unermeßlichen Geld=Summen fast
den letzten Stoß bekommen. der König forderte sogleich
200000 Rthlr. Brandschatzung, 60000 Rthlr. rückständige
Contributions=Gelder von ihren Stande, 50000 Rthlr. vor

nicht

nicht gelieferten Proviant, 10000 Rthlr. vor ausgeblie-
bene Podwaidasso und 200 Mund-Portiones. Und da
die Stadt eine solche Summa nicht sogleich aufbringen
konte, muste ein jeder sein Silber-Geschirr, Zinn, Kupffer,
und Messing etc. bringen, welches vom Graff Stein-
bock taxiret wurde; die Zeug-Häuser wurden auch aus-
geleeret, und sogar die metallenen Canonen von den
Wällen geführet. Es solte alles nach Schweden ge-
führet werden, aber die See hat solches meistentheils
mit den Schiffen verschlungen.
Im Jahr 1710 d. 8 Febr. eroberte der Russisch-Kayserli-
che General-Major von Nostitz die Stadt mit Sturm,
welche er seit d. 22 Jan. belagert hatte, nahm auch
die Schwedische Garnison gefangen, und wurden viel
Häuser geplündert; Dieselbe ward sie im Jahr 1712 wiederum an
Pohlen übergeben, da sie denn erstlich das in Sächsischen
Diensten stehende Seydlitzische Regiment besetzte,
biß das Pohlnische Cron-Regiment der Königin unter
Comando des Hn. Generals Fleming solches ablösete,
welchem im Jahr 1732 das Leib-Infanterie-Regiment
des Königlichen Printzen in Pohlen, so jetzo unter dem
Comando des Hn. Obersten und Cammer-Herrn, Freyherrn
von der Goltz, stehet, in der Besatzung gefolget ist. Im
Jahr 1722 bekahm diese Stadt einige Streitigkeiten mit
dem Preussischen Hofe, welcher die freye Durchfuhr des
Hallischen Saltzes durch diese Stadt nach den Preussischen
Landen pretendirte, und welches die Stadt wegen ih-
rer Privilegien nicht sogleich zugestehen wolte. Es wurde
darüber auch in verschiedenen Schrifften gewechselt, und
Sachen so weit, daß eine Preussische Mannschafft der Stadt alle
Zufuhr abschnitte auch gemach einen formalen Saltzmagas-
ziren ließ. Ehe aber solche Sache an: 1744 so wohl zur Sa-
tisfaction des Preussischen Hofs, als auch zu einem Vergnü-
gen

zeugen der dasigen Bürgerschaft beygeleget ward.
Nach dem Tode des Königes in Pohlen Augusti II,
als sich im Jahre 1734 die Dantziger Belagerung
angefangen, muste die Stadt wieder Rußische
Völker einnehmen, welche d. 30 Martii unter
Comando des Obersten Boy ankahmen, bey der
Haupt-Wache einkahmen, und die Pohlnische-
Garnison mit ihrer Haupt-Wache in die Neu-Stadt
verwiesen; Nachdem fehlgeschlagenen Sturm der
Russen am Hagels-berge bey Dantzig, wurden bey
3000 blessirte hieher gebracht, und in die Spitä-
ler, die beyden Juncker-Gärten, das Englische-Pack-
Hauß, in einige Bürger-Häuser, ja so gar in das Gym-
nasium vertheilet, welches dazu mit großer Be-
stürtzung der Studirenden Jugend sowohl, als der
gantzen Bürgerschaft, in Zeit von 4 Stunden gänzlich
geräumet werden, und also die Stadt zu einem for-
malen Lazareth gemacht. In Ermanglung anderer Räu-
men, muste man auf den Wällen Baraquen bauen,
umb solche darinnen zu beherbergen, wiewohl die
wenigsten davon ihr Vaterland wieder gesehen, son-
dern vielmehr auf dem Gottes-Acker zum heil. Leich-
nahm ihr Grab gefunden. Nach der Übergabe der Stadt
Dantzig wurde sowohl der Primas Regni, Potocki, als
der Frantzösische Gesandte Marquis de Monti, nebst
andern Pohlnischen-Herrn, und denen andern Kriegs Ge-
fangenen von Dantzig hieher gebracht, welche gegen
das Ende des Augusti nach Thoren abgeführet wurden,
auch endlich diese Stadt im Jahre 1735 von diesen beschwer-
lichen Gästen geräumet wurde.
Was die Religion anbelanget so ist der Rath und die Bür-
gerschaft Evangelisch, außer einigen wenigen, so sich
zu

zu dem Roemisch-Catholischen- und Reformirten-
Glauben bekennen. Diese Stadt ist auch eine von den
ersten gewesen, welche Lutheri Lehre angenommen,
wie denn schon im Jahr 1523 der meiste im Rath und
der Bürgerschafft derselben zugethan gewesen, doch
haben sie ihren Gottesdienst öffentlich zu halten sich
gleich nicht wagen dürffen; besonders da nach Abster-
ben dreyer beyden der Augspurgischen-Confession
geneigten Bischöffen von Ermland Johannis
Dantisci, und Tidemanni Gisii, Stanislaus Ho-
sius Bischof geworden, welcher ein eyfriger Verfol-
ger der Evangelischen-Religion war, und sie durch-
aus wieder zum Roemisch-Catholischen-Glauben
bringen wollte; und wurden dahero nur heimliche
Zusammenkünfte in Alt-Städtschen Bürger-Gärten
gehalten. Kurtz darauf aber machte die Evangelische
Gemeine ihren Gottes-dienst in der Kirche zu Preusch
Mark, einem Dorfe, eine Meile von der Stadt, ab, wo
sie einen eigenen Evangelischen-Prediger bestellet hat-
ten, biß endlich nach vielem Demüthigsten Bitten König Sigis-
mundus Augustus im Jahr 1558 d. 22 Decemb. sub
dato Petrikau der Stadt Elbing das freye Exerciti-
um Religionis ad normam Augustanae Confessi-
onis bewilligte, solches auch in einem besonderen Pri-
vilegio de dato Petrikau d. 4 April bestätigte, wel-
ches auch hernachmals von allen folgenden Königen in Poh-
len auf das feyerlichste confirmiret worden. Doch hatte
die Stadt schon einige Zeit zuvor, nehmlich am Sontage
Oculi des gedachten 1558 Jahres den Evangelischen-Got-
tesdienst in der Sanct Marien-Kirchen, in der Alt-Stadt
eingeführet, wo das Abendmahl am gedachten Sontage,
zum ersten mahl öffentlich unter beyderley Gestalt,
ausgetheilet worden. Die Roemisch-Catholischen be-
sitzen

sitzen anjetzo eine Kirche, die Evangelischen 6, und
die Reformirten ein Beth-Haus; dergleichen auch die
seinen Mennoniten haben; die Juden aber haben
ihre Versamlung im Verborgenen. Die Catholische Kirche lie-
get in der Alt-Stadt, und ist eigentlich die Alte Pfarr-Kir-
che dem Heil. Nicolao gewidmet. Sie ist ein großes präch-
tiges Gebäude, so in Preussen wenig seines gleichen
hat. Das Gewölbe derselben, ruhet auf 12 achteckigten
Pfeilern, woran die 12 Apostel sauber ausgehauen und
vergüldet zu sehen. An jeder Seite sind 4 Capellen,
worinnen die schönsten alten Epitaphia und Fami-
lien-Begräbnisse sind. Der große Altar hat an Kostbar-
keit und Zierlichkeit kaum seines gleichen in Preussen
und die Tafeln dazu sind von dem berühmten Mah-
ler, Daniel Drabik, einem Elbinger von Geburt,
gemahlet. In den Schranken des hohen Altars
sind auch die 2 Fürsten-Stühle, und das von Koeben-
sche Erb-Begräbniß, mit zween großen Messinge-
nen Leichen-Steinen. Nebst dem hohen Altar, und
denen in den Capellen, sind noch Nebenaltäre
in der Kirche. Ferner ist sehenswürdig die schöne Or-
gel, die kostbare Kanzel an einem Pfeiler mitten
in der Kirche, so im Jahr 1630 gebauet worden, die al Fres-
co wohlgemahlte Orgel, so einen besondern Zierde gi-
bet, der massiv-Messingene große Tauf-Stein, so
wenig seines gleichen hat, die kostbahren Schildereyen
und Abbildungen der biblischen Historien, darunter be-
sonders das jüngste Gericht, und das der Kirche vom
verstorbenen Parocho Herrn Bieler, im Jahr 1737
geschenkte Gemählde zu merken; und die würdi-
gen prächtigen Grabmähler, besonders des Schwedischen-
General-Maiors Grafen von Thurn, dann von

Bodeck

Bodeck, von Haubitz, von Aleyswangen, Sprengel;
von Köbern, von Bluchern, Wieder, Meienreis, v.
Braune, Klinger, von Fennicht, wie auch das im Jah-
re 1742 von dem jetzigen Parocho, Herrn Melchiori,
seiner Frau Mutter gesetzte Epitaphium. Der hohe stei-
nerne Glocken-Thurm hat zwey steinerne Treppen,
und bestehet aus lauter Mauer-Werck, zwischen wel-
chen der so berühmte grüne Thurm, deren Höhe seines glei-
chen in Preussen nicht hat, im Jahr 1603 unter Direction
des Rath-Cammerers Hrn Andreae Morenbergs von
Barthowitz aufgeführet worden, und gantz mit Bley
gedecket und grün angestrichen ist, von welchem man
die gantze Umbliegende Gegend beschauen, und bey
hellem Wetter biss Dantzig sehen kan. Die gantze Höhe
desselben ist von der Erde 27 Decimal-Ruthen, oder 406
Schuh, und zehlet man biss auf den obersten Gang 312
Stuffen. Der Glocken deren man 7 zehlet, sind ziem-
licher Grösse, besonders die grosse Bet-Glocke, deren der
Klöppel allein 4 Stein 18 wieget, und haben selbige so-
wohl die Roemisch-Catholischen als die Evangelischen im
Gebrauch, ausgenommen solche besonders zu den Leichen-Be-
gängnissen der Evangelischen gebraucht. Es ist auch eine sch-
ne Uhrwerck auf diesem Thurme, so im Jahr 1746 gantz neu
gemacht worden, nebst 2 Zeiger Scheiben, auf welchen je-
der Zeiger, so um 3½ Ellen lang ist. Von Kirchstühlen gehören 3
Theile denen Catholischen, die Vorder-Seite aber nebst der
Kirchen-Cantzel denen Evangelischen. Der Kirchen-Schatz
ist auch beträchtlich und wird darinnen besonders ein Stück-
chen Holtz des heil. Creutzes, so der Hoch-Meister Winrich
von Knipperode der ehemahligen Schloss-Kirche
geschencket, in einem silbernen Creutz eingefasset, auf-
bewahret. Die Kirche ist übrigens um die Mitte des XIII
Jahrhunderts gebauet worden, wie denen einige noch sehen
werden, Kleine Kirchen-Namen an: 1264 vorhanden war,
welches,

welcher aber bey der 1742 geschehenen Gleichmachung der Kirchen, theils zerbrochen theils verschmiedet worden. Im Jahr 1397 ist die Orgel gebauet, welche 1588 wieder verbessert und repariret worden; 1402 hat man die Sacristey gebauet, und 1403 die Bibliotheck angeleget, welche aber an. 1620 durch den damahligen Parochum nach Frauenburg verbracht worden, als 8 zu 40 gl. Preusch: Zu den Zeiten der Reformation, als der Ermländische Bischoff Hosius die Protestanten sehr drückte, und durchaus keinen andern Gottes-Dienst in der Pfarr-Kirche, als nach Römisch-Catholischer Art, haben wolte, blieb diese Kirche einige Jahre geschlossen, biß nach Zurückkunft des Bischofs vom Concilio zu Tridenti im Jahr 1564. Da derselbe im folgenden Jahr, das Jesuiter Collegium zu Braunsberg fundirte, und sowohl die ehemahligen Closter-Güter in Elbingen dazu praetendirte, als auch der Stadt einige Jesuiten aufdringen wolte, auch nicht eher ruhete, als biß er 1568 einen Catholischen Parochum, Nahmens Jacob Timerman, und einen Jesuiten, Petrum Phöe in die Pfarr-Kirche eingewiesen, welche aber solche 1573 in dem Interregno nach Königs Sigismundi Augusti Tode, wieder freywillig verlaßen, nachdem sie von dem Pöbel vieles ausgestanden: worauf auch im selbigen Jahr d. 24 April die erste Evangelische Predigt von M. Johan Bachman gehalten worden. Doch währete die Ruhe wegen dieser Kirche nicht lange, indem schon im Jahr 1593 dieselbe ihnen wieder ab, und den Römisch-Catholiken wieder zugesprochen wurde, und dieserhalb ein Canonicus, Stanislaus Makowietzki, als damahliger Parochus, solche in besitz zu nehmen, dahin geschickt wurde. Die Stadt wolte solche sogleich nicht abtreten, und appellirte an den Reichs-Tag. Weil aber auch der schlechte Trost zu hoffen war, so muste solche doch endlich denen Catholiken eingeräumet werden, da sie gar

Die

die Stadt dabey gegen die Reichs-Acht erklärt, ihr aller
commercium mit den benachbarten abgeschnitten, auch
wider die Gegenseitigen mit militairischer Execution ge-
drohet würde, denen Catholischen eingeräumet werden,
welche sie im Jahr 1617 d. 22 Novemb. durch den Parochum
Sigismund Steinsohn, in besitz nehmen, worauf sie d.
1 Jan. 1618 des Morgens um 5 Uhr von dem Ermländi-
schen Bischoff, Simon Rudnicki, eingeweyhet wurde.
Als aber im Jahre 1626 der König von Schweden, Gustavus
Adolphus, die Stadt eingenommen hatte, wurde sie wie-
der denen Evangelischen übergeben; welche aber solche
nach dem Stumsdorffischen Frieden, an: 1636 d. 16 Jan.
wieder an den Catholischen Pfarr-Hr. Friedrich Mey-
bohm, abtreten mußten. Bey erneuerten Schwedischen Krie-
gen kam sie wieder an die Evangelischen, da am ersten
Oster-Tage 1657. der neue Superintendent, Mag: David
Kluge, durch den Schwedischen Hof-Prediger, M: Hein-
rich Brunner eingeführet wurde. Allein nach dem Oli-
vischen Frieden, wurde sie wieder an die Catholischen abge-
geben, und im Jahre 1660 d. 31 August von dem Pfarr Hr.
D: Joh: Wolffsbeck in besitz genommen, und seit der Zeit ist
sie beständig in Roemisch-Catholischen Händen geblieben.
Im Jahre 1707 ist der grüne Thurm repariret, und neu an-
gestrichen worden, in welchen, im Jahr 1736 d. 25 Decemb.
am ersten Weyhnachts-Feyertage, unter der Früh-Predigt,
nicht weit von Uhr und Glocke, ein außerordentlicher
Blitzes Strahl, das Dach-Gesimse des obersten Ganges
auf der Süd-Ost-Seite in den Brand steckte, welcher aber
so gefährlich zu seyn schiene, daß er in weniger Zeit als eine
Stunde, nebst Gottes-Hülfe durch einen Zimmer-Gesellen, Mat-
thias Kahner, aus Mähren, gelöschet ward. Das Pfarr-
Haus liegt bey der Kirche, und ist ein gar schön geräumliches
Haus.

und schöne Gebäude, besonders die oben außen auch
im Jahr 1747 reparirt und abgeputzt worden. Die
Geistlichkeit bey dieser Kirche bestehet in einem Parocho,
so zugleich Official ist, und die Consistorial-Sachen
unter sich hat, und 2 deutschen und einem Pohlnischen
Priester, so er selber erwählet; der Parochus aber wird
vom Könige selbst ernennet, welcher sich das Patrona-
tus über diese Kirche sich selbst vorbehalten; doch muß
es ein solcher seyn, mit dem die Stadt zufrieden ist,
sonsten kan er leicht nicht aufgedrungen werden; wie
denn als Sigismundus I. der Stadt Mauritium Fer-
bern von Dantzig (der hernach Ermlandischer Bischof
geworden) praesentirte, selbigen die Stadt nicht an-
genommen, weil er ihr nicht eben und bekannt sey, wie
die Acta besagen. Bey der Kirche ist auch eine Schule, der-
innen der Cantor wohnet, und die Kinder deren Catho-
lischen unterrichtet. Die gewesene Vorsteher aber dieser
Kirche sind allezeit Evangelische-Bürger, aus der gemei-
nen Ordnung, und sollen von Rechts-wegen Litterati
seyn, welche auch die Administration der Kirchen Güter
haben, aus welchen dem Parocho jährlich 800 fl. preuß.
oder 266 Rthlr. 16 Gr. auf 4 Ratas gezahlet werden. Die-
ses haben die Catholischen auch einen Gottes-Acker, vor
dem Mühlen-Thore am Stadt-Graben, wohin sie auf alle
Jahre nunmehr am aller Seelen-Tage d. 2. Novemb. ei-
ne Procession zu den Gräbern durch die Stadt anstel-
len; die andern Processiones aber geschehen nur auf der
Kirch-Hofe bey verschlossenen Thüren.

Was die Kirchen derer Evangelischen anlanget, deren 6
sind, ist die vornehmste vor andern die Kirche zu St. Mari-
en, welche vor diesem nebst dem dabey stehenden Closter,
denen schwarzen Mönchen oder Dominicanern zu-
gehört

geschenkt hat. Es ist solche bald nach Erbauung der Stadt an dem
Orte, wo demselben die Herren vom Schloß die ihre Schiffung
gehabt, zu bauen angefangen, aber erst gegen das Mit-
te des XV Jahrhunderts fertig worden, wie denn auch anno
1460 Barthel Fehrman zum Bau dieser Kirchen 20
Mark demselben guth Geld verehrt, und davor, vor sich
und seinen Erben, wegen einiger Vermächtniße von den
[illegible] Mönchen, mit einem Diplomate versehen worden.
Im Jahr 1504 am Tage Margaretha in der Nacht um
11 Uhr, ist diese Kirche biß in den Grund abgebrannt, aber
bald wieder erbauet worden; wie denn 1517 die Mühle vor dem
hohen Altar, worinnen jetzo die Communicanten bey admi-
nistration des heil. Nachtmahls stehen, fertig geworden.
Im Jahr 1542 d. 3 April, übergeben Bartholomaeus
Heidenreich, Prior, und Bruder Valentin Schubert, des
Ordens S. Dominici in Elbing E. E. Rath freywillig
durch einen mit ihres Convents und Privat-Siegeln be-
kräftigten Schrift, das Closter, die Kirche und was dem an-
hängig ist, mit Bitte, sie zu verwalten, ihnen und ihrem
ihrem Provincial, als Brüdern, die wegen der Reformation
das Closter verlaßen, wenn sie davon [illegible] in Ver-
sorgung zu empfangen, und sie Erhaltung mit Speise, Trank
und Nothdurft zu versehen, und solle ein Edler Rath die
Macht haben, nach ihrem Tode, mit der Kirche und Closter
zu thun was ihnen gefällig wäre. Darauf ist auch die
Kirche zum Evangelischen Gottes-Dienst eingerichtet,
und im Jahr 1558 Dominica Oculi das Abendmahl
unter beyderley Gestalt zum ersten mahl ausgethei-
let worden. Das Closter hat man zu ordentlichen Woh-
nungen eingerichtet, und mit Einwohnern der Stadt
versehen; daselbst ein großer Theil zu einer Schule
aptirt worden, worinnen die Kinder in Lesen, Schreiben
und Rechnen informirt werden, welche im Jahr 1740 repa-
rirt

tirt worden. Es wohnen auch allezeit darinnen vier Pre-
diger der Kirchen, davon 3 sind, davon der aelteste je-
derzeit Senior Ministerii S: C: A ist. der Cantor und
Praecentor dieser Kirche haben daselbst gleichfalls ihre
Wohnung. diese Kirche ist inwendig schön ausgezier-
et, sowohl mit Altären, welche noch von denen Catho-
lischen übrig geblieben, als auch steinern kostbaren
Epitaphiis, darunter besonders des Graffen von Den-
hoff, des Obersten von Watzdorff, der Jungschultzen,
Lehwald, Bamer, Michaels, Spiering, Horn, Roop-
kau, Holcombe, Smith, Hoppe, Buchman, Fresher-
berg, Beckherr, Silber, Cuerdley und anderer sehens-
würdig sind; nichts weniger geben der Kirchen ein
feines Ansehen, die grossen metallenen Cron=
leüchter, und die schön geschnitzte Cantzel und Raths-
Stuhl, welche im Jahr 1596 verfertiget worden, und
an welcher ein Dantziger Raths-Herr, Clemens Frenau,
der seiner Profession ein Tischler gewesen, mitge-
arbeitet. die grosse und schöne Orgel ist 1572 gebauet,
und 1643 repariret worden, welches auch 1682, 1712 und
1740 geschehen. In der Trese-kammer sind auch 3 grosse
Tafeln, die Wappen der vornehmsten alten Elbingi-
schen Familien gemahlt zu sehen; und über dersel-
ben ist noch die von den Mönchen hinterlassene alte
Bibliothec. der Thurm dieser Kirchen ist von der Erde
angerechnet, 230 Schuh, und ist im Jahr 1680 durch
einen alten 80jährigen Mann repariret worden, und
der Knopf aufgesetzet. Noch ist in dem Chor der Kirchen
zu mercken ein Schiefer-Stein aus Italien, so in
der Wand fest gemacht worden, welcher die Rudera
einer alten Stadt deutlich vorstellet, und im Jahr
1690 von Herrn Carl Theodor Zamehl dahin geschen-
cket worden. die Kirche hat zu beyden Seiten Kirch-Höfe,

neben

wovon der hinterste im Jahr 1620 mit Dache erhöhet
worden; im Jahre 1746 sind in der gantzen Kirche neue Fen-
ster gemacht worden, wobey die schönen Wapen und Ge-
mählde aus den alten, aus Nachläßigkeit biß auf 4 abhand-
gekommen.
Die jüngste Kirche der Evangelischen in der Alt-Stadt ist
die heil. Geist-Kirche. diese ist eine Hospital-Kirche, zwar
nicht gar groß, aber massiv gebauet, und ist inwendig
schön gemahlet und ausgezieret. Sie ist nebst dem Hospi-
tal bald nach dem Anfange der Stadt für kranke Fremde
von dem Schloße erbauet worden; wie denn schon im Jahre
1240 der damahlige päbstliche Nuntius denen Bürgern
zu Elbing, sub dato d. 15 Martii, ein Hospital cis flu-
men Elbingam zu bauen erlaubet. Auch hat diese Kir-
che im Pabstthum vielen Ablaß erhalten, wie denn be-
sonders der Ertz-Bischof von Riga Johannes, schon im Jahr
1277. 17. Idus Novemb. denen, die die Kirche zum heil.
Geist in Elbing besuchen, und ihr geben würden, großen
Ablaß ertheilet. Nachdem die Reformation in Elbing
glückliche Wurtzel geschlagen, ist auch in dieser Kirche der
Evangelische Gottesdienst eingeführet worden. Nach der
Zeit, als sich viele Pohlnische Land Leute hier niedergelaßen,
wurde sie denselben zu ihrem Gottesdienst eingegeben;
doch so, daß allezeit zwey Predigten Pohlnisch und die
dritte Deutsch gepredigt wird. Im Jahr 1748 ist dieser
Kirche an statt des alten Positives eine schöne neue Or-
gel und auch wegen der zahlreichen Gemeine ein großes
Chor längst der Kirche gebauet worden. Das Hospital ist
ein großes ansehnliches und weitläufftiges Gebäude
woran das Vordertheil ein geschloßner durch 4 Etagen hoch
und die Zimmer darinnen, sind so bequem aptiret, daß
allezeit 2 und 2 bey einander in einer Stube wohnen, doch
kan jede auch eine Schlafkammer bekommen. Es ist solches
das vornehmste Hospital in Elbing, und nehmen theils
die

die Ruhestätte armer und abgelebter Bürger. Man zah-
let eine gewisse Summa zum Einkauf, und nach dem
Tode bleiben die Güter des Verstorbenen dem Hospi-
tal; dagegen werden die Armen befindlichen Per-
sohnen, Behandlung mit allem nöthigen versorget, auch
gewähret die Kleidung.
Alle Sonn- Tage werden auch allerhand victualien
auf einen Tische ausgetheilet, davon ein jeder einen glei-
chen Portion bekommt, wie auch Bier, welches in dem Hos-
pital gebrauet wird. Daß also ein jeder der Armen die
Behandlung seinen vollkommenen Unterhalt hat; wie
auch manchmahl alte Persohnen vornehmen Standes
sich hierin begeben, und daselbst einen angenehmen Ru-
he zu genießen. Es wird solches zum Unterschied der
andern Hospitaler das reiche genannt, wegen der vie-
len ansehnlichen Güter so es besitzet, davon einige im
Elbingischen Territorio, einige im Brandenburgi-
schen Preußen, und einige in der Starostey Tolki-
mit liegen, und fast einen kleinen Grafschaft ausma-
chen. Der Director dieses Hospitals ist jederzeit ei-
ne Raths-Persohn, welche alle 3 Jahre umgewechselt
wird, und hat unter sich zwey Vorsteher und einen Schaf-
ner, welcher in dem Hospital wohnet und allezeit
ein angesehener Bürger ist.
Schon bald nach Erbauung des Hospitals hat der Hoch-
meister Hanno von Sangerhausen im Jahr 1266 das
Gut Kuskfeld dazu geschencket, wozu der Hochmei-
ster Carl Beffart von Trier im Jahr 1315 das Gut Rei-
chenbach gleichfalls verliehen, welche Schenkung
auch der Hochmeister Ludolff Koenig von Weitzau an-
no 1344 die post exaltationem Crucis confirmirt.
Nach dem 13jährigen Kriege, wollte der Orden der Stadt
diese

diese Güter, welche in dem Oestlichen Preussen liegen,
nicht extradiren. Allein da sich der König von Pohlen dar-
zwischen legte, muste er solche 1476 umb Philippi
Jacobi retradiren; wobey jedoch bedungen ward, daß
die Einkünfte davon nicht zum Gebrauch der Stadt, son-
dern allein des Hospitals, solten angewendet werden.
Nachdem auch kurtz nach der Reformation das Brigit-
ten Closter von den Nonnen verlaßen wurde, wurden
auch die Birkauischen-Güter, so dem Closter gehöret
hatten, zum Hospital geschlagen, auch im Jahr 1651
dieses Hospital mit einigen neuen Wohnungen
und Bequemlichkeiten versehen.
Die dritte Evangelische-Kirche ist in der Neu-Stadt, in
der Mitte derselben, den heil. 3 Königen gewidmet.
Es ist ein ziemlich großes achteckigtes Gebäude, auch in-
wendig wohl ausgezieret. Der Thurm dabey ist im Jahr
1729 repariret, und eine neue Schlag-Uhr, wie auch
nur eine große Bet-Glocke darauf gebracht worden.
Ihren Anfang hat sie gleich nach Erbauung der Neu-Stadt
genommen, ist aber im Anfange, da der Anbau der Neu-
Stadt noch klein war, eine Filial-Kirche von der Sanct: Ca-
tharinen-Kirche in Preusch-Marck eine Meile von El-
bing gewesen, biß sie nachgehends bey Zunahme der
Stadt ihren eigenen Pfarr-Herrn bekommen. Im Jahre 1558
ward darinnen, wie in der Sanct: Marien-Kirche, zuerst
der Evangelische-Gottesdienst durch Nicolaum Philip-
pi gehalten, und im Jahr 1695 ward nebst dem Pfarrer Chris-
tian Künkler, noch ein Diaconus Joh: Weishaupt, be-
stellet, wobey es auch biß jetzo geblieben, da vor dem
nur ein Prediger daselbsten gewesen.
Hierbey ist noch zu mercken, daß vor diesem, innerhalb
der Festung, noch eine Evangelische-Kirche auf dem in-
wendigen Mühlen-Thamm, nicht weit von der Schmie-
de Brücke zu Sanct: Jacob genandt, welche an: 1256 gebauet
worden

worden, und eine der schönsten Kirchen in El-
bing gewesen, besonders wegen der schönen
Orgel. Sie ist aber im Anfange des vorigen Jahr-
hunderts, da die Festungs Wercke weiter hinaus ge-
führet wurden, weil sie die Festung gehindert, nebst
dem daran stehenden alt. Städtschen Schieß-
garten welcher nachmahls in den Zwinger an das
Marcken-Thor verleget worden, abgebrochen, und
hat man darinnen im Jahr 1601 d. 18 Febr. zum letz-
ten mahl geprediget, und d. 24 eiusd. sie ange-
fangen zu brechen. der Platz davon ist mehrentheils
mit Bürger-Häusern bebauet, aus der einem Theile
des Kirch-Hofs nach dem Stadt Graben, wo heutiges
Tages die Soldaten ihren Exercier-Platz haben und
noch jetzo der St: Jacobs Kirch-Hoff genannt wird.
Die vierte Kirche der Evangelischen heißet zum
heil. Leichnahme, und lieget vor dem Marcken-Tho-
re nach der Lastadie zu, gleich an dem Platze, wo die
Seiler oder Reifschläger ihren Werck-Platz haben,
deswegen sie auch von dem gemeinen Mann, die
Reiferbahnische Kirche genannt wird.
An dieser Stelle ist anfangs nur eine Capelle ge-
wesen, dem heil. Ritter Georgio gewidmet, darin-
nen sich auch die Reisenden, weil sie an der Land-Stras-
se lieget, als auch die Leute aus dem dabey befindli-
chen Hospital ihre Andacht verrichtet. Diese Capelle
ist im Jahr 1400 durch Verwahrlosung einiger Leute in
den Grund abgebrant, aber bald darauf von dem Orden
bruder, Helwig Schwan, und zwar aus lauter festen
Mauer-Wercke, wieder aufgebauet, und 1405 fer-
tig geworden, wie die ehmahls an die Kirche an der
Mauer gesetzte Inscription bezeuget. Weil man
nachhero angegeben wird, bey Aufräumung der Kirche noch
den

dem Brande, die gesprungene Hostie unter dem Schutt
unversehrt gefunden, obschon die silberne Monstrantz
in welcher sie aufbehalten war, zerschmoltzen; so
hat man den Nahmen verändert, und solche die Kir-
che zum heil. Leichnahm genannt, dabey der erste
Pfarrer Jacob Limborch gewesen. Zu dieser heil.
Hostie sind viele Wallfahrten aus Preussen und
den benachbarten Ländern geschehen, und hat der
Ertz-Bischoff von Riga, Sylvester, als Metropolitanus
im Jahre 1449 durch ein Special Diploma viele
Ablässe ertheilet, welche auch sein Successor im
Jahre 1481. confirmiret hat, wodurch viel Geld bey
dieser Kirche gesammlet worden.
Im Jahre 1595 nachdem der Kirchen-Streit mit dem
Cardinal Hosio endlich geendiget worden, hat man
darinnen den Evangelischen-Gottesdienst einge-
führet, die Kirche repariret, besser ausgebauet, und den
Thurm derselben erhöhet, auch 1601 nachdem beim der
Sanct: Jacobs Kirche, der Kirch-Hoff zum Begräbniß der
Bürger verordnet, und deswegen das bisher hieselbst stehende
Gerber-Haus abgebrochen. Im Jahre 1622 ist die schöne Cantzel
gebauet, und von einem Bürger, David Hutrecht, ge-
schencket worden, der auch den zierlichen Altar machen
lassen, welcher aber erst nach seinem Tode, an: 1646 fer-
tig worden. Weil auch die Gemeine sich stark vermeh-
ret hatte, muste man 1672 die Halle anbauen, und
einen Chor anlegen. Besonders hat diese Kirche einen
schönen Zierath an der prächtigen Orgel bekommen, welche an:
1718 durch ein Geschenck gebauet worden, welches H. Johan
Josua von Kettler, Holländischer Extraordinair Am-
bassadeur, an den grossen Mogol und König von Persien
[illegible] Indien und Directeur von Suratta, ein Elbin-
ger

ger von Gebstotz im Jahre 1717 übermachten, welchem
auch sein bildniß zu einem steinernen kleinen Monu-
ment, nicht weit davon zum Andenken in die
Mauer gesetzt worden. Dabey ist auch das von Holtz
künstlich gezierte Kirchen Gewölbe, und einige
Epitaphia sehens werth. Das Hospital liegt dicht
am Kirch Hofe, und ist ein großes, steinernes und an-
sehnliches Gebäude, und hat 2 Personen aus der
andern Ordnung zu versehen.
Die fünfte Kirche, und dritte auf der Vorstadt liegt
vor dem Mühlen-Thor, auf dem äußersten Mühlen-
Damm, an der Land-Straße, hart an der großen Stadt-
Mühle, und heißet die St: Annen Kirche. Sie ist solche
auf einer Kreutz-Schantze gebauet worden, wenn man
überall rund um die Kirche die Kirch-Wehren zu sehen sind; und
weil sie hoch lieget, hat man von dem Kirch Hofe den
schönsten und angenehmsten prospect, sowohl auf
der gantzen Höhe, als auch auf dem den Drausen, weil
wegen der Kirch-Hof auch zum Spatziergehen stark besu-
chet wird, besonders da man unter die großen schatti-
gen Linden, beim Sonnenschein vor der brennenden Hitze Schutz hat.
An dieser Stelle hat vor Zeiten nur eine kleine Capel-
le gestanden, Jerusalem genannt: nachdem aber im
Anfange des vorigen Jahr-Hunderts die Sanct Jacobs Kir-
che abgebrochen worden, und die daselbst eingepfarr-
ten, in den anderen Kirchen nicht Platz gehabt; so hat
man im Jahre 1610 diese Kirche von den übergebliebenen
Materialien der St: Jacobs Kirche angefangen zu bauen,
welche aber im Jahre 1621 erst fertig geworden, da sie d. 26 Sept.
von dem ersten Prediger Christoph Altenburg eingeweih-
et worden und zuerst das H. Abendmahl ausgespendet wurde,
obwohl schon im Jahre 1610 d. 10 Februarii eine Kirch-Predigt
auf

dem Kirch Hofe, bey dem Begräbniß der ersten Leiche, welch
e eben ein Schieferdecker, Matz Barth, gewesen, gehalten wor-
den. Im Jahr 1702 wurde dem damaligen Pfarrer, Chris-
tian Cülman, alters wegen, H. Daniel Laurentz ad-
jungiert, wobey es auch noch bey dem Letztgebliebenen, da
vorhero nur ein Prediger bey der Kirche gestanden. Im
Jahr 1729 ist der schöne Altar gebauet, und ist auch
sonst diese Kirche wohl ausgeziert.
Die dritte Kirche der Evangelischen Lutherischen auß-
serhalb dem St. Georgen Thore, am Ende der Vorstadt, und
ist eine kleine, obwohl ganz gemauerte Hospital
Kirche, welche, nachdem die vorige St. Georgen Kirche im
Jahr 1400, wie gedacht, abgebrannt, und an deren Stelle
die Kirche zum Heil. Leichnam erbauet worden, hierher
verlegt worden. Das Hospital, so bey dieser Kirche ist, ist
an: 1740 mit neuen Wohnungen und Bequemlichkei-
ten verbessert worden. In dieser Kirche wird alle hal-
be Jahr durch die H. Prediger der Neu-Stadt Gottes-Dienst
gehalten, und die Hospitals-Leute communiciert, welch
e gleichfalls auf diesem Kirch-Hofe beerdiget werden. Im Jahr
1652 hat der Vorsteher dieser Kirche in einem Winkel der
Mauer das Bildniß Sancti Georgii im Bilde und etli-
che alte Schriften gefunden, welche aber ziemlich verloschen ge-
wesen.
Nebst diesen Evangelisch-Lutherischen Kirchen und Hos-
pitälern sind noch zwey Hospitäler, welche aber kei-
ne Kirchen haben, erstlich das Hospital Sancti Elisabeth
auf dem inwendigen Mühlen Thore, welches
ein großes und weitläuftiges Gebäude, so ebenen-
der gleich nach Erbauung der Stadt, oder doch im Anfange
des XIV. seculi muß fundiert worden seyn, weil
man schon findet, daß im Jahr 1319 der Brunnen vor dem
Hospital St. Elisabeth repariert, und an einer Schei-
ben:

fen-Rath auffgesetzet werden. Dieses Hospital be-
sitzet auch der einigen Gründen in der Stadt und Vor-
stadt, auch das Ritter-Guth Beckenstein, so ein ein-
gesessener Rath dieser Stadt demselben, nach Absterben
des letzten Besitzers Gerhardten Beckenstein, weil
er keine Kinder noch Erben hinterlassen, im Jahre
1604 eigenthümlich übergeben und abgetreten hat.
Dieses Hospital ist im Jahre 1615 weilen es
sehr baufällig geworden, nicht allein mit neuen
Wohnungen und Gärten verbessert, sondern auch, nach-
dem eine vornehme Wohlthäterin demselben ei-
nige Wohnungen, so gleich dabey gelegen, geschenket,
im Jahre 1631 mit neuem Bau und Waysen-Hause
vergrößert worden, worinnen arme Waysen und Fünd-
linge beyderley Geschlechts, sowohl im Lesen und Schrei-
ben, als auch in der Hand-Arbeit unterrichtet, und
mit nöthigen Kleidern versehen werden, wie davon
die Überschrifft zeiget, so nebst dem Bodeckischen Wap-
pen in Stein über der Thüre zu sehen ist: Im Jahre Christi
unsers Herrn 1615 d. 16 Jul. hat die Edle und Tugendrei-
che Frau Adelgunda von Bodeck diese Wohnung, samt
dem Garten und Zubehör dem Hospital Sanct: Elisa-
beth zu Unterhaltung armer Waysen, und dürftiger
Kinder zu ewigen Zeiten verehret und geschenket.
Ein anderes Hospital ist die sogenannte Pest-Bude,
auf der hohen Zinne, wo gleichfalls einige arme Leute un-
terhalten, und auf dem dabey liegenden Kirch-Hof, auch ein-
ige arme Bewohner aus der Vorstadt beerdiget werden.
Die Reformirten oder diejenigen, so Calvini: Lehr: Nach-
folgen, haben allhier keine eigene Kirche, sondern nur ein
Beth-Haus. Es ist solches ein großer Saal in einem Hause
sie

in der Thurm-Straße; welcher aber nach reformirter Art, gantz ohne Zierrathen ist, als daß Anno 1747 eine Canzel darinnen gebauet worden. Wie die Reformirten in Elbing aufgekommen, zugenommen, und wieder in Abnehmen gerathen, kann man weitläufiger in Hartknochs Preussischer Kirchen-Historie lesen. Derzeit ist die Gemeinde sehr klein, besonders da man auch nachtheilig die Kinder der Reformirten in der Evangelischen Religion erzogen werden. Sie haben auch keinen Prediger, sondern alle halbe Jahr kömmt der reformirte Prediger von Preusch-Holland, welcher am Sonntag Misericordias Domini und den Sonntag nach Michael jedesmahl 2 Predigten hält, und das Nachtmahl austheilet. Ihre Kinder werden in der Lutherischen Kirche getaufft, und auch daselbst begraben.
Die Mennonisten haben gleichfalls in der Alt-Stadt ein Haus in der Gerber-Straße, wo sie ihre Versammlung halten, es sind solches nur die feinen, oder die sogenannten Clarcken; die groben aber, oder wie sie genannt werden, die dünnen Dreckwagen haben ihre Zusammenkünfte in [illegible].
Das Gymnasium dieser Stadt ist ein gantz besonders ansehnliches und nach der besten Bau-Art prächtig eingerichtetes Gebäude, welches an Einrichtung und Zierlichkeit wenig seines gleichen haben wird. Es liegt selbiges am Ende der Stadt gleich am Fluß der Elbing, wodurch man aus den obern Zimmern den schönsten Prospect nach allen Seiten, den Fluß, die gelegenen Speicher, wie auch etliche Meilen herum nach der Niederung hat. Die Länge desselben beträgt 160, und die Breite 40 Werk-Schuh. In der untersten Etage sind die zwey großen Auditoria, darunter das zur linken Hand das größte ist, worinnen

auch

vorfallen solenne actus, Disputationes, Orationes, etc gehalten werden. Zur Rechten ist etwas kleiner, wegen des ehemaligen Theatri, welches in vorigen Zeiten, da die Comoedien auf Schulen noch in Gebrauch waren, zu solchen Handlungen gebrauchet wurde. In der zweyten Etage ist rechter Hand, wenn man hinauf kömt, das Auditorium Primae Classis und die schöne Bibliothec, welche nicht allein wohl angelegt und zahlreich an guten Büchern ist, sondern auch viele Curiosa und Rara artis und Naturae aufzuweisen, darunter besonders ein von einem blinden Mann, Jacob Marggraff verfertigtes künstliches hölzernes Uhrwerk, das Frit-neische Muschel-Cabinet, und viele Urnen, deren zwey von besonderer Grösse sind, merkwürdig zu sehen. Nebst dem sind auf dieser Seite die Wohnungen der Schul-Collegen.

Die 3te Etage bestehet auf jeder Seite aus 6 Zellen, worunter in jeder 2 Stuben sind, die nach dem Alphabeth numeriret, und denen Studiosis zur Wohnung gratis eingegeben werden, besonders denen, die aus andern Städten hieher kommen. Über dieser Etage steht ein schöner Thurm hervor, darinnen eine Glocke hänget, mit welcher sowohl alle Stunden, als auch bey Anfang und Schliessung der Lectionen geläutet wird.

Unter dem großen Auditorio ist die Schule derer Pauper-Knaben, worinnen armer Leute Kinder im Lesen, Schreiben und Rechnen informiret, erhalten, auch mit Kleidung versehen werden, welche aber das Gymnasium rein halten, und aufwarten müssen. Nebst dem sind darunter die schönsten gewölbten Keller, welche die Professores und Schul-Collegen zum Gebrauch haben, oder an andere Leute vermiethen. Der Schul-Meister dieser Pauper-

Knaben

denen, wohnet hinter dem Gymnasio, und ist zugleich Cale-
factor und Pedel, hat auch die Schlüssel zu dem Thurm. Vor
dem Gymnasio ist ein großer 4 Ecklichter Platz zur Belustigung
der Jugend, welcher mit Linden und andern Bäumen besetzet ist.
Das Gymnasium ist in 7 Classen eingetheilet, davon Septi-
ma die unterste ist. Prima aber hat ihr besonderes Audito-
rium, und bedeutet so viel, wie auf andern Gymnasiis
Suprema. Wo denn auch hierinnen nur die höhere Wissenschaf-
ten getrieben werden, und die Studiosi auch die Freyheit haben,
den Degen zu tragen. Uber diesen Classen ist noch eine so
genandte deutsche Classe, worinnen die gemeinen Kinder
im Lesen, Schreiben, Rechnen, in der Polnischen Sprache und
im Christenthum unterrichtet werden. Die Zahl der Lehrer,
der, bestehet aus dem Rectore, welcher zugleich Professor Theo-
logiae ist, und darbey in einem schönen und wohl aptirten
Gebäude wohnet, drey Professoribus, und sechs Schul-Col-
legen.
Jährlich wird vor Pfingsten in Gegenwart des Magistrats ein
Examen, und darauf die Translocation, auch jährlich zwey
publique actus Oratorii gehalten. Dieses Gymnasium
ist auf die Stelle des alten Schlosses erbauet worden. Denn
nachdem, wie oben gedacht, das Schloß im Jahr 1454 zerstö-
ret worden, haben die Bürger in Elbing im Jahre 1476 da-
selbst ein Nonnen-Closter der heil. Brigitta zu Ehren er-
bauet. Nachdem aber solches abgenommen, auch im Jahr
1521 nur noch eine Nonne und ein Mönch in demselben ge-
wesen, und die andern mit 4500 Mark, so wohl an Geld
als Kirchen Geräthe nach Danzig gezogen, so ist solches wüste
Closter, im Jahr 1536 auf E. Edlen Raths und der Aufsehung des
ersten Scholarchen Jacobi von Alexwangen, Bürgermeisters
und Nicolai Friedewaldt, Bürgermeisters
zu einem Schul-Gebäude aptirt, und Wilhelmus Gnapheus
der Gelehrte von Gravenhaag aus Holland, welcher wegen
der

der Evangelischen-Evangelischen-Religion we-
gen vertrieben worden, zum ersten Rectore be-
stellet worden, welcher auch die jährlichen Actus Scho-
lasticos, oder wie man sie sonst nennet, Schul-
festen, zu erst eingeführet. Daß also nicht abzusehen,
wie der berühmte pohlnische Scribent, Starovolsci-
us, und seine Abschreiber auf den Einfall gerathen
sind, daß Marggraff Albrecht, erster Hertzog in
Preußen, im Jahr 1542 seine solenne Universitaet
angeleget haben, da doch Gnapheus damahls schon
6 Jahr der Elbingischen Schulen Rector war, und
Elbing auch niemahls unter Marggraf Albrechts
oder anderer Brandenburgischen Regiment gestan-
den. Im Jahr 1550 ist dieses Schul-Gebäude, nicht al-
lein repariret, sondern auch vergrößert, und nach der
Zeit M: Nicolai Ulmani, welcher Gnapheo im Rector
Amte gefolget, und die leges Scholasticas und Lateini-
schen verkürtzt, Joachim Sidovius zum Rector der Schulen
verordnet worden.
Nach der Zeit als dem neuen Schulen insonderheit durch
Thomas Rotus, Rector alhier gewesen, ist auch nach dem
Gebrauch fremder Schulen, alhier eingeführet worden,
daß denen Studiosis der obersten Classe, welche in
denen jährlichen Actibus Scholasticis sich hervor ge-
than, einem jeden ein silberner Schau-Pfennig von
dem Magistrat zum Gedächtniß gegeben wird. Der
auch sein Vater Land wohl verdiente und der gelehrtesten
Nachwelt verehrungswürdigste Elbingische Raths-H: H.
Gottfried Zamehl, hat uns einen Abriß gedachten
Pfennigs in seinem Comentario de Rei Litteraria,
Illustrium Scholarum in Prussia, initiis, in-
crementis et vicissitudinibus, deq; claris viris, qui
inde

inde prodierunt, welcher messingen Metall liegend und ei-
nem billigen Verlangen gemäß, hinterließ dem Stiftschol-
hernach Species-Thalersgroß, und hat auf der einen Sei-
te die Aufschrift: Nutrit honos artes; auf der andern aber:
Schola Elbingensi Deuteragonistae in Actione Tha-
manis Anno Dom: 1595. d. 17 August. Dieser Gebrauch
ist aber nachgehends abgekommen, biß im Jahre 1601 der da-
mahlige Burgermeister und Protoscholarcha Hr. Mar-
tinus von Lehwald wieder einen solchen Gedächtniß-
schmaug schlagen, und unter die studirende Jugend aus-
theilen lassen; er hat die Größe eines Französischen
Sechs Groschen-Stücks, und hält an Silber 2 fl. Preusch.
oder 16 Ggr. Auf der einen Seite praesentirt sich des Leh-
walds Hr. Wapen, mit der Umbschrift: Nob. Dom: Mart:
a Lehwald Pro-Consul et Scholarcha: Unten in der
Exergue: Donum Schol. Elbing: auf der andern Sei-
te siehet man ein gepflügtes Feld, worüber ein Buch, wel-
ches von dem erhobenen Auge Gottes bestrahlet wird, mit der
Umbschrift: Correctam exquirit scientiam anno 1601.
Im Jahre 1598 ist das alte Schul Gebäude, da der Nume-
rus der Studirenden so zunahm, daß solche darin nicht
mehr Platz hatten, auf Veranstaltung und unter Aufsicht des
brauchenden Scholarchs, und nach Elbingischer bleibender
Rathsh. Hr. Andrea Morenbergs von Bartho-
wicz abgebrochen, und dabey ein jetziges weitläufti-
ges und prächtiges Gebäude aufgeführet, und die bishe-
rige Schule in ein Gymnasium Academicum ver-
wandelt worden.
Dieses neue Gebäude wurde darauf im Jahre 1598 d. 26
Junii in Beysein eines Hochedlen Magistrats und ei-
ner feierlichen Bürgerschaft von dem neuen Rectore,
Mag. Joh: Mylio der Gebürtig von Iglau aus Mähren
folgender:

folgender Maßen eingeweyhet: nachdem der hoch-
würdige oberste Prediger M. Joh. Bachmann, in der
großen Pfarr Kirche, welche damahls die Evangeli-
schen inne hatten, eine Einweyhungs Predigt von
der Nothwendigkeit und dem Nutzen derer Schulen
und der Lobenswürdigen Vorsorge des Magistrats in
Erbauung des Gymnasii gehalten, wurde die Studi-
rende Jugend, welche bis dahero, als die Arbeits-Stücke selbst
erbauet, in der heil. Geist-Kirche ihre Collegia gehalten,
durch die Professores und Praeceptores unter Absingung
des 127 Psalms, nach Lobwassers Uebersetzung, ins neu-
e Gymnasium geführet, welchen der Magistrat, der an-
dere Ordnung, das Ministerium und die vornehmste Bür-
gerschaft gefolget, alwo von dem Rectore eine zierlich
ausgearbeitete Rede: de discrimine Scholarum Ethni-
carum et Christianarum gehalten; nach Mittag aber
ein Actus Oratorius Nicolai Frischlini, dessen Nah-
men: Julius Redivivus ist, aufgeführet wurde, welcher
mit der andern Rede desselben Rectoris Mylii, welche
er de dedicatione novi aedificii Scholastici 1599 d.
7 Decemb. gehalten, zusammen bey Jacob Rhoder in Dant-
zig 1600 in 4to in Druck erschienen sind. Dieser Tag wird
nachhero jährlich mit einer solennen Rede und mit Aufführ-
ung eines Actus Oratorii gefeyret; wie dann auch das
hundertjährige Jubilaeum der Erbauung des Neuen Gym-
nasii im Jahr 1698 d. 26. Novemb. von dem damahligen Re-
ctore Sartorio; das 200 jährige Jubilaeum aber, von Erbau-
ung und Stiftung der ersten Schule 1536 von dem verstorb-
enen berühmten Rectore, George Daniel Seyler, solenniter
celebriret worden: welcher auch das Jahr darauf nehmlich 1737
d. 28 Novemb. das 500 jährige Jubilaeum von Erbauung der
Stadt Elbing mit einem solennen Lob und Danck Actu

und

und einer gelehrten Rede gefeyert worden, welche auch zu-
sammen in Druck erschienen, und die um ihr auf dieses Ju-
bel-Fest gezeichnete Medaille, an Größe einer Species Tha-
ler in Silber nachmahlen in Nürnberg sauber verfertig-
ten Stempel geschlagen und ausgegeben worden. der A-
vers stellet die Stadt Elbing in ihrem alten und jetzigen
Zustande mit ihrer eigentlichen Lage vor, welche von dem
alsehenden Auge Gottes bestrahlet wird, mit der Umbschrift,
Hoc Duce et Auspice crevit, in der Exergue: Elbinga,
unten liegt ein Anker: Gott, anzuzeigen, daß Elbing an
einem Schiffbahren Flusse liege, und eine Hansee-Stadt
sey. Auf dem Revers wird die Stadt in Gestalt einer vor ei-
nem Brand-Alter, welcher die Aufschrift hat: Deo Conditori
et Conservatori, knieenden Weibs-Person, vorgestellet,
welche zu ihrer Seite das Elbingische Wappen liegen hat,
mit der Umbschrift: Grata sic mente; in der Exergue: Urb.
sIs. VbILaeVM. natIVItatIs. sVa qVInto. CeLebrat. d: 20
Novemb. dem Prospectus gleichfalls die Stadt Elbing zu se-
hen.
Unter den vornehmsten weltlichen Gebäuden dieser Stadt, sind
zu förderst die zwey Rath-Häuser in der Alt- und Neuen-
Stadt. Das Alt-Städtische Rath-Hauß, woselbst die sämtlichen
Ordnungen dieser Stadt ihre Zusammenkünfte und Rath-
schläge halten, ist am Marckte zwischen der Fleischer und Schmie-
de Gasse, gegen der Sanct: Nicolai-Kirche gelegen. Es ist
ein großes und ansehnliches, und so wohl auswendig als inwendig wohl
ausgeziertes Gebäude, besonders giebt der aus lauter gehaue-
nen Gothländischen-Steinen aufgeführte, und mit den schö-
sten Säulen, Wercken, und Statuen ausgezierte Giebel, den-
selben ein schönes Ansehen. dieser Giebel ist im Jahre 1566
nachdem selbiges Jahr d. 19 Martii der alte abgebrochen worden,
erbauet, d. 3 October selbigen Jahres mit Steinen vollendet, und
folgendes Epigramma in Stein gehauen worden, welches über die

Thüre

Thüren stehet, da die Schlacht von Troia sich praesentiret.

Improba suadenti Veneri dum laxat habenas
Priamides Helenam captus amore rapit.
Hinc scelerum vindex sequitur miserabile fatum,
Hinc Priami regnum, totaque Troia ruit.
Iratus sic regna Deus subvertit et urbes
Ardores reprimens, illicitosque thoros.
Sic variis vitia poenis Stygiaque palude
Vindicat audentes temnere iussa Dei.
At tegit et servat, qui casta numine mente
Et sine fraude fidem iusticiamque colunt.
Sic Deus hanc urbem placide populumque gubernat
Publica quo constet cum pietate salus.
Sarmaticis populis illustri iura ferebat
Laude Sigismundus regia sceptra gerens.
Sumtibus haec sacra cum sint extructa Senatus
Atria, sit summo gloria summa Deo.

Der Thurn des Rath=Hauses ist im Jahr 1593 nachdem derselbe baufällig abgebrochen worden, von H. Andreas Morenberg von Barthowitz, Raths=Herr allda, der Geburt aus Bres=lau, erbauet, und mit Bley gedecket worden, welcher gemeiniglich der Schleesier genennet wird. Es ist solcher, wie der gleich der auf der Pfarr=Kirche zu [illegible] erbauet, und mit zwey Gängen, und einer Schlage Uhr versehen, welche gemei=niglich der [illegible] genennet wird, und in dem Jahre 1749 repariret worden. Seine Höhe ist 153 Schuh. Un=ten bey dem Eingange des Rath=Hauses, ist erstlich der Stadt Weine Keller, der dabey unter der grossen Laube wird das offene Gericht, über die Missethäter gehegt, so [illegible] mit Leibes= oder Lebens=Strafen beleget wer=den. Auf der ersten Contignation des Rath=Hauses ist die Ac=cise=Stube, allwo die Collectores der Accisen, täglich

der

hen- und Zulagen die Gelder einnehmen. Ferner ist alda das Gewölbe oder das Archivum und die Stadt Kammer, worin die Schriften, Freyheiten und Urkunden der Stadt, in Originali verwahret und verschlossen liegen. Dieses Gewölbe wird nicht eröfnet, es sey denn, dass solches höchstwichtige Ursachen erfodern, und als denn werden solche Schriften von zwey Bürgermeistern und der Stadt Kämmerern untersuchet. Auf der andern Contignation ist die Raths-Stube, die alte und neue Cantzeley, der grosse Remter oder Saal, die Wett-Stube und nächst der Gang nach zum Raths-Thurme. Die Raths-Stube ist gewölbet, und darinnen eine alte Tafel, auf welcher das jüngste Gericht abgemahlet stehet, mit dieser Umschrift:

Der in den Rath wird gekohren,
der hüte sich, dass er nicht Art werd verlohren,
Und thue gleiche
dem Armen als dem Reichen
dem Feinde als dem Freund,
So richtet er wohl ohne Sünd.

Welche Tafel aber im Jahre 1712 dem Russischen Czaar Petro I. verehret, und nach Petersburg geführet worden. In der Raths-Stube hat ein Hoch-Edler-Rath seine Sessiones und die Stadt-gerichte der Judicia; auch wird alda das Rectanten Gericht gehalten, und an einem besondern Tische sitzen die Secretarii. Ueber der Thüre der Raths-Stube, ist eine sehr alte Tafel, welche bis auf des Hochmeisters Winrichs von Kniprode Zeiten scheinet dahin gesetzet zu seyn. Auf derselben ist die Jungfer Maria, das Kindlein Jesus auf dem Arme haltend, gemahlet; darunter stehen die Bild-nisse der Hoch Meister, Heinrichs von Hohenlohe, Burchards von Schwanden, Dietrichs von Oldenburg und Winrichs von Kniprode, gemahlet mit dieser Umbschrift: Bruder Hein-

rich

rich Graff von Hohenlohe, und ist gewesen der neunte Meister; Bruder Borgart von Schwanden, und ist gewesen der achte Meister; Bruder Dietrich Fürst von Oldenburg, und ist gewesen der dreyzehende Meister; Bruder Winrich von Kniprode, und ist gewesen der neunzehente Meister. Aus dieser Umbschrift wäre eine große neue Ordnung der Hoch-Meister in Preußen zu machen, und wäre dieses Monument wohl würdig, in einer eigenen Abhandlung besonders untersuchet zu werden. Der Remter ist ein großer Saal, in welchem zu Sommers-Zeit die andere Ordnung ihre Raths-Schlüsse zu halten pfleget. Vor Alters sind daselbst die Hege-Gerichte gehalten worden. Rund herum stehen die Könige von Pohlen, von Stephano Bathoreo an, biß auf Seine jetzt glorwürdigst regierende Königl. Majestät Augustus III. in Lebens Größe abgemahlet. Die Cantzeley ist neben der Raths-Stube, und hat man derer die neue und die alte gehen. In der alten werden die Copeyen der Urkunden und Schriften, wie auch die Recesse und Bibliotheck gehalten; in der neuen hat ein jeder Secretair sein absonderliches Comtoir, darinnen er die Schriften so ihm untergeben werden, revidiret, concipiret und abcopiret. Die Schöppen-Stube gebrauchet sich sowohl das Stadt-Gericht, als zur Winters-Zeit die andere Ordnung zu ihren Raths-Schlüssen. Wenn das Raths-Haus zuerst erbauet worden, findet man nicht; ist aber wohl vermuthlich, daß es bald bey und mit der ersten Fundation der Stadt errichtet worden. Das Neu-Städtische Rath-Haus, worauf die Gerichte der Neuen-Stadt ihre Judicia halten, ist gleichfalls ein ansehnliches Gebäude, und im Jahr 1625 erbauet worden.

Den Raths-Häusern folget der Junckerhof oder Artus-Hof, und die

Schieß Gärten der Langen = Rohr und Bogen = Schützen. Der-
selbe hat seinen Nahmen von dem Könige Arturus in
Engelland, welcher umb das Jahr nach Christi Geburth 501.
gelebet, und findet man dergleichen in allen großen
Städten Preußens, sowohl, als in andern See = Städten. Wenn
dieser Artus Hoff erbauet worden findet man nicht. Es soll
aber einiger Nachricht umb das Jahr 1351 geschehen, da die Städ-
te sowohl, als die Schieß = Gärten in Preußen eingeführet
worden, und wird dieses Hofes schon im Jahr 1397 in libro
Vitricor. Templi parochialis und im Jahre 1330 und in
der Cämmer = Rechnung der Curiae Regis Artus et Societa-
tis Regis 1380 gedacht. Der jetzige Artus Hoff lieget am
Markte, am Ende der Schmiede Gasse, und wird darauf
jetzt die Einführung des Schützen = Königs alle Jahr gewöhn-
lich gehalten, auch jetzo die bekandte Elbingi-
sche Lotterie gezogen. Inwendig an beyden Seiten der
Thüre praesentiren sich zwey geharnischte Reuter; zur
linken Hand ist der Ritter St. George als Patron der Schützen-
Brüderschaft abgebildet, bey dem Ritter stehen zwey abge-
mahlten Hirsche, worauf natürliche große Hirsch = Geweih-
he gesetzet sind. Der erste hat die Ueberschrift:

Cervi, quis referet vivacis secula? Cervi
Quadrupedes inter, sunt decus atque duces.

Unter dem andern ist dieses Distichon.

Ingrederis quisquis nostrum bonus incola limen,
Excedens cervi cornua vide, vale.

An der andern Wand stehen 2 Hirsch = Köpfe mit Geweihen,
das Chor, worauf musiciret wird, ist im Jahr 1603 gebauet. Es
ist der Hoff vormahls in gewisse Schrancken abgetheilet ge-
wesen, als die Ritter = Bancke, Jäger = Bancke, Martin = und
Georgen = Bancke, und siehet man Heute der Kirchen Rath-
Tafel auch geschnitzte der Jäger Tisch. Es ist auch ferner Erklärung
dieses

dieses Hofes einen andern Hoff in der Fischer-Gasse, der
neuen Waage gegen über, zu ersehen, welches jetzo
ein Wohnhaus ist.
der Kräuter-Garten und Schieß-Häuser sind zwey,
sowohl in der alt als Neu-Stadt, in solchen des Königl.
Schießen nach einem gemahlten höltzernen Schiwe,
und den außerordentlichen Ostern biß Martini das
Scheiben-Schießen aus langen Büchsen- oder Scheiben-
Röhren gehalten wird. der erste Elbingische Kräuter-
Garten hat ehrstlich vor dem Schmiede-Thor am Sanct-
Jacobs Kirch-Hofe gestanden, Nachdem aber derselbige
mit der Sanct-Jacobs-Kirche im Jahr 1601 abgebrochen wor-
den; so ist solcher hinter der Sanct-Marien-Kirche beym
Marcken-Thor in den Zwinger verleget worden. das Schieß-
Haus, Vogel-Haus und der große Schieß-Wall sind
wohl zu sehen, und inwendig sowohl die Wände als
die Decke, mit lauter gemahlten Königs-Scheiben
bekleidet. bey dem Vogel-Hause steht auf einer Tie-
bracke groß die Achse abgemahlt, von welchen im Jahr 1596
geschossen worden, und welcher 244 lb gewogen.
der Neu-Städtsche Schieß-Garten, steht am Holländi-
schen-Thor, am Wall, und ist gleichfals werth zu sehen.
Zeug-Häuser sind allhier zwey, wovon das eine auf dem
Fischer-Thor wegen seiner schönen Structur sehenswürdig
ist. das andere lieget bey den Gymnasium-Schul-Gar-
ten; sie sind aber anjetzo, da durch die Schweden im letz-
ten Kriege das beste und mehreste Geschütz weggefüh-
ret worden, nicht mehr in dem Stande, wie vorhero. Gleich-
fals ist das große Stück-Haus am Elbing so im Jahre 1687
durch den Stadt-Cämmerer, H. Elias Steyne, erbauet wor-
den und anjetzo zur Niederlage des Hallischen-Saltzhol ge-
ge-

gebraucht wird, wie auch der anbey stehende und im Jahre 1744
erbaute neue Kirche zu benennen. der große Brun-
nen Schwanen-Brunnen auf dem Markte vor dem Artus-
Hofe wird von vielen Fremden bewundert. Es ist solcher
im Jahre 1694 nachdem man den alten Höltzernen
abgebrochen, ein gehauenem Brunne aufgeführet
worden, auf welchem nebst andern Zierrathen, das Bild-
niß des Herculis wie er die Hydram Lernaeam er-
schlägt, in Messing gegoßen zu sehen, und mit einem
künstlich geschmiedeten Eisernen und mit Farben
und Gold aufgestrichenen Gegitter eingeschränket.
der Maltz-Häuser sind in Elbing 4, davon 3 große
massiv-gemauerte oben mit dem Gymnasio stehen;
das vierte aber an der Kalck-Scheune am Fisch-Markt
aufgeführet ist. Es hat auch der Rath seinen eigenen
Stadt-Hoff, oder Marstall, so vor dem innern Berg-Thor am
Walle gelegen, und aus vielen weitläuftigen Gebäu-
den bestehet, worinnen allerley Reit- und Zug-Pferde,
wie auch Wagen und Kutschen gehalten werden, welche
zum Gebrauch eines Hochedlen Raths, wie auch einer
löblichen Mältzen-Bräuer-Zunfft zu führung des Maltz-
es gebrauchet werden. die Aufsicht darüber hat einer
aus der Hoff-Meister oder Stadt-Hofer. die Mühlen liegen
meistentheils auf der Vorstadt, und sind alle massiv ge-
mauerte Gebäude. die vornehmste lieget auf dem aus-
wendigen Mühlen-Damm, und wird in die Ober und Un-
ter Mühle getheilet. die zweite lieget am Ende des äusser-
sten Mühlen-Damms, und heißet die Roß-Dack, und die
dritte Mühle lieget im Felde und wird die Bruch-Müh-
le genannt. diese Mühlen haben vorzeiten dem Orden
gehöret; sind aber vom Könige Casimiro IV der Stadt abge-
treten

bauet worden. Sonst sind auch verschiedene Mühlen, als erstlich die Roß-Mühle, zweytens die Gerber-Mühle, drittens die Walck-Mühle, viertens die Brüh-Mühle, fünftens die Grütz- und Kraft-Mehl oder Stärck-Mühle, sechstens die neue Papier-Mühle, die im Jahre 1747 auf dem Sanct: Elisabeths Hospitals-Gute Beckenstein, durch den Vorsteher Hn. Samuel Hecht, erbauet worden.

Die Alt-Stadt hat 9 Thore, erstlich das Marcken-Thor, so dreyfach ist, das innere, mittlere und äußerste; zweytens das Schmiede Thor, drittens das Burg-Thor, viertens das Heege-Thor, fünftens das Brücken-Thor, sechstens das Fischer-Thor, siebentens das Hohe-Thor, achtens das Gersten-Thor, neuntens das Schieß-Garten Thor; und 3 Pforten, erstlich am neuen Maltz-Hause, zweytens am Hunde-Garten, drittens an der sogenannten scharffen Ecke, oder Unbeschehet. Die Neu-Stadt nebst dem innern Mühlen-Damm, haben 2 Thore und eine Pforte, nehmlich das Mühlen Thor, das Holländische-Thor und die Calber-Pforte. Unter den Speichern sind zwey Thore, das Marienburgische oder Thorner-Thor, und das alte Thor, oder die Mittel-Pfort, wo man nach Dantzig reiset.

Die Vorstädte bey Elbing sind sehr weitläufftig, und findet man darinnen sowol schöne Häuser, als auch wohl angelegte Lust- und Obst-Gärte, welche denen Fremden zu einer besondern Augen-Weide dienen. Die Nahmen der vornehmsten Vorstädte sind folgende: erstlich der innere und äußere Vorberg, oder, wie es eigentlich heißt, die Vor-Burg, zweytens der innwendige und außwendige Mühlen-Damm, drittens der innwendige und außwendige Sanct: Georgen-Damm, viertens der

Junge

Jungfer-Thor, fünfftens das Schmiede-Thor, sechstens der Viehe-thor, siebendens das heiligen Leichnams-Thor, achtens das Münder-Thor, neuntens der Ziegel, zehentens die Hohe Zinne, elftens der Gläsernen-Berg, zwölftens der Grubenhagen, welches zwar ehedem ein Schloß gewesen, aber jetzo eine Vor-Stadt ist, und dicht unter der Stadt lieget, davon der Schultze den Nahmen eines Starosten von Grubenhagen führet, welcher über alle ihre Einwohner zu gebieten haben.

Was die Art, Eigenschafft und Form des Regiments in Elbingen betrifft, so ist der Status Reipublicae wie in Dantzig und Thorn gemischt, und aus der Aristocratie und Democratie temperirt, also, daß die Regierung nicht allein bey dem Rathe, sondern auch theils bey der Gemeinde bestehet, deshalb, daß nicht die Regierung zu gleichen Theilen, und in allen Fällen bey der Gemeinde sowohl als bey dem Rathe stehet, welches allhier gar nicht ist, sondern allein, daß die Gemeinde nicht gantz und gar von den gemeinen Rathschlägen und der Regierung ausgeschlossen, im übrigen aber vornehmlich das Regiment bey dem Rathe stehet, und bestellet wird, daher denn mit Recht gesaget werden kan, daß in Elbing die Aristocratie praedominire. Erstlich zwar, weil aus der vornehmsten Bürgerschafft und Familien und nicht aus der Gemeinde die Obrigkeit bestellet wird, demnechst auch weil die Wahl sowohl der Glieder des Magistrats, als auch der jungen Ordnung, wie auch die Verwaltung der Kämmerey der Stadt, und derselben Land-Güter, desgleichen des Jus Patronatus über Kirchen und Schulen, und dergleichen Regalien mehr bey dem Rathe stehen; und letzlich auch weil die Vorsteher ihre gewisse Wahl-Stühle und andere Rechte haben, ohne welches Consens sie ihre Morgen-Sprache nicht halten können, Zugeschweigen daß auch die andere Ordnung nicht zu ändern

worden hat, so sey den dimittirten Raths-Glieder aufzufordern wor-
den, und dieselben solches in ihren Rathschlägen hinein
stellen, oder sie haben vom H. Praesidenten Urlaub zu
bekommen zu kommen erhalten. Die Regierung der Stadt
bestehet also bey dem Rathe und der zweiten Ordnung:
der Rath aber aus 16 Persohnen, nehmlich 4 Bürgermei-
ster und 12 Raths-Herren. Vormahls haben zum ersten
Exempel der Stadt Lübeck 24 Persohnen im Rath
gesessen, welches aber zu Königs Sigismundi Augu-
sti Zeiten verändert worden. Die Kühre wird jährlich den
Dienstag nach Laetare gehalten, da solche vor Zeiten
der bey Petri Kirch-Hoffe geschehen, und wird durch die
Glieder des Magistrats verrichtet. Die Aemter, so die 4 Bür-
germeister bekleiden, sind erstlich das Königl. Burggraf-
en-Amt, zweytens das Praesidenten-Amt, drittens das Vi-
ce-Praesidenten und Pupillen-Amt, wozu noch wird auch
alle drey Jahr das Hospital-Amt kommt, welches die Her-
Bürgermeister mit den Herren des Raths alternative füh-
ren. Das Königliche Burggrafthum Amt, welches so viel
als Stadt-Hauptmann, und die Königl. höchste Persohn
vorstellet, wird alle Jahr einem aus den 4 Bürgermei-
stern von Ihro Königl. Maiestaet mit einem besondern
Diplomate conferiret, jedoch wird auf vorgängige Ernennung eines
Raths-H. dazu denominiret. Er besitzet die burggräf-
liche Gerichtbarkeit allein darinnen, daß er die Ober-Stel-
le über alle Bürgermeister hat, sonderlich auch, daß er in
wichtigen Dingen des Königs Person vertritt. So gehen
keine Appellationes von ihm an den Rath, nur an den Kö-
nig, und wird nur supplicando dawider gehandelt. Ferner hält
er über den Burg-Frieden, schlichtet und straft alle Schläge-
reyen, so in der Stadt-Ring-Mauren vorgehen, läutet und
Zau

Stadt sind. Der Summarer ist schuldig in allen Stücken Ihro Kö-
niglichen Majestät Interesse in Acht zu nehmen, und der-
selben Nutzen gebührend zu befördern; dabey aber auch als ein
Bürgermeister der Stadt bestes zu beobachten, und deren Ge-
walt und Macht, deren der Bürgermeister nichts zuwi-
der zu thun. Der Praesident ist gleichsfalls das andere Haupt
der Stadt, welchem die Sorge der Stadt anbefohlen ist, der
den den Rath jedesmahl der gewöhnlichen Ordnung wie er will, con-
vociren läßt, und denenselben alles und jedes proponirt,
was er vor nöthig erachtet. Er nimmt die Supplicationes an,
bringet sie dem Rath vor, zeichnet und nimmt jeden Stimmen, und
werden ihm dannenhero alle Schlüsse des Raths zugestellt.
Er giebt jeden auch seine dergleichen Bescheid. und wann Brie-
fe an die Stadt gelangen, nimmt er hierzu, eröffnet sol-
che, und läßt sie nachgehends im offenen Rath verlesen,
und darauf deliberiren. Er nimmt auch das Siegel der Stadt,
führet das Wort im Rathe, und wenn öffentliche Audienz gegeben
wird, giebt er den Bericht auch öffentlichen Bescheid; weil
alles und jedes was an den Rath gelangen soll, bey dem
Praesidenten zuvor gesuchet, und dieselben demnach be-
sorget werden. Jedoch währet diese Dignität nur allezeit
ein Jahr, nach deren Verlauf der Vice-Praesident den Stadt-
Schlüssel bekommt, und ihm succedirt. Der Vice-Praesi-
dent ist gleichsfalls des Praesidenten rechte Hand, da-
her er auch, wenn anderweitig der Praesident nicht selbst
zu Rathhause seyn kann, oder verreiset ist, seinen Stelle ver-
tritt, und ist ingleichen bis seine Amt, Vormünder zu bestä-
tigen und der Waysen Sachen zu befördern. Dannenhero
er auch der Waysen Chef genannt wird, welcher wenn er die
Sachen nicht zu Ende schlichten kann, das Waysen-Gericht
zur

zu Hülfe nimt. Über diese höchste Aemter sind auch noch viele andere, deren etliche von denen Bürgermeistern und Hrn. des Raths zugleich, etliche von den Raths Hrn. allein, verwaltet werden. Spitals-Hrn. werden wechselsweise alle 3 Jahr aus denen Bürger M. und Raths Hrn. genommen. der Protoscholarcha des Gymnasii ist allezeit ein Bürger M. und der Scholarcha ein Raths Hr. Also ist auch der Ober-Kirchen Hr. ein Bürgermeister, und der Kirchen Hr. ein Raths Hr. Kriegs-Commissarius ein Bürger M. Wall Hr. ein Raths Hr. Pauper Hr. ein Bürgermeister; und diese letzte Aemter nebst dem Spital-Amte bleiben lebenslang. Die 12 Raths-Hrn. verwalten ihre Kammermeisterei 3 Jahr lang, als der Richter und Wall-Amte. Die vornehmste Aemter sind diese. Erstlich das Cämmer-Amt, oder der erste Cämmerer, welches ein Raths Hr. dem die Wahl trifft, 3 Jahr lang muß. Diesem Amte ist der Stadt Bau zu versehen, und die Testamentis, Stiftungen dieser Weise aufzurichten geschickt werden, nebst dem auch dem Cämmerey und einen Secretario beyzuwohnen. Diesem Cämmerer folget nach 3 Jahren der Vice-Cämmerer, oder Cämmerei Compan; diesem Amte ist beygefügt auch die Ziegel-Scheune hat, die Ziegel verkauft, die Stadt Wohnungen vermiethet, die Gelder einnimt, und solchen Cämmerer überliefert. Wenn der Cämmerer mit dem Stadt Bau viel zu thun hat, daß er am Gerichts-Tage nicht zu Raths-Hause kommen, wie auch sonst von Ostern bis Michaelis. Drittens, das Land-Richter-Amt, Judicium terrestre, wird von einem Raths Hr. 3 Jahr lang verwaltet, und ist diesem Jurisdiction über die Dörfer auch der Höfe. Es praesidiret auch bey Gericht, wo Sachen so ins Land-Richter-Amt gehören. Viertens das Kirchen-Cämmerer Amt, diesem Jurisdiction erstreckt

streckt sich über den Werder und ein Theil der Niederung. Viertens das Fisch-Meister-Amt, ist über die Wasser, das Haf, den Drausen, den Elbing und die Fischer-Dörfer. Was nun auf dem Wasser verfällt, das gehört dem Fisch-Meister zu richten; was aber auf der Fisch-brücke gehört dem Wett-Herrn. Im Jahr 1457 verliehe König Casimirus das gantze Fisch-Amt, so vormahls zum Elbingischen-Schloß gehöret hatte, der Stadt Elbing, und musten auch die Fischer der benachbarten Stadt Tolkimit den Elbingischen Fisch-brücke zuziehen. Fünftens das Richter Amt, so nur ein Jahr währet, richtet in den Gräntzen der alten Stadt die geringen Stadt-Sachen; die höheren remittiret er an die Gerichte. Sechstens der Mühl-Herr. Dieser sorget vor die Mühlen und Speicher, dem auch ein absonderlicher Mühlen-Schreiber zugeordnet ist. Siebendens der Wett-Herr und die zwey Kompan (Ædiles Cereales) sorgen vorzüglich vor den Markt und das sehr Gewicht, damit nicht unbillige Steigerung geschehe, oder einer dem andern im Kaufen und Verkaufen einen Vorfang thue; oder, was die Stadt versorget ist, Fische, Butter, Käse etc. von der Stadt geführet werden, und dergleichen mehr. Und weil die Wett-Herren exequiren muß, also stehet auch der Spruch, Strafe und Execution in ihren Händen, ohne Appellation, es betreffe denn eine hohe Summe, oder Jemand per modum gravaminis an E. E. Rath gienge. Doch ist nicht gewöhnlich daß man bey der Wette Acta extradire. Weil der Wett-Herr nicht bald schlichten kan, bis daß er an das Wett-Gericht gelangen, welches aus beyden Ordnungen bestehet. Im Sitzen hat der Syndic die Oberstelle; im Votiren aber nach beyden Wett-Herrn. Über diese ordentliche Abtheilung ist noch jeder Gilde, Zunfft und Gewerk seiner gewisser Raths-Herr zugeordnet, welcher allen Zwist unter ihnen schlichtet, welcher Amtsherr der Zunfft Herr genennet wird.

wird. Die Neu-Stadt Elbing hat anfänglich einen ei-
genen Rath und einen Bürger Meister gehabt, biß König
Casimirus im Jahre 1478 die Neustadt der Altstadt in-
corporiret, also, daß bey dem Rathe der Altstadt das
Ober-Directorium seyn solte, wie das Privilegium
Incorporation ausweiset. Weil aber der damahlige
Marienburgische Woiewode Stiborius von Bayßen,
die Neustadt vom Könige Pfands-Weise inne hatte, so
hat sich der Alt-Städtsche-Rath deswegen mit ihm ver-
glichen, und mit Erlegung der Summe, so ihm der Kö-
nig schuldig war, das gantze Gut der Neuen Stadt an sich
gekauft, womit das Jus Patronatus der Neuen-Stadt
auch an die Alt-Stadt gekommen ist. Ist also die Neu St.
ein Glied der Alt-Stadt, und hat daher nicht mehr eine
obrigkeitliche sondern subordinatam Jurisdictionem,
und bestehet die Regierung aus 4 Gerichts Hn. davon
einer das Richterliche-Amt, und einer das Cämmer
Amt verwaltet. Deshalb zu Verhütung Zwistes und Wi-
der-Willens ein gewißer Vergleich der Gräntzen hal-
ber, zwischen dem Rathe der alten-Stadt und den Neu-
Städtischen Hn. getroffen worden. Insonderheit ist im Jah-
re 1559 zu Sternsdorf in Ihro Königl. Maiestet Gegen-
wart ein gütlicher Vergleich, zwischen beyden Städten
gemacht worden, nachdem sie einige Jahre zwistig ge-
wesen. Nach der Zeit haben zwar die Neustädtischen Hn.
dann und wann einige Pretensiones wieder die Alt-Stadt
auf die Bahne gebracht, aber bald wieder mit eingehalten,
biß endlich im Jahre 1660 die Sache mit Zuziehung der Co-
operation der dritten Ordnung abgehandelt und vergli-
chen worden.

Die dritte Ordnung der Stadt, oder, wie sie hier genant
wird, die repraesentirende Gemeine, bestehet aus 24 Glie-
dern

denen der großen Bürgerschaft, so wohl Gelehrten als Kauf-
leuten, und 8 membris aus denen 4 Haupt-Gewerken,
der Schuster-, Fleisch-Becker, Grob-Schmiede und Fleischer
werden an einem Rath gewehlet, und behalten die Stel-
le lebenslang. Aus denen 24 Gliedern wird alle Jahr ein
Praeses der Gemeinen erwählet, welcher Vogt heisset, wel-
cher bey Convocation der Gemeinde bey allgemeinem Rath-
schlüssen praesidiret, und das Wort führet, auch Beysitzer
des Stadt-Gerichts und Wett-Gerichts ist. Seine Juris-
diction erstrecket sich über die Vor-Städte, ein Stück der
Elbingischen Höhe und der Elbingischen Niederung, auch
bis an das Dorf den Cörnerer Damm. Hienächst hat er die Re-
gierung und die Einnahmen des Bürger-Pfunds, welches jenseit der
Brücken am Fluss der Elbing sind; von welcher Einnahmen er aber
nach seinen Jahr verflossenen, Rechnung thun muss. Wenn das
Jahr zu Ende ist, wird den Dingstag nach Judica vom E.E. Rath
ein Neuer Vogt erkohren, und der alte abgehende wird, wie
seine Antecessores Aeltester der Gemeinde genannt,
aufgenommen und denen Secretariis die ledigen Stellen
des Raths ersetzet werden. Die hiezu nöthige Ordnung wird
durch den Ober-Kriegskämmerer, wenn wichtige Sachen vor-
handen, die der Bürgerschaft Wissenschaft und Beyrath er-
fodern, zu Rath-Hause convociret, derselben von dem H. Prae-
sidenten die Sache vorgetragen, ihr Gutachten hierüber
erfodert, und coniunctim mit E.E. Rath die Sache beschlos-
sen.
Die Beamten der Stadt werden alle vom Rath bestellet,
wiewohl ein Unterschied ist zwischen den Beamten, so dem
gantzen Rath und der Stadt dienen, und denen so nur ein-
zelnen Personen des Raths aufzuwarten schuldig sind. Unter
denen, welche dem gantzen Rath und der Stadt dienen, sind
causae primariae Adiuvantes, oder Gehülfen des Raths
Syn

sind der Syndicus, (welches Amt aber schon seit dem Jahr 1660 nicht besetzet worden) und die Secretarii; welche dem Rathe zur Hand gehen, indem sie alle und jede Briefe so an die Stadt gelangen, wie auch alle Supplicationes und andere Schriften öffentlich verlesen, alle Schreiben selbst und andere abfassen, unterzeichnen, allen Consiliis des Raths beywohnen, bisweilen aber abtreten müssen, biß sie gerufen werden, die Schlüsse determiniren oder schreiben, die Recesse von allen und jeden, so wohl Regiments- als Kirchen-Sachen halten, und die Kanzley-Sachen mehr täglich expediren; und werden denen angehenden gewisse Conditiones vorgeschrieben, welche sie unterschreiben und den Eyd darauf ablegen müssen. Der älteste Secretarius ist allezeit Gerichts-Secretarius, so die Gerichts Acta verwahret, Copias und Acta extradiret und ausfertiget. Nechst diesen finden sich verschiedene causae secundariae adiuvantes, als da sind die Copisten oder Stadt Notarii, so alles, was von denen Secretariis gestellet wird, ins reine schreiben müssen. Ferner der Cämmer Notarius und der Notarius Armen-Stadt. Unter denen eigentlich nicht dem gantzen Rath, sondern eintzelnen Personen an die Hand gehen, ist der Amts-Schreiber oder Notarius territorialis, welcher Beyträge aus denen Amtsdörfern einnehmen muß, und die Rechnungen unter Händen hat, und der Waysen-Schreiber oder Notarius Pupillaris. Nächst diesen sind noch viele geringe Bediente, so Unter-Bediente genennet werden, welchen Rath gewisse Dinge zur Aufsicht haben, als die Bürger-Meister-Diener, Schließer der Holtz-Märkte, Bau-Knecht, Zuchtmeister etc. ferner die Kirchenvögte, wovon der Oberste die Aufsicht über das Rath-Haus hat. Ferner hat jeder Bürgermeister 2 zur Aufwartung oder Land-Reiter und aus dem Cämmerey, wie auch der

der Weichselmünde. Hauptwache, Außenwerke, Stadt-Soldaten, Zeughäu-ser etc.

Die Stadt besitzet über dieses die herrlichsten Privilegia und Freyheiten, welche sie sowohl von den deutschen Ritter-Orden, als besonders von den Pohlnischen Königen erhalten. Sie ist ein Theil des Preussischen Land-Raths, hat in demselben Sitz und Stimme, auch unter den dreyen großen Städten den Rang, über Danzig, und beywohnet auch des Land-Tages, schicket auch ihre Gesandten zur Pohlnischen Königs-Wahl. Sie ex-erciret etliche einige Regalia, als die Münz und Jagd-Gerech-tigkeit, hat das Recht die Bona caduca einzunehmen, und solche entweder in der Stadt Nutzen zu verwenden oder andern zu überlassen, besonders besitzet sie das Jus vitae et necis oh-ne Appellation. Ferner hat sie die Niederlage von allen aus Pohlen kommenden Waaren, daß nichts durchgehen darf, es sey denn den Bürgern einige Zeit zum Verkauf ausgestellet. Der Rath hat auch die Macht mit Zuziehung der dritten Ordnung Statuta und Willkühren zu machen, Steuren und contributions aus-zuschreiben, und dergleichen mehr.

Die Einwohner der Stadt sind mehrentheils Deutsche, wel-che entweder von denen Kreuzherren, so zu der Ordens-Zeit sich hieher begeben, oder allmählig hier angekommen; weswegen auch hier die deutsche Sprache am meisten gebräuch-lich, und weil wegen der Handlung mit Pohlen und denen benachbarten aus dem Brandenburgischen Preus-sen auch die Pohlnische Sprache ziemlich bekannt ist. Das Deut-sche wird unter den vornehmen so rein, als in Meissen gesprochen, und selbst unter dem Pöbel noch besser als bey allen benachbar-ten Land-Städten. Und weil der vordem die Englische Residenz hier gewesen; so haben sich auch viele Engel- und Schottländer alhier niedergelassen, und stammen von denen die meisten vornehmen Familien dieser Stadt zum wenigsten Mütterli-cher Linie ab; es sind auch noch einige Englische Familien mehr.

Mand-Stören verfertigen zum Exempel die Lam-
berte, so ihr Geschlecht in unverrückten Generationibus
bis von Wilhelmo Congrestore, König in Engelland
herleiten können; die Ramseyen, die Williamsone,
und dergleichen mehr.

Ehe diese Englische-Negotianten und Handlungs Societaet hierher gekommen, hat die Nahrung der Elbinger, welche sich auf den Handel schlecht verstanden, mehrentheils in Brau-Wesen und der Land-Wirthschaft bestanden. Die haben sich auch, groß die Schätze beyzulegen nicht sonderlich beflissen, aber dennoch mehr hinterlassen, als heute zu Tage erworben wird. Nach der Zeit aber hat die Englische Societaet den hiesigen Bürgern zur Handlung gute Anleitung gegeben, und Geld-Mittel dazu vorgestreckt, die denen von ihnen in den hiesigen Ländischen-Producten, vorzüglich Weitzen, allerhand Wahren, als Flachs-Getreyde Leinwand, etc. einzukaufen angefangen. Nebst dem Handel hat auch dadurch die Civilitaet und Höflichkeit in dieser Stadt mehr und mehr zugenommen, und haben die Geschäften so zwischen dem Fremden und Bürger Bürgern getroffen worden, gedachter Bürgerschafft Vermögen merklichen vermehret. Es haben auch die Englischen Kaufleute die Stadt mit Häusern, Höfen und andern Gebäuden sehr gezieret, als die Lardinge, Paynen, Ramseyen, Forber, Frank, Corgvain, ein berühmter Kaufmann und Deputations-Haupt der Englischen-Nation allhier, die Schmitten, Hudson, Slocombe, Forster, Costeers, Wilhelm Duglas, Alexander Niesebeth etc. andere mehr zu geschweigen, und wird kein Patriot in Abrede seyn können, daß diese Stadt denen Englischen-Negotianten höchstens verpflichtet sey, also, daß auch solchen dieselben viel gewiss zu danken haben.

Deshal-

des Selben Wohlstandes halber nennen die Pohlnischen
Scribenten diese Stadt, wenn sie solche nennen: civitatem
celebrem et populosam, emporium clarum in lit-
tore maris magnificentissime et sumptuosissime
extructam, splendidis civium opibus, et mer-
catorum Anglorum frequentia spectabilem. Zur
Zeit des letzten Schwedischen-Krieges, ist die Handlung
und Nahrung der Stadt ziemlich in abnehmen gekom-
men; doch hat sie sich jetzo zimlich wieder erhohlet, und be-
stehet der auswärtige Handel nach Franckreich, Engel-
land, Holland, Schweden, und Rusland, in Getreyde,
Weytzen, Roggen, Gerste, Maltz, Haber, Bohnen, Flachs,
Hanff, Butter, Käse, Honig, Wachs, Leder, Fell- und Ung-
arischer Wolle und dergleichen mehr, wogegen wie-
der Wein, Saltz, Tuch, wollene Zeugen, Eisen, Kupfer,
Bley, Zinn, Zucker, Heringe, Stock-Fische etc. eingeführet,
und an die Pohlen, die benachbarte Preussische-Städ-
te, und ins Ermlandische-Bischoffthum verhandelt
werden; und giebet es jetzo viel reiche und wohlhabende
Kauffleute allhier.
Das Tief und der Hafen der Stadt sind zwar durch die Ver-
sandung, beym Ausfluß in der Nogat ziemlich verdorben,
daß auch die großen Schiffe nicht weiter, als biß ei-
ne Meile an die Stadt, nach dem Bollwerck, wo die Zu-
fahrt an den Hafen ist, welcher mit einer Schantze ver-
wahret ist, kommen können, und aus den Schiffen biß dor-
hin die Waaren, durch Schuten und Bordinge müssen
hergeführet werden.
Allein man ist jetzo seit zwey Jahren beschäfftiget, so-
wohl den Hafen wieder zu reinigen, als auch der ferne-
ren Versandung, durch Verschlagung gegen der Neu-Laak-
sen, auf Veranstalten und Angeben des Königl. Preussi-
schen Ober-Teich-Inspectoris Herrn Suchodolek vorzubeu-
gen.

Die

die übrige Nahrung der Stadt bestehet in Bier-brauen,
welches alhier eine der vornehmsten Handthierung
ist; wie denn auch die Mältzen-bräuer-Zunfft statt-
liche Privilegia und den Vorzug vor den übrigen
Zünfften hat. Das Bier ist vor Zeiten nach Rene-
bergers Bericht Schlichting genannt worden, und
weit und breit verführet: auch musten in der Stadt und
dem Territorio kein fremd Bier, sondern das hiesi-
ge eingeschenket werden.
Sonsten ist die Stadt von Gott mit einem herrlichen
und schönen Territorio, und angenehmen frucht-
bahren Terrain begabet; so, daß Elbing wohl mit Recht
eine Acker-Stadt, κατάναγεσμα, in gleba,
mag genennet werden. Sie hat auch herum, Äcker,
Wiesen, Wälder, Felder, Hügel, Berge und andere ange-
nehme und nützliche Oerter. die zierlichen Obst und Kü-
chen Gärten, besonders in der Vorstadt Grubenhagen, ver-
sorgen nicht allein die Stadt, sondern auch Marienburg,
Dantzig, Koenigsberg und andere Oerter. Man findet
Vogel-Werk, Vögel und Wildpret in großer Menge. die
fischreichen Wasser und herrlichen Binnenseen, als der Drau-
sen, Elbing, Hummel, können nicht genug zu rühmen dieß-
nehmen. und werden daher täglich allerhand Fische mit
Menge zur Stadt gebracht, als da sind: Stör, Lachse, Karp-
fen, Hechte, Barsche, Kaulbarsche, Zander, Lachsforellen,
Schmerlen, Plötze, Karauschen, Brassen, Neunaugen, Aale,
Dubellen, Aalen, Schleien, Zärthe, und viele andere Gat-
tungen mehr. Lachse hat es hier nicht weil auf der Weck-
liker Fluß der; dieselben kommen ihrer aus dem Brandenbur-
gischen, aus Mühlhausen die besten aber von Kickelhorn
am Drausen in Menge hergebracht. die Wiesen sind
hier so schön, wie in Holstein, Friesland, und Holland, wel-
ches sowohl das große als kleine Vieh, als auch die schöne Butter
und Käse, so weit und breit verführet und als Holländische
ver-

Verkaufswaaren, bezeigen. Ueberhaupt lieget Elbing in
einer so lustigen und angenehmen Gegend, dergleichen
man wenig finden wird, und können sich die Fremden an
der schönen Gegend und herrlichen Prospect nicht genug
ergötzen. An einer Seite siehet man die Höhe mit Hügeln,
Bergen, Wäldern, Höfen und Dörfern; an der andern die
ebene Niedrigung, das Werder und das frische Haf, und den
man bey Elbing im Umkreise, von einer Meile, alle die
Ziegelmühle und Plaisirhäuser, welches man in andern
Orten etliche Meilen weit umsonst suchet. Die jetzigen
Einwohner lieben zwar den Staat, sind aber dabey gesprächig,
freundlich, dienstfertig und gastfrey, besonders gegen
Fremde, daß selten ein Fremder sich allhier eine Zeitlang
aufhält, der nicht wünschen solte, länger hier zu bleiben.
Das Territorium Patrimonicum der Stadt Elbing, wel-
ches der Stadt eigentlich gehöret, übertrifft an Größe vie-
len Territorii der Reichs-Städte in Deutschland und ist in
allen Enden, wenn man weg zur Stadt hinaus fahren wo man
will, zwey deutsche Meilen lang. Das Elbingische Ter-
ritor hat die Stadt schon zu des Ordens-Zeiten gehabt, die Höhe
aber und das Fisch-Amt, erstlich vom Könige Casimiro im
Jahr 1457. nach der übergabe an Pohlen erhalten.
Die Dörfer des Territorii werden sowohl auf der Höhe, als in
der Niedrigung, theils in die Dörfer des Land-Richter-Ambts,
des Cämmerers, des Fisch-Meisters, theils des Hospital-Amts
eingetheilet, und sind mit ihren besonderen Nahmen fol-
gende. Im Land-Richter Amte.

1) Auf der Höhe. a) die so genannten Preußischen-Nieder-
Dörfer, als Kirch-dorf Preusch-Marck, Grunau, Neu-
mendorf, Boehmisch-Guth, Cämmerei-dorf, Ploenen,
Meislatein, Bartkamp, Wecklitz. b) die übrigen
Höckerlande, als Kirch-dorf Pomerendorff, Groß Stobay,
Serpien, Wolfsdorff, Schoen-Mohr, wie schöne Höfe
und.

und Lust=Ort des Land=Richters ist, das Kirch=dorf Trunz, Koenigshagen, Baumgart, die zwey Kirch=dörfer Lentzen, Mater, Doerbeck, Filia, Groß=Stein=Ort, Trunks Wiese, Fretinken=Hoff: c.) Grund=Stücke. Klein Stein Ort, in welchem Terrain die Ziegel=Scheunen liegen, Fancklau ein Wald=Stück, der Kacauische=Wald, Stein Grund, bürger=Roß=Garten.

II.) In der Niederung. a.) dörfer Trunz=Wald, Trunz=Horst, Schöls=bürden, das Kirch=dorf Neu=Kirch, Fichts=Horst, Neu=Hoff, Meockenberg, Elbingischer=Roß=Garten, Schlag=baum, Schwartz=Thurn, Stoppenau, Nogattau, Groß=Wickerau, Klein Wickerau, b.) Grundstücke. Streitsche Weyde, Wansau.

Im Außern Cämmerer=Amte.

I.) Auf der Höhe, Damerau und Berentshagen.

II.) In der Niederung. a.) die dörfer Ellerwald, Trunkel dorf, Lollanoth, Terra Nova, Campen, das Kirch=dorf Zeyer, Stuba, Kreileyn, Wolffs=dorf, das Kirchdorf Groß=Mausdorff, Klein Maus=dorf, Lupus=Horst, das Kirchdorf Fürstenau, worin schöner Hof vor den Außern Cämmerer ist, Trubs=Feld, Rosen=Ort, Blumen=Ort, Wald=dorf, Goldberg, Due d'Alba, Bärwalde dorf, Krebsfelde, Klein Mausdorfer=Weyde, Neu=Stutter Wald. b.) Grund=Stücke, Horster=bruch, Kobach, wo die Schleuse der Nogat ist, Wolffsgarten, Neuen=Kampe=Horst, Zeyer=Wald, Zeyerische=Weyde, Campen, Herren=Theil, bürger=Theil.

Im Fisch=Amte.

das dorf Neu=Küß=Brauden, das Kirch=dorf Jungfer am frischen Haff, das so genannte Grentz=dorf an der Weichsel, so vorläufig der Elbingischen Grentz=Linie gehört, und gegen das Dantziger Gebieth liegt. die Gütter des großen Hospitals zum Heil. Geist, so ins Hospital=Amt gehören sind folgende

I.) im Elbingi-

I.) Im Elbingischen Territorio der große Spitals-Hoff, wie vermerckt.

II.) Im Brandenburgischen Preußen, zunächst des Drausen-Amt, das Kirch-dorf Reichenbach, Neu-Kußfeldt, wo ein prächtiger Hof-Hoff, vor dem Spitals-Hof ist, Alt Kußfeldt, Buchwalde.

III.) In der Starostey Tolkemit, das Dorf Birkau mit dem Walde. Übrigen außerhalb dem Territorio Land-Güter, so Privatis gehören, und als freye Ritter-Güther von dem deutschen-Orden gleich Anfangs denen beneméritis, und denen sie freundlich vermögen zu machen, oder denen Affection sie gesuchet, gegeben worden.

Unter denenselben sind theils des Ordens-Bedienten, theils Personen des Raths, theils des Adels so [illegible] gesetzet, und anderweit in der Kirch- und Stadt-diensten gedient, oder ihren Kinder denenselben aufgeweckter [illegible] diese Ritter-Güther sind [illegible] frey [illegible] abgeben, [illegible] und Oneribus mit [illegible] Privilegiis übergeben, und deren ruhiger und freyer Besitz, von denen Durchlauchtigsten Königen von Pohlen bestätiget worden, wie denn auch Ihro jetzt glorwürdigst regierende Königliche Maiestat in Pohlen Augustus III. denen jetzigen Besitzern derselben die besondere Frey-heiten erhalten und ihre Privilegia auf dem Reichs-Tage zu Grodno 1744 allergnädigst confirmiret haben. Es sind aber folgende. 1) Groß-Roebern, 2) Koggenhoefen, 3) Reimans-felde 4) Groß Wogenap 5) Klein Wogenap 6) Neu-Schönwalde 7) Alt-Schönwalde 8) Groß Kirschfelde 9) Klein Kirschfelde. 10) Rieden. 11) Klein Roebern 12) [illegible] 13) Groß Bieland 14) Klein Bieland 15)

15) Tannenberg. 16) Roland 17) Jungwalden 18) Beckenstein, 19) Wesseln 20) Gross: Mausdorf 21) Klein Mausdorf 22) Vogelsang 23) Frochenberg 24) Klein Stobay 25) Stagnitten 26) Dambitzen 27) Eichwalde 28) Klein Garten 29) Emaus 30) Roden 31) der Englische: Brunnen. Ey. Lit.

Fridericus Zamehlius
in
Laude Druidos.

Moenia Lubeca primi struxere profecti
Hi Leges urbi, quas habuere, dabant.
Ut possent olim sua signa docere minores
Tot, quot erant Patriæ constituere Patres.
Nunc minor est numerus sex et bis quinque leguntur
Auctior octonis Curia prisca fuit:
Urbis insigni crux incubat altera reti
Sumpsit id a Patria, qui faber urbis erat.

Marcus Sylvius Elbingensis, Ecclesiæ
Patriæ Diaconus, in Carmine de Ori:
gine Elbingensium. An: 1572.

Est urbs, Prussiacas inter non infima laude
Tramite quam leni qui præterlabitur amnis
Creditur Elbingæ nomen de gente vetusta
Helveconum traxisse, urbi nomenque dedisse.

Miscellanea Elbingensia ex MSC:

dulces ante omnia Musæ
Quarum sacra fero.

Virg:

M. a REYLOS. Pogesania,
das ist
des Hogkerlandes kurtze Beschreibung.
ex MSCto.

Hogkerland hat den Nahmen von Hoggo, so einer von den Söhnen des Fürsten Weidewuts gewesen, unter welchen vormahls das Land Preussen ausgetheilet worden, bekommen. Auf lateinisch wird es bey den Alten Hoggonia, oder Poggia, Pogesania genennet. dieser Poggia ist einer Weydelotten oder Heydnischen Nahmen gewesen, und hat im Elbingischen Kirch-Walde, ½ Meile von der Stadt, ihren Götzendienst verrichtet. Diese wenige Landschaft ist vor des Ordens Ankunfft in Preussen, so volckreich gewesen, daß man auch selbiger zu Kriegs-Zeiten 10000 streitbahre Männer, zu Ross und Fuss hat aufbringen können. Es hat aber der teut-sche Orden a. 1273 die Hogkerlander, welche sich vorhero bey unterschiedenen Occasionen, wiederspenstig und gewaltsahm gegen die Christen erzeiget, mit gantzer Macht angegriffen, selbige aus dem Felde geschlagen, das Land in der Quere und in die Länge verheeret, und was sie nur Menschen kriegen können, ohne schonen nieder gehauen. Im Jahr Christi 1343 hat sich in dieser Provinz eine Silber-Grube gezeiget, welche zu Hochmeisters Kniproden Zeiten, so viel Silber gebracht haben soll, daß man für eine Marck lötiges Silbers XI. Marck Preussischer Müntze gezahlet. Vor Zeiten hat die Passarge, Wescke, wie auch der Drauser, und der daraus fliessende Elbing dieses Theil Landes, von den andern abgesondert. Jetzo aber will man Braunsberg und Frauenburg, weil sie nunmehro dem Ermländischen Bisthum einverleibet sind, von dieser Seite setzen, und unter die Hogkerländischen Städte nicht rechnen. Bleiben also diese 3, Elbing, Tolkemit und Mühlhausen nachfolgig.

Ihre

Von diesem soll kürtzlich, was in selbigem merck- und denckwürdiges zu sehen und sich zugetragen hat, aufgesetzet, und der Anfang von Elbing gemacht werden.

Elbing, die Haupt-Stadt im Hockerlande, ist im Jahr Christi 1239. an den Ort, wo sie jetzo stehet gebauet worden. Den Nahmen, welchen sie von einem Flusse genommen hat, welcher bey dem Drausen gelegen. Daher hat Elbing den Nahmen bekommen, den man eigentlich nicht weiß, wie jener Poet, in seinem Elogio Civitatis Elbingensis davon also schreibet:

Sive anguillarum copia tibe dederit nomen,
Sive urbis fluvius seu sacer orda Crucis.

Wenn man zwar Dantzig und Koenigsberg dieser Stadt vorziehen wollte, so kan ihr dennoch wegen der schönen Situation und Herrlichkeit der [illegible] nicht vorgezogen werden. Unter andern Gebäuden, sind folgende allhier wohl in acht zu nehmen: 1). die Pfarr- oder Sanct: Nicolai Kirche, welche eine von den schönsten und größten im gantzen Preussen ist. Das große Altar ist schön vergüldet, wie auch des Graffens im Thurm und andere Monumenta mehr; desgleichen auch der Kirchen-Schatz, worunter ein Silber-vergüldetes Creutz, in welchem ein Partikel vom heil. Creutz befindlich, so der Hochmeister Conrad von Jungingen der Stadt Elbing geschencket, eigentlich besehen werden. Diese Kirche ist, nachdem die Schweden zuvor in ihrer Mutter-Sprache ihren Gottes-Dienst in selbiger verrichtet, und Elbing wieder den gehabt, denen Römisch-Catholischen wiederum eingeräumet worden. 2) In der Marien-Kirche, welche die Evangelischen inne haben, sind die neue Orgel und etliche Epitaphia zu sehen. 3). In der heil. Leichnams-Kirche, so der Ordens

Herr

Herr, Helwig Schwan Anno 1400 aufbauen lassen,
ist das Kirchen-Gewölbe von Holtz künstlich gezieret
worden. Vor Zeiten haben die Leute nicht allein
aus dem Hollerlande, sondern auch aus andern be-
nachbarten Orten diese Kirche (weil in derselben
die eine heilige unbeschädigte Hostie aus dem abge-
brandten Sanct: Georgen Hospital dahin gebracht
worden, und als zu der Ablass zu holen ungemein)
fleissig besucht. 4). das Collegium, so zierlich aufge-
bauet ist, und D: Frölich in seinem Viatorio hin
beschrieben hat. 5). das Rath-Haus, welches zwar auf die
alte Manier, aus quadrat Steinen erbauet, dabey aber
bequeme Logiamenter hat, und mit Stücken und
ausgehauenen Bildern gezieret ist. 6). das Schützen-
und auch alt bewandtes Zeug-Haus, in welchem
allerhand Geschütz und Rüstung zu finden. 7). der
alte auf Italienische Manier verfertigte, und auch
der untere theil. 8). der Junker oder Schützen-Garten,
so zur bürgerlichen Lust angeordnet. Nota: Die
deutsche Sprache wird alhier von der Bürgerschaft
so rein, als in einem Orte in Meissen, und viel
zierlicher, als sonst in einer Stadt in Preussen, ausge-
sprochen. Alhier hat sich auch die Englische-Compagnie
vor dem Schwedischen-Kriege, mit ungemeinem
Nutzen der Bürgerschaft aufgehalten, und zu der Zeit
haben auch Hamburger gewohnt. Ferner wird ehemals
Elbing mit unter die so genannten Kayserlichen-Reichs
Städte gerechnet, und gleich andern auf die Reichs-Tä-
ge, von denen Kölnischen Wahlern invitiert und einge-
laden, dahin sie aber niemahlen ihre Abgesandten geschicket
hat. Ingleichen wird sie auch mit unter die Hansee-Städte
gezehlet. Weilen nun Elbing colonia Lubecensium ist,
gebrauchet sie das Lubeckische Recht, hat aber dabey ihre sonder-
liche

liche Nachrichten allegirt, muß man auch denenjenigen nicht
nicht vergessen seyn lassen, als die andere
vortrefflichen und geschickten Leuten, welche Elbing
gezeuget, diese nicht beygezwungen sind, nehmlich
Henricus Sorenban, der VIII Ermländische Bischoff,
Rudolphus der VI Pomesanische Bischoff, Andreas Mün-
cerus, Consiliarius Alberti des ersten Herzogen in
Preußen. Der fürnehmsten neueren von Elbing ist
auch dem beygefügt: Christoph Falconii Beschreibung
und Beschreibung der Königlichen Stadt Elbing, Anno
1565 zu Koenigsberg in 4to gedruckt, und H. Fried.
Zamehlii laudem Druidos, sive Elbingae descrip-
tionem, Anno 1631 zu Elbing in 4to nachzuschlagen und
lesen.

Extract Elbingischer Historien.

Anno 1237 hat der Land Meister Herman Balck das
Schloß Elbing, die Hockerlaender desto besser zu bezwin-
gen, und zum Christlichen Glauben zu zwingen,
erbauen laßen.

Anno 1244 hat Swantipolk die Belagerung vor Elbing,
weil der Land Meister solches mit Proviant genug versorget,
aufheben müßen.

Anno 1249 sind die Elbingischen und Balgischen Brüder,
Soldaten, Bürger und Bauren, in 1500 Mann, in Natan-
gen eingefallen, haben daselbst viel Raub und Beute
gemacht und Schaden gethan. Es haben ihnen aber auf der Heim-
reise die Preußen aufgepasset, und da sie einen schlauch
Gemach und Ungemach ergeben müssen, sind sie von
den Heiden erbärmlich niedergehauen worden.

Anno 1280 ist der Sorgat Fluß zwischen Zäunen gebracht,
und anno 1294 ist der Thurm vor der Schmiede Thor zu El-
bing geschüttet worden.

Anno 1341 hat der Hohmeister Diedrich Graff von Al-
tenburg die Brücke gebauet, so man die Stuel Brücke nennt, zwi-
schen.

schen denen Städten Elbing und Dantzig entstanden wa-
ren, gäntzlich beygeleget.
Anno 1343 haben Land und Städte mit bewilligung
des Hochmeisters Conrad von Erlichshausen, guten und
heilsamen ordinantzen von diesem Orte gemachet.
Anno 1352 sind 7092 Menschen zu Elbing an der Pest ge-
storben.
Anno 1365 hat der Hochmeister Winrich von Kniprode
der Stadt Elbing dieses Privilegium gegeben, daß
inskünftig alle Waaren, so die Weichsel aus Masuren
abwärts kommen, alhier ihre Niederlage haben sollen.
Anno 1440 ist der Bund zu Elbing, welcher 14 Jahr hernach
mit dem Ordens-Land und über ein geschlossen, mit bewil-
ligung des Hochmeisters, und wieder anderen feindli-
chen des Ordens Zaum gemacht worden.
Anno 1454 hat die Elbingische Bürgerschaft das Schloß hie-
nächst dem Orden demoliret und geschleifet.
Anno 1455 hat der Orden mit Bestechung der Schrei-
ber und Grebenhagens gegen den Städten zu thun.
Anno 1458 haben die Elbinger etliche von des Ordens Schif-
fen, nebst zwey der Brücke bekommen.
Anno 1464 haben die Elbinger mit 4 Schiffen und etlichen
Böthen ins Samlandische gestreifft. Die Schultzen und Hoff-
leute haben ihnen zwar solches wehren wollen, sind aber
von denen Elbingern übermannet und über Bord geworfen
worden. In diesem Jahre sind gemelte Elbinger, mit der
Dantzigischen Beyhülffe vor Koenigsberg kommen, ha-
ben die Lastadie nebst etlichen Speichern verbrandt, und
den Bürgern die Lebensmittel von den Weiden wegge-
nommen. Bald darauf hatten die Ordens Völker beynahe
Elbing überrumpelt, wenn eine Magd solches mit ihrem
Geschrey nicht verhindert. Umb diese Zeit ist der Accord zwi-
schen dem König von Pohlen und Bischof von Ermeland ehrlich getroffen worden.
Anno 1465 nehmen die Elbinger nächtlich den Heiligenbei-
lern, und nehmen auch Vieh auß auch den Braunsbergern, welch

diese

dieser ihnen den Paß verwahren durch ihre Macht ver-
sagt, das Einschiffung.

Anno 1466 haben die Ordens-Völker den Elbingern abgenommen die Speicher angezündet, und 7 Schock Schiffe weggetrieben. bald darauf war Mehlsack von der Elbingisch- und Holländischen Besatzung unter des tapferen Helden Schalsky erobert, verbrant und geplündert. ferner kam der Hochmeister mit seiner Kriegs-Macht vor Elbing, wußte aber nichts sonderliches auszurichten, ohne daß er das Getreide verdarb und verbrand. dann es bald hernach die Elbinger nebst den Danzigern wiederum abzogen, und ihnen das Samländische Gebieth zu unterliegen her-eit und verzehret. In diesem 13jährigen Krieg über haben die Elbinger 12000 Soldaten verlohren, und bey 85030 Mark löthiges Silbers spendirt.

Anno 1480. hat der Orden, über die Städte Elbing und Danzig beym Könige sich sehr beschweret, daß dieselben das Gewerck der Bernsteindreher aufgerichtet hätten, und hat solche querelirende des Ordens beschwerliche Beschwerung nie-mehr zurückgezogen.

Anno 1507 hat Kayser Maximilianus I. die Elbinger und Danziger, weilen selbige wegen Goedecken durch des Kayserlichen Hof-Gerichts nicht compariren wollen, in die Reichs-Acht erkläret. Sind aber an: 1515 davon wiederumb befreyet und losgesprochen worden.

Anno 1520 suchte Marggraf Albrecht Elbingen mit 200 Reutern, richtete aber weniger als nichts aus.

Anno 1521. haben gedachten Marggraffen Kriegs-Knechte Elbing abermahl stark angegriffen, sind aber von der Bürgerschaft tapfer wieder abgetrieben worden.

Anno 1539 und folgende Jahre hat man zu Elbing viel Geld gemüntzet.

Anno 1555 ist in der Elbingischen Marien-Kirche zuerst das

Evang:

Evangelisch gepredigt, und den Comunicanten das heil. Abendmahl sub utraq[ue] gereichet werden. Vor diesem hatten die Evangelischen ihr Zusammenkunft zu Preusch-Marckt, eine Meile von der Stadt.

Anno 1577 haben die Dantziger, mit Hülffe der Daenen, Elbing zu Wasser angegriffen, nichts aber, ohne das sie gebrennet, ausrichten können.

Anno 1616 ist die Pfarr Kirche den Roemisch-Catholischen eingeräumet worden, die Stadt hat, wegen dieser Kirche, selbst 3 Jahr den Königlichen bau und derenthalben viel Ungemach ausgestanden.

Anno 1626 hat Gustav Adolph, nachdem er ohne Wiederstand die Pillausche Schlüssel von Preussen eingenommen, schon Braunsberg und Frauenburg bald auch Elbing gewonnen, und solche Stadt 8 Jahr und über innegehalt.

Anno 1635 ist der 26 jährige Fried und Stillstand gemacht worden, darauf die Schweden unter andern abgeräumten Städten, auch Elbing wiederum abgetreten.

Anno 1636 hat die Stadt Elbing König Wladislao IV. den Huldigungs-Eid geleistet, bald darauf hat gedachte Königliche Majestaet ihr Beylager(?) allhier gehalten.

Anno 1643 ist das hohe oder Marien Thor gebauet worden.

Anno 1645 hat man das Holländische Thor gebauet, und das Ravelin vor dem Marckt-Thor, wie auch die Schantz und Bollwerck [illegible] bestaet(?).

Anno 1647 haben sich einige unbekannte Schatz-Gräber gefunden, welche sich gar nicht abschrecken liessen, dass das Schrot(?) zuvor weggemacht, um daher einige verborgene Schatz-graben, ohne Pulver(?) Gesellen einem das Ohr gewiesen(?), und dem andern der Eysern Thor abgeschlagen worden. Man hat selbige ergriffen und auf [illegible] abgestraft.

Die.

Sie haben bekannt, daß der Satan ihnen bald hier, bald
bald wiederumb einen anderen Ort umb Elbing
gezeiget, wo ein Schatz zu finden wäre; sind aber an
dem alten Elbinger Berge, und nicht weit einen
halben meilen von ihr gemacht worden. Der Preussische
Strabo, Henneberger gedencket in seiner Erklärung
der Preussischen Land=tafel, daß in vorigen Zeiten
umb Elbing dergleichen Schatz-Gräberische Rotte,
sich auch hat finden lassen; sie aber gleich scheinen die=
se von dem alten Schuld verein und gestrafft worden.
Tolkemit ist vom Hochmeister Winrich von Knipro=
de anno 1365 erbauet worden. Dieses Städtlein wird
von einem königlichen Hauptman verwaltet. Im
vorigen Schwedischen Kriege war es vom Gusta-
vo Adolpho einem Schwedischen Officier gege-
ben, welcher die Bürger auch gut Schwedisch gehalten,
Ehe aber zu Zeiten der berühmte Preussische Historicus
Simon Grunau, der zu Dantzig ein Dominicaner
Mönch gewesen, an diese Welt geboren. Anno 1456
ist Tolkemit von den Böhmischen Söldnern eingenommen
worden, welche es ausgeplündert und in die Asche ge-
legt haben. Anno 1521 ist es von des Marggrafen Al-
brechts Kriegs-Knechten geplündert und verbrannt worden.
Mühlhausen, ein artiges Städtlein, ist vom Hoch-
meister Kniprode an: 1365 zuerst fundiret worden.
Anno 1455 haben solches die Confoederirten, weil es
der Compthur Heinrich Reussen eingenommen, in
den Brand gestecket. Man hat einen lustigen Schwank,
den man von den Einwohnern dieses Städtleins erzeh-
let; welcher aber meistentheils aus dem Eulenspiegel und
der Schild-Bürger Geschichte entlehnet ist, sind.

Medaille

Medaille auf die Eroberung der Stadt Elbing.

Anno 1710 wurde, bey den damahligen trübseligen Kriegs-
Läufften, die gute Stadt Elbing, durch eine unvermuth-
tete Eroberung, in nicht geringes Schrecken gesetzet. Den-
Nachdem sich der Moscowitische General Nostik we-
niger Zeit der Vorstädte selbigen Orts bemächtiget, ver-
suchte er alle Anstallt zu fernerer Attaque, ließ auch
zu dem Ende eine zulängliche Artillerie anrücken. In-
dem aber solche auf einige Meilen nahe avancirte, war,
mußte dieselbe Halte machen, und resolvirte hierauf
der General den Ort per Entreprise wegzunehmen.
Zu solchem Ende ließ er alle übrigen Truppen aus den
Winter-Quartieren in aller Stille anrücken, der-
nach geschahe den 3 Februar, des Morgens um 7 Uhr, an
allen Orten zugleich der Angriff, und wurden die
äußersten Stadt-Gräben mit Faschinen gefüllet,
und die Wälle mit Sturm-Leitern bestiegen. Der
erste Posten ward in der Neu-Stadt occupiret, und die zu
Defension selbiger befindlichen Schweden gezwungen,
ihre Retirade nach der Alt-Stadt zu nehmen, denen
aber die Russen auf dem Fuß gefolget, und so sich Mei-
ster von der Wällen, und dem Alten-Stadt-Thor gemacht,
und also zugleich mit in die Stadt gedrungen. Die Gar-
nison, welche aus 600 Mann, und 90 Artillerie-Bedien-
ten bestanden, wurde, nachdem sie nur das Gewehr
niedergelegt, und ins Quartier gebeten, zu Kriegs-
gefangenen gemacht, daher sind bey dieser Action nur
160 Russen und 8 Schweden geblieben. Jedoch derer
Entkommen über 700 Mann zu Kriegs-Gefangenen ge-
macht, und alle biß aufs Hemd ausgezogen worden.

Nur

Nur allein den beyden Commandanten, wurde die Frey-
heit, ihren Degen zu tragen, erlaubet, doch wurden sie
nebst den andern Officiern im Zeyner-Hauß, die Ge-
meinen aber in Bürger Häusern bewachet. Der Hr
General Nostitz hielt sehr gute ordre, indem er ver-
schiedene Soldaten welche wider sein Verbot die Stadt
geplündert, und übel Haus gehalten, 10 aufhencken
ließ. In der Stadt funden die Russen 185 eiserne Ca-
nonen, bey 3180 Centner Pulver, imgleichen 25 große
eiserne, und 120 Metallene Hand-Mortiers, viel Geld,
und sonst andern ihnen angenehmen Sachen. Wegen
dieser Eroberung wurden nicht nur in Elbingen der Rus-
sen allerhand Freudens-Bezeigungen angestellet, son-
dern ist auch darauf eine Medaille gepräget worden A-
vers des Rußischen Czaars belorbeertes Brust-Bild zeiget
mit der Umbschrift: Petrus Alexii Fil. D. G. Russ. Imp.
M. Dux Moscoviæ. Auf dem Revers ist zu sehen, der
Grund-Riß der fortificirten Stadt Elbing, bey welcher
auf einer Seite ein Theil der [illegible], auf der andern
aber ein Soldat, mit einer Sturm-Leiter und ange-
zündeten Granate sitzet. Die Umbschrift hält das Chro-
nodistichon in sich: ELbInga MartIaLI InDVstrIa
capta. In der Exergue die X. Febr. S. V.

Historische Nachricht von einigen alten
Elbingischen Thalern.

So bald der deutsche Orden im Lande Preußen Besitz
genommen, ertheilte er 1233 den damahligen
Städten Culm und Thoren zuforderst dem gantzen
Lande die Hand-Feste, worinnen er sich unter vielen
andern löblichen Verordnungen auch Art. 40 an-
heischig gemacht, im gantzen Lande einerley

Müntze

Müntzen von lauterem Silber prägen zu lassen. Es wurde auch bald darauf, nehmlich 1246 der Stadt Elbing, von dem fürnehmsten Hochmeister Heinrich von Hohenlohe, in einem Haupt-Privilegio das Recht verliehen, alle 10 Jahre die Müntze zu renoviren, und 12 neue Pfennige gegen 14 alte zu verwechseln. Nachgehends ist anno 1425 auch der Bürgerschaft zu Elbing, die Schwei-ster und Gebrüchtigern sich beschwerten, daß sie zum Verlag der Müntzen unvermögend wären, und auch den Städten Thorn und Danzig aufgetragen, auf eine Zeit lang zu müntzen, welches sie auch zehen Jahr nacheinander gethan haben.

Also nun die Preussen, nachdem Abfall von ihrem damaligen Ober-Herrn, denen Creutz-Rittern, sich unter königlichen Pohlnischen Schutz begeben, und ihnen in dem Vergleich der Übergabe, oder so genannten Privilegio Incorporationis das hohe Müntz regale vom Könige Casimiro IV nicht nur überhaupt confirmiret, sondern es haben auch solches bald hernach die 3 großen Städte durch besondere Privilegia erhalten, und beständig mit großer Autoritet, obwol auch mit vielem Verdruß und nicht geringen Unkosten exerciret und gebraucht. Sonderlich aber haben die Städte zu Anfang des 16 Jahrhunderts große Mühe angewandt, und die durch der Creutz-Herrn Geitz und Armuth in den Grund verderbte Müntzen abzuschaffen, und zu desto größeren Flor der Handlung eine neue verbesserte einzuführen, worüber denn einige Jahre lang sehr viel und große Weitläuftigkeiten entstanden.

Ob nun wohl die Städte gedachtermaßen das Recht öfterer Prägung der Müntzen als ein hohes Regale beständig beybehalten, so geschahe doch solches nur in Schlagung kleiner Müntz Clneuer Müntz Sorten, deren größte die 6 groscher waren.

worden; als der Stadt Dantzig zum ersten mahl An:
1543. Ducaten mit Sigismundi I. Bilde auszuprägen, und
ihrem Wappen auf der andern Seite, nach des heil. Röm.
Reichs Liga schlagen lassen. Biß sie endlich auch 2 löh-
tige Silber-Müntzen, oder sogenannte Thaler hat
prägen lassen, davon der älteste und rareste mit des
Königes Sigismundi Augusti Brustbild Anno 1567
zum Vorschein gekommen, der andere aber 1577 bey der
damahligen Mißhelligkeit mit dem Könige Stepha-
no, als eine Noth-Müntze geprägt worden, mit dem
Bildnüsse des Heilandes und der merkwürdigen Um-
schrift: defende nos Christe Salvator; davon zu
anderer Zeit nähere Nachricht soll gegeben werden.
Die Stadt Thorn hat gleichfalls ihren ersten Thaler
Schlag mit einer merkwürdigen Begebenheit be-
zeichnet, da sie nehmlich An: 1629 von den Schweden
überrumpelt, und in die äusserste Gefahr gebracht, a-
ber durch der Bürger Tapferkeit, nebst Göttlichem Bey-
stand befreyet worden. Zu dessen Andenken sie einen
Thaler von 3 fachem Gewichte hat prägen lassen, wel-
cher einer das Thor, auf der Haupt Seite aber die
Stadt in vollem Brande zu sehen, mit dieser auf der
Revers stehenden Inscription: Thorunia hosti-
liter oppugnata, et DEI O. M. auxilio fortiter a ci-
vibus defensa. 16 Febr. 1629.
Nicht weniger hat Elbing ihren ersten Thaler mit einer
merkwürdigen Umschrift rar und notable gemacht,
denn nachdem 1635 zwischen Pohlen und Schweden
ein 26 jähriger Stillstand getroffen, und zufolge der-
selben auch diese Stadt ihrem rechtmäßigen Hn. wieder
nun war eingeräumet worden, so ließ sie nachfolgen-
den

ziger Berathschlagung mit dem damahls an=wesenden Cron=Schatzmeister Danielowik einen Thaler prägen, auf dessen einer Seite des Königs Vladislai Brust=Bild im blossen Haupt erscheinet mit einem Spitzenen Überschlagen, und mit dem Orden des güldenen Flüsses über dem Harnisch gezieret, nebst dem völligen Titel Vladisl. IV. D. G. Rex. P. M. D. L. Rus. Pr. Ma. Sa. Li. n. n. Svec. Go. Va. H. Rex. Auf der andern stehet der Stadt Wapen mit einem Lorbeer=Krantz zu umflechten, unter welchem die Jahr=Zahl 36 umher aber diese Worte stehen: Elbinga inter Arma servata. nebst einer andern Jahr=Zahl 1635 diese doppelte Jahr=Zahl hat den Verfasser der Hamburgischen Remarquen verwirrt gemacht, daß er nicht gewiß weiß was davon zu halten, wie er schreibet: Dieses aber ist etwas sonderliches, daß die Jahr=Zahl 1635 stehet, da die Stadt noch unter Schweden gewesen und deßfalls auch d. 12. u. P. ... hat.

Allein der Autor würde sich leichtlich heraus helfen können, wenn ihm eigentlich die Zeit zur Abschliessung des Stillstandes wäre bekandt gewesen. Derselbe war den 12 September zu Stumsdorf getroffen; der Thaler aber würde erst zu Anfang des folgenden Jahres auf Gutbefinden des Cron=Schatzmeisters geschlagen daher die erste Jahrzahl auf die Zeit des gemachten Friedens, die andere aber auf die Zeit des gemachten Gepräges zu ziehen.

Wir finden zwar auch noch von dieser Müntze einen in der St. Elbing geschlagenen Thaler, so Gustavus Adolphus nach seiner Zurückkunft An. 1628 prägen lassen, auf dessen erste Seite das Schwedische=Wapen, mit dem völligen Titel des Königes Gustavi Adolphi; die andere Seite aber das Elbingische Wapen praesentiret,

tiret, mit der Umbschrifft: Moneta nova Civitatis
Elbingensis 1628. Weil aber solcher Thaler vermuth-
lich eines fremden Königs und nicht der Stadt Müntze
auszufertigen worden, kan er auch eigentlich unter
die ersten Elbingischen Thaler nicht gerechnet werden.
der Abdruck davon ist zu finden in der zu Hamburg
1710 in 4. gedruckten Thaler-Collection p. 63.
Unter Joh. Casimir hat Elbing An: 1651. zwo schöne
Thaler schlagen lassen, welche ob sie gleich nicht gar
rar sind, dennoch billig von den Liebhabern des Vater-
landes sorgfältig aufgesuchet und beybehalten werden,
als immerwährende Zeugnisse, wie bald sich diese
gute Stadt nach einem so schweren und verderblichen
Kriege wieder erhohlen können. Zu geschweigen,
daß selbige nach dem alten Müntz Reglement aus-
gemüntzet worden, und fast mehr am Gehalt sind als
die übrigen zu der Zeit in Pohlen und Preussen ge-
schlagenen Thaler.
Ohnerachtet nun der Carl Gustav seine siegreichen Waf-
fen über Pommern weit und breit in Pohlen und Preus-
sen ausbreitete, muste diese glückliche Stadt ihr Müntz-
recht einem fremden H. überlassen. Wie solches
nicht nur die häuffig vorkommende Müntz-Sechszehner, son-
dern auch die An: 1657. geprägte, aber sehr rare Thaler
mit des gedachten Königes Bildniß und dem Elbingischen
Wappen klar ausweisen.
Am allerrarsten aber ist der Thaler, welchen die Stadt,
bald nach angetretener Regierung König Michaels
prägen lassen; so zwar, daß viele berühmte Experte
bisher gezweifelt und die Meynung gehabt, als ob
solches nur eine blosse Vorgebung seyn müste. Es würde
auch

würde vielleicht noch jetzo ein Problema seyn,
wenn nicht vor einigen Jahren ein werther Freund
das Glück gehabt hätte ein Original davon zu
überkommen, welches billig als eine besondere rari-
tät, und bis dato pro Nummo unico zu halten.
Auf dem avers desselben ist der König mit gekrön-
tem Haupte in einer großen Staats-Parique und
Mantel Kleide, mit dem Ordens-Band des gülde-
nen Vließes gezieret zu sehen, nebst der Umbschrift.
Michael D. G. Rex Pol. M. D. L. R. Pr. Auf dem
Revers erscheinet zwischen 2 Lorbeer-Zweigen
das Elbingische Wapen bestehend in einem in 2 Felder ge-
theiltes Schild, in dessen oberen Theil ein rothes Creütz
im weißen: unten aber ein weißes Creütz im rothen
Felde, so mit einem güldenen Netze gleichsam über-
zogen, zu sehen. Welches Wapen die Stadt von ihrem
Erbauer Heinrich von Hohenlohe erhalten, wie
Gottfr: Zamelius in s. laude Drusi das folgende Ge-
dicht angemerket:

Urbis insigni Crux incubat altera reti
Sumpsit id a Patria qui faber Urbis erat.

welches ein Engel hält, dessen Füße unter dem Wa-
pen hervorragen, wobey die 2 Buchstaben C. S. herumb nebst
folgende Worte zu lesen: Moneta nova Civit. El-
bingen. 1671.
Die Buchstaben C. S. bedeuten den Nahmen des
Müntz-Meisters, der Christoph Schultz geheißen,
und dieser Thaler kann (wie mir sichere Nachricht davon ge-
geben worden) wenigstens einen gewissen Vergleichheit
der Stadt auf seine Unkosten prägen lassen: Weil er aber
zu dem Stempel schneiden keinen tüchtigen Meister ge-
nommen, sondern Zweifels ohne umb Profit willen dazu
von einem Gold-Schmiede solchen verfertigen lassen,
ist.

ist derselbe, nicht nur was das Bildniß anlanget
sehr deform, sondern auch so schwach und übel ge-
rathen, daß er verschiedenen Schlägen geborsten.
dahero denn die Raritet dieses Thalers gestiegen, wel-
che so groß ist, daß man ihn bisher kaum einmahl
in Preußen gesehen, auch zu 15 und mehr Thlr. ein-
lösen würde. Welches dem Liebhaber nicht zu ver-
dencken muß, angesehen es ein nothwendiges
Stück zur vollkommenen Suite der Pohlnischen Könige
ist, um Sigismundo I. an in Thalern zu betrachten: in-
dem sonst weder in Pohlen noch Preußen dergleichen 2
löthige Müntzen zu dieses Königes Zeiten geschlagen
worden, welches vermuthlich der seiner sehr kurtzen Re-
gierung zuzuschreiben, indem bekandt ist, daß die-
ser sonst löbliche H. kaum 4 Jahr und sieben Monathe,
und zwar noch dazu unter lauter in- und ausheimi-
schen Troubeln der Pohlnischen Thron besessen. In-
deß hat man von diesem Schlage auch halbe Thaler, deren
einer in des Koenigsbergischen Hn. Stadt=Raths Hein-
rich Lubecks Cabinet anzutreffen; ingleichen Du-
caten deren einen H. Notarius Götke zu Koenigs-
berg besitzet.

Capitulation der Stadt Elbing
de Anno 1698.

Demnach in der zu Bidgost oder Bromberg im
6ten Novemb: 1657 aufgerichteten ewigen und be-
schworenen Bündniß ausdrücklich enthalten, daß die Pos-
session der Stadt Elbing so bald selbige von der damah-
ligen Besetzung erlediget seyn würde, Niemanden als
seiner Chur=Fürstl. Durchl. zu Brandenburg und zwar
ohne allen Anspruch und Aufschub übergeben und ein-
geräumet, auch an dieselben mit Besetzung versehen
werden

ohne[illegible], und denn zufolge jetzt gedachte Sr: Churf: Durchl. nach 40 jähriger Geduld sich genöthiget gefunden, einige Truppen unter dem Comando des General Leutnants von Brandt, vor die Stadt Elbing, zu Ergreiffung derselben Posseßion, als einem durch dero eigenes und bestimmtes Bündniß constituirten Unterpfandt, rücken zu laßen. Als haben dieselbe zu Verhütung aller Weiterungen und Blutvergießens, aus Churfürstlicher zu Bezeugung dero gnädigsten Propension, sich bewogen befunden gedachter Stadt haben, derselben folgende Conditiones offeriren zu laßen, welche die Stadt angenommen, und worauf der accord geschloßen und die Übergabe geschehen.

1.

Verspricht Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg unser gnädigster Hr. sowohl vor sich, als alle seine Durchl. Successores die Stadt Elbing und alle derselben Angehörigen und Zugehörigen bey allen ihren hergebrachten Rechten, Gerechtigkeiten, Privilegien und Immunitaeten so wohl in sacris als prophanis, tam in genere quam in specie, absonderlich dem Privilegio Ordinis, dem auch Casimiriano und allen andern bißanhero eingeräumten Königl. Maiestät in Pohlen Augusto II. confirmirten Privilegien, Frey- und Gerechtigkeiten zu laßen, zu schützen, und zu handhaben, und nicht zu verstatten, daß darin selbe auf einige Weyse beeinträchtiget oder beeinträchtiget werde. Wie denn auch diese gute Stadt von nun an und zu zukommenden Zeiten, bey vorwehung des Landes Kriegs, ihres gewöhnlichen Sicherheitsbedingungen, und was sonsten conventus gehalten werden möchten, ohne dismembration von denen Ländern und Städten dieser Provintz vollkommen gelaßen, und mit keinem Huldigungs Eide von seiner Churfürstl. Durchl. als welche bloß iure Hypothecario diese Stadt in Posseßion genommen, beleget, sondern bey Ihr: K. M. von Pohlen mehrmahls geleisteten Eyde gelaßen werden soll.

2.

Das Exercitium Religionis, Jus Patronatus und
alle andern Jura ecclesiastica, ingleichen die
Cautiones und Verträge wegen der Pfarr Kirchen, blei-
ben in eben dem Stande, worinnen es bey der Ubergabe
ist, und nehmen Sr. Churf. Durchl. alle in der Stadt
und derselben Gebiethe, vorhandene Kirchen, Gymna-
sium, Schulen und Hospitaler, nebst denen Geistli-
chen Kirch und Schul bedienten, so wohl Roemisch-Catho-
lischen als Evangelischen, und welche sonsten bishero in ihrer
Religion geduldet worden, in dero gnädigsten Schutz, ver-
sprechen auch dieselbige bey dem ruhigen Besitz und Ge-
nuß ihrer Immunitaeten, auch ihren habenden geistlich
Güthern, Renthen, und Einkünfften zu lassen und zu schütz-
en.

III.

Alle Magistrats Personen bleiben in ihren habenden
Dignitaeten, Aemtern und Bedienungen, genießen
auch die Einkünffte, so der Stadt von ihren Lehn und Patri-
monial Güthern, laut dem Privilegio Ordinis, et Actu
Casimiriano, eigenthümlich gebühren; und soll die
Wahl in den abgehenden Stellen, so wohl des Königl. Burg-
grafen nach alter Gewohnheit, als auch in dem Gemein-
den Rathe, verbleibet der dem Magistrat in allen
derselben Civilen und Oeconomischen Aemtern com-
petirenden Jurisdiction, in eben dem Stande verbleiben wie
sie vor der Ubergabe gewesen.

IV.

Denen Deputirten der Repraesentirenden Gemeine und die
gesammte Bürgerschafft nehmen Sr. Churf. Durchl. in dero
gnädigsten Schutz und versprechen dieselben bey ihren
Privilegien, Verfassungen, Gülde und Gewercks-Rechte
oder Rollen, zu lassen und zu schützen, auch was zu der-
selben Aufnahme und besten gereichen kan, gnädigst zu
besorgen.

V.

V.

Ebenmäßig wollen Se. Churf. Durchl. die Stadt bey dem ihr zugehörenden freyen Commercio schützen und handhaben, auch dasselbe so viel möglich zu verbeßern suchen.

VI.

Bis zu derselben Grund und possession verbleiben Sr. Churf. Durchl. der Stadt das schuldende Vorschuß Mittel-Geld, so lange Sr. Churf. Durchl. die Hypothec verbleibet.

VII.

Auch wollen Seine Churf. Durchl. keinen neuen Zolle, oder zu Abbruch der Stadt zu Handel, anlegen laßen, und weilen die Stadt sich bisher über die Erhöhung des Pillauschen Zolles beygen geklaget, wollen Se. Churf. Durchl. dieselbe untersuchen und remediren laßen.

VIII.

Se. Churf. Durchl. laßen und schützen die Stadt bey dem Handel und Gewerbe, so dieselbe in dem umbliegenden Königl. Pohlnischen Gebiethe, sowohl des Bischthums Ermland und in anderen abgelegenen Oertern, wie auch Weichsel und Nogat Strohm gehabt und getrieben. Gestalt dann ein jeder in solch Handel und Gewerbe auch ferner offen und frey gestellet, und so auch denen Auswärtigen erlaubt wird in die Stadt zu kommen, die Markttage zu besuchen, und ihre Gewerbe zu treiben, als auch denen Einwohnern der Stadt frey stehet, in denen umbliegenden Ländern ihre Nahrung zu suchen, und ihre Schulden einzutreiben, wozu Se. Churf. Durchl. ihnen jederzeit auf Ersuchen, die hülffliche Hand biethen wollen.

IX.

Es sollen auch der Stadt alle Forderungen und effecten, so dieselben in Sr. Churf. Durchl. Landen und Gebiethe hat, ungeschmälert verbleiben, und wenn sie dieselbe rechtlich beytreiben wollen, soll ihnen hierunter schleunige und gute Justitz administriret werden, wie den Einwohnern auch durchgehends gleiche administration der Justitz in der Stadt und zwar nach derselben hergebrachten Gesetzen, Lübschen Rechte, Stadt-Willkühr, und andern Gewohnheiten unverrückt gehalten werden soll.

Wobey auch das Privilegium Instantiarum et Ap-
pellationis in dem Stande, wie es bishero gewe-
sen, tam in civilibus quam criminalibus unge-
kränckt conserviret wird.

X.

Die Conservation und Defension der Stadt, mit allen
und dazu gehörenden, nehmen Sr. Churf. Durchl. über sich
auf eigenen Spensen zu sutiniren, versprechen
auch der Stadt alles grobe und kleine Geschütz so wie
es bey der Ubergabe befindlich gewesen mit der Am-
munition völlig zu laßen, von der Bürgerschafft we-
der jetzo noch künfftig kein Gewehr abzunehmen, an
der fortification keine neue Werke binnen oder außer
derselben zu verstellen, auch die Alt-Stadt mit keinen
Soldaten zu belegen, sondern die Garnison daselbst ge-
ringer Anzahl in der Neu-Stadt und Vorstätten, sonder
Belästigung der Bürgerschafft, auf eigenen Schatz zu be-
solden, und in so strenger Disciplin zu halten, daß der
Stadt und derselben Einwohnern keine beschwerde
davon entstehen, wie denn auch der Stadt Landgütern
und dorfschafften, sowohl in der Niederung, als auf der
Höhe mit Einquartierung oder durch Marchen inhalts
der Privilegien verschonet bleiben sollen.

XI.

Wenn die Stadt wegen der jetzo geschehenen Ubergabe o-
der auch sonsten, unverschuldeter Weise, von jemanden,
er sey wer er wolle, angefeindet, verfolget, und an Per-
sohn oder Güttern bekümmert werden sollte, versprechen Se.
Churfl. Durchl. derselben Ihren kräfftigen Schutz gedeihen
zu laßen, und dieselbe sambt Einwohnern wieder män-
niglichen zu protegiren und zu defendiren.

XII.

Sobald Se. Churfl. Durchl. wegen ihrer habenden rechtmä-
ßigen Ansprüche an Ihro Königl. Majestät und der Cron
Pohlen völlig befriediget seyn werden, bleibt aber
der

der Stadt restitution bey denjenigen, was die Pacta Conventa desshalben disponiren und in Würde führen, bevorab dass die Stadt in ihrer Fortification, an Wällen, Gräben und Mauren, in Statu quo ohne verbleiben, und keine demolition oder Veränderung vorgenommen werden möge. Und wollen Seiner Churfl. Durchl. bey solcher restitution allein specialiter bedingen, dass die Stadt wegen der geschehenen Übergabe in keinem Wege, weder directe noch indirecte, gestrafet oder geahndet werden solle.

XIII.

Ingleichen soll die Stadt und derselben Bürger und Einwohnere zu keiner ausserordentlichen Contribution gezogen werden, als welche von denen Ständen und Städten Königl. Preussens auf ordinairen Landtagen per Accisat laudiret und einhellig beliebet werden, laut Privilegien.

XIV.

Auch sollen denen Praesidirenden Bürgermeistern, wie vorhin, also auch in künftigen Zeiten so wohl die Schlüssel von sämtlichen Thoren der Stadt, als auch die Ausgebung der Parole gelassen werden.

XV.

Die alte Stadt Elbing und die dazu gehörigen Thoren und Schanzen bestehende, bleiben mit der hiesigen Stadt Soldaten zu allen Zeiten besetzt, ausser dem Burg Thor und Mittel-Post.

XVI.

So ferner auch jemand dieser Stadt Bürger und Unterthanen sich sowie hier mit seinen Habseligkeiten an andere Orte transportiren möchte, soll solches unverhindert ihm mit seiner ganzen Familie zu gelassen seyn, und davon Abzugs praetexte nicht gehindert werden.

XVII.

Was seither bey Berennung und Blocquirung dieser Stadt, von beyden Theilen vorgenommen werden, dasselbe soll per Amnestiam gänzlich aufgehoben, und mortificiret.

mortificiret, ingleichen denen Soldaten, welche
eine Zeit eingerücket worden, mit benannten [illegible]
und Elbingischen Theil abzuziehen freygelas-
sen seyn. XVIII

Uber obige accords puncten angehen S. Excellence
H. General Leutnant von Brand, an Sr. Churf. Durchl.
dero gnädige ratihabition schleünigst zu erhalten.
Zu mehrerer festhaltung dieser Articul sind zwey
gleichlautende Exemplaria, deren ausgestellt und
mit beyderseits Theile Unterschrift und Insiegeln cor-
roboriret und bekräftiget worden. Signatum Elbing d. 11
Novemb: Anno: 1698.

(L.S.) Wilhelm von Brandt. — Carl Ramsey Praeses.
General Leutenant.
(L.S.) Joachim Friedrich Wreech. — Isaac [illegible] Cos.
(L.S.) [illegible] von [illegible]. — Jacob Roule. Cons.
(L.S.) C. E. v. Weiler. — (L.S.) Civit.
(L.S.) — Israel Payne, Synd.
(L.S.) Veyne — Johan Alexander Möller.
(L.S.) L. v. [illegible]. — Deputirter.
(L.S.) Joachim Henrich von Bredau. — Christian Freschenburg
(L.S.) B. F. S. v. Dönhoff. — Deput. [illegible]
(L.S.) Communitatis.

Elbinga ad vicinos.

Quid meus admisit, cognata Borussia, cives?
Quae veteres geminat tam fera causa faces?
Tu nostris laetare malis, aut saeva mirans
Aut caribus metuis si qua timenda meis,
Te spectra et dirae, Te visi sanguinis imbres,
Communis poterant admonuisse mali.

Privilegium der Augspurgischen Confessions-verwandten in Elbing vom Jahr 1588.

Wir Sigismund von Gottes Gnaden König in Pohlen etc. etc. thun kund und zu wissen allen und jeden, mit diesem gegenwärtigen Schreiben, welcher Gestalt, da wir vor kurz verschienener Zeit, in diesem Reichs-Tage bey unserer Krönung, und zwar auch im Olivischen Closter einen Eyd gethan, wegen Haltung der Religion, wie genugsam bewilliget haben, daß wir solches unserer Stadt Elbing abgeschrieben, auf ihr bitten durch Wiederhohlung unserer eignen Zusage, von neuem wieder versprochen, angelobt, und solches mit dieser unserer Schrift bekräftiget, fest gemacht und versichert, daß die Religion der Augspurgischen Confession, sowohl innerhalb der Stadt Elbing, als außerhalb in deren Unterthanen und Gebiete, Kirchen, Clöstern und Spitalen, welche bisher zur Stadt gehörig derselben zugethan gewesen, friedlich, frey und sicher möge geprediget werden, und niemand der Religion wegen einiger Eintrag und Beschwerung zugefüget werde: wie wir mit diesem unserm frey Briefe solches ihnen versichern und zusagen, und wollen sie allesamt freye Übung der Religion nach der Augspurgischen Confession erhalten, und für aller Menschen Gewalt und Beschwerung steif und fest schützen, und handhaben, wie wir denn solches sowohl im Olivischen Closter, als auch hernach bey unserer glücklichen ~~Regierung~~ Krönung hier zu Cracau, mit unserem königlichen wiederhohlten Eydschwure bekräftiget, und wollen, daß in den Kirchen die übliche Ceremonien nicht sollen verändert werden. Über das vergönnen wir ihnen auch ihr Gymnasium, darinnen bißhero die Jugend in allen freyen Künsten und Disciplinen unterrichtet worden,

aber

den, aber an dem Orte wo es bißher gewesen, und sein
sie dasselbe bißher innegehabt, und noch inne haben, und
daß die Burgermeister und Rathsherrn der Stadt solche
nach ihrem Gefallen zu regieren haben mögen. deßen
zu mehrerer Versicherung haben wir diese unsere Schrift
gemit unserer Hand unterschrieben, und mit unserm
Siegel zu bekräftigen anbefohlen. Gegeben in Warschau
nach unserer königlichen glücklichen Krönung am 11ten
Tage des Januarii 1588, unserer Regierung des ersten.

Sigismundus III Rex.

Reinhold Heidenstein
Secretarius S. R. Maiestatis.

NB.
Ein Periodus mit der lateinischen Urkunde dieser Übersetzung, findet sich in der Nachricht von der Religions Veränderung in Preußischen S:26 Not.** V22 wo dem (4ten) Band der Vergnüglichen Geschichte der Preußischen Lande.

\# # #

Privilegium der Stadt Elbing vom Ao: 1457.

Im Nahmen der heil. Dreyfaltigkeit Amen!
Sintemahl alle dieser Welt Dinge Gott der Natur gesetzt hat zur Vergänglichkeit, so ist es Noth, daß die in Schriften und Zeugniße leiblich beständiget werden. Hierüber Wir Casimir von Gottes Gnaden König zu Pohlen, Großfürst in Litthauen, in Reußen und Preußen Herr und Erbling, thun kund und offenbahren und jeglichem, in welcher Gegenwärtigkeit dieser Brief kommt, und wir fleißigl. die mannigfaltigen getreuen Dienste, die unsere lieben ansicht- und getreuen Bürger unserer alten Stadt Elbing, uns und unserm Reiche mit Leib und Ausgebung ihrer Güter mannigfaltig, denn unser Lande zu Preußen gedingen

und

um Wohlfahrt und zu Vollführung unserer Kriege wieder
die Creutzherren und ihre Anhänger getreulich gethan haben,
und fort an in zukommenden Zeiten noch thun werden, an-
gesehen, haben betrachtet, die uns unsere angebohrne König-
liche Liebe und Güte bewegen, den Bürgern der gemeldten
unserer alten Stadt Elbing sonderliche Freyheit und Schätz,
die sie auch in solchem Kriege ausgegeben haben, zu vergü-
ten, und haben darum mit reifem Rathe unserer beyder-
seits Räthe, von Pohlen und Preußen, und mit wohlbe-
dachtem Muthe ihnen diese nachgeschriebenen Dörfer,
und Güter gegeben und verliehen, geben und verleihen
in Kraft dieses Briefes, wie die Gräntzen eigentlich hier-
unten ausgedruckt sind: als anhebende am frischen Meer,
Haff genannt, zugehende auf das Dorf Lentzen an einer
Gräntze fortgehende an der Tonberger Gräntze, auf das
Dorf Bomgarthe, mit seinen Gräntzen eingerechnet,
von dannen auf das Dorf Trunzen, biß auf das Dorf Thienen-
mu, denn fortan auf das Dorf Pomehren: darnach auf das
Dorf Schonemowe, fortan auf Rogau und auf das Dorf Sale-
kelitz, von dannen auf des Dorfs Gräntze Schönwiese, biß
an die See Drausen, so daß selbiges Dorf auf den blei-
be. In diesen vorgeschriebenen Dörfern und Gräntzen, die
wir ihnen hier oben gegeben haben, sind nachgenann-
te Dörfer eingeschloßen: als Steinort, Dörbeck, Rei-
mansdorf, Carlheim, Mußplaten, Scherrau, Lennerdorf,
Krautzenort, Neudorf, Grunau, Böhmischgut, beyde Rehbau,
Lerwedenhofen und Wolfsdorf, als wir auch ihnen hiermit
geben und verleihen, mit ihren Gräntzen und Zubehörun-
gen zu gebrauchen fort. Über den See Drausen geben wir ih-
nen den gantzen Wald, der zum Schloß zu Elbing gehöret hat, und
den neuen Hof mit allen seinen Gräntzen, zugehende
Auf.

durch den Rath in ihre alte grentzen Landts gewendt.
Auch geben wir ihnen das dorf Bergfeld, mit seinen
gräntzen und sambt den gantzen Hoffstadt, das zuvor zu
Schloß Elbing gehöret hat, in allen seinen gräntzen
begriff zu Lande und Wasser, in Nutzungen und Zinsen
und Herrschafft darin behaltend, und die Mittel Zeiten
desgleichen geben wir ihnen die Mühle vor Elbing ge-
legen mit allem Recht und Zubehörung frey zu genieß-
sen. Auch geben wir ihnen das Dörfel zu Elbing mit
allen seinen Zinsen, Hüben, Mühlen, Wäßern und al-
ler Zubehörung, so daß sie die Landen nach Nothdurft
sollen versorgen und vorwehren, durch ihres Raths Vorstän-
der, die sie nach Nothdurfft dazu setzen werden. Alle diese
begnadung, es sey in Wäßern, Hüben, Dingen, Zinsen, Ren-
ten, gärten, Ackern, Wälder, Büschen, Wiesen, Wäldern, Fel-
der, Teichen, Flüßen, Wasserläufften mit ihren Fisch-
reyen, Mühlen und Mühlenstätten, zu Waßer und
Lande mit allen Rechten, Gerichten und mit andern
gerichten, es sey klein oder groß, hauß den und binnen
sollen sie in allen obbenandten gräntzen zu gemeine
Gebrauchung frey, ewiglich in kulmischen Recht besitzen
in ihre Stadt frommen und besten und in Macht behalten,
sambt allen weltlichen und geistlichen Lehnen allein
die neue Stadt Elbing, und die Lehen der alten Stadt
Elbing die wir in Lehnen unserer Maiestat wollen
behalten, also daß wir niemanden darein setzen wollen
der ihnen nicht eben nun und bekennen. Weiter wollen
wir auch, daß mit keine newe Stadt oder Schloß binnen
5 Meilen umbher der Stadt soll gebauet werden. Auch soll
und daß wir vor uns und unsern Nachkömlingen Königen
in Pohlen über und ober der Stadt kein Hauptmann nach ihrem Rath

gesetzet

gesetzet werden soll, sondern sie sollen jährlich 4 Personen ih-
res Raths, von denen wir ihnen jährlich einen zum Burg-
Meister bestätigen sollen. Es erlauben wir ihnen auch Will-
kühren aber zu thun und zu setzen nach Bequemigkeit
der Stadt. Sonderlich zur Vermeidung mancherley Unwillens,
und Gewalt, die zu Zerbrechung ihrer alten Privilegien
von unseren Nachkömmlingen oder denselben geschehen mö-
ge, so bestätigen wir ehe gedachter alten Stadt Elbing alle
ihre Privilegien in Kraft dieses Briefes, die sie haben von
Kaysern, Königen, Fürsten, Hochmeistern und andern
Herren, mit allen ihren löblichen Gebräuchen und Gewohn-
heiten, mit samt ihrem gewöhnlichen Lübeckischen Rechte,
darnach sie in allen Sachen zu richten, als die Stadt Lübeck
thut, wie mit denen unseren lieben getreuen der gemeinde
unser Stadt Elbing begnadiget sind und begabet. Vor die-
se obgemeldete Begnadigungen, sollen der Rath mit den
Gemeinden derselbigen unserer alten Stadt Elbing, uns
und unseren Nachkömmlingen Königen zu Pohlen ewiglich
Zinse zu geben jährlich 400 Ungar. Gulden auf Pfingsten
zu Erkäntniß der Herrschaft, so bald erst das Land zur Ru-
he kommt und zu Friede, und sie dieser unserer Begnadigung
volkommen mögen gebrauchen. Auch sollen sie uns kennen
für uns, unsere Königinn und unsere Nachkömmlinge
nicht mit Heu und Holtz versorgen, so oft wir daselbst kommen.
Gezeugen dieser Dinge sind die Ehrwürdigen in Gott Vater
und Hr. Johannes, Bischof zu Leslau, und unsere Reichs: Land-
ber, die großmächtigen Herrn, Hans von Baysen, unse-
res Landes Preussen Gubernator, Stenkel von Ostrorok,
Calischer, Gabriel von Baysen, Culmischer, Stibor von Bay-
sen Marienburgischer Woywoden, Jacob von Bayschen.
etc. etc. Deß zum Bekäntniß und mehrer Gezeugniss
haben wir unser Königliches Insiegel an diesem Brief las-
sen hängen, der gegeben ist, auf unserm Schloß zu Marien-
burg, am Tage des heiligen Bartholomei und des Jahrs unsers

Anno 1457.

Erster Handvesten der Stadt Elbing (a) vom Jahr 1246, verdeutscht mit Anmerkungen.

1) Allen Christgläubigen, die da sehen diesen Brief und hören, Bruder Heinrich von Hohenlohe, des Hospitals S. Mariä des deutschen Hauses zu Jerusalem demüthiger Diener, entbeut seinen Gruß in dem Nahmen Jesu Christi. (b) Weil getreu und vielfältig die Bürger zu dem Elbing durch Beschirmung des Christen-Nahmens und Förderung unseres Hauses Betrübniß leiden, alsweil wollen wir auch selber ihren Nutz und Bequemlichkeit wieder thun. (c)

2) Darum wir offentliche begehren zu sagen, daß wir mit zugehenden Rathe unserer Brüder und Geliebten, (d) zum gemeinen Nutzen, als Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden, einen Theil Landes haben verliehen, und des Landes Gräntzen also gerichten zu entscheiden: von dem Grunde der Stadt biß zum Gelygen, und von dem Furbes zu einer Meile gegen dem Dorfe, das Thiemendt (e) ist genannt, also daß das Dorf frey bleibe, und als ferner, gegen derselben Zufuge zu einem zugeneint Teich, das behalte X Ruthen lang: aber von dem letzten Theil der Meilen zum frischen Meer gegen Landes Mitten, außen der breite neun Meilen von der Stadt, von dem, von bey dem Ufer desselbigen Meeres gegen den Fluß Elbing gewendt, und aufzugehen von der Stadt, das ist, das Meer die Länge und breite, zu zweien Meilen gegen die Preußen: diese dinge alle, als wir geschrieben, haben wir zu Nutz den vorgemeldten Bürgern verliehen. (f)

Anmerkungen.

(a) Diese Übersetzung des lateinischen Privilegii der Stadt Elbing findet sich in einem Bande preußischer Historien, und Sachen in Folio, welche Caspar Steneberger mit eigener Hand aus mehrerley Büchern zusammen geschrieben. Es wird in der Bibliothek des Seel. Hrn Val. Schlieff noch aufgehoben, und hat diese Urkunde auf der 133 Seite, unter dem Titul: Die alte Handfeste des Elbings. Er vermeldet nichts davon, daß er sie selbst aus dem Latein gemacht, sonst würde sie etwas bey der Macht und ferner von Fehlern seyn, die er so behalten, oder hinzugefüget, wie aus den folgenden Anmerkungen wird zu ersehen seyn. Da die lateinische Urkunde nirgends gedruckt gefunden wird, kan diese deutsche Übersetzung in etwas den Mangel derselben einiger Maßen ersetzen: aber die völlige Ausbesserung derselben Übersetzung, wird so lange unmöglich bleiben, als die lateinische Urschrift noch nicht zur Hand ist.

(b) Hartknoch giebt in seinem Alt und N. Preußen auf der 282 Seite [illegible] den lateinischen Anfang dieser Urkunde in folgenden Worten: Frater Henricus de Hohenlohe, Hospitalis Sanctae Mariae Teutonicorum in Hierusalem Minister humilis. daraus siehet man, daß der Übersetzer das Wort humilis auch einfältig gegeben habe, da er es durch demüthig hätte geben sollen. Denn der Hochmeister hat hier wollen seine Demuth an den Tag legen, daß er sich nicht Magister d.i. Meister, sondern Minister d.i. Diener, und noch mit dem Zusatze humilis Minister einen niedrigen, geringen oder demüthigen Diener genennet hat.

(c) Abermals ist eine Verstümmelung des Eingangs in der ersten Culmischen Handfeste, in welcher er die alte deutsche Übersetzung so angiebt: Je mehr und je größer der Ungemach, vor die Christenheit Beschirmnüße, und vor unser Sünder=nisse .... unsere Städte Colmen und Thorn Einwohner ledig desto inniglicher und fleißiger wollen und sollen wir in allen Dingen, und womit wir mit rechte mögen, ihnen behülflich seyn. Was hier Beschirmnüßen gegeben ist, muß heißen derselben Beschirmnüße, denn es heißt im Latein, pro Christianitatis defensione. Vermuthlich wird es auch die Elbingische Handfeste

3). Allein dass wir Städte, zu Mühlen begunnen, unserem Nutzen vorbehalten und Wege, und Hagen zu Gewöhnen begunnen (g) Wir nehmen auch aus 8 Huben, die wir Herrn Johan von Poltick haben verliehen (Hier scheinet ausgelassen zu seyn der Zusatz: gegen Verschreibung) Aber die andern Huben die wir verlehnet haben, binnen den vorgemeldeten Gräntzen, nehmen wir auch ohne Verschreibung. Auch sollen sie in dem Elbing binnen den Gräntzen, als sie ihnen beweiset seynd, und auf dem frischen Meer bey dem Theile Landhamer (h) und in dem See, der Drausen heist, freye Macht zu fischen haben, mit jetzlichem Gezeuge ohne mit dem Garne, das da heist Niewod (i) und sollen keinen Wehre machen.

4.) Auch verleihen wir einen jeglichen freye Fahrt über den See Drausen, dass ein jeglicher möge redlichen frey gebrauchen seines Schifleins nach dem Gesetze unserer Brüder und der vorgenannten unserer Bürger; unsere Brüder und ihr Gesinde, und Pfaffen und begeben (k) Leute jetzlichen ausgenommen von dem Fischholen.

5). Dahernehmen wir sonderlich das aus, dass wir unserem Hause behalten Fischerey in dem vorgenannten Meere eine halbe Meile von der Stätte, die der Damm ist genannt, da man herbey kommen aus der Weixel in fliessen in dasselbe Meer.

6) Auch derselbigen Stadt Erb-Richter, lassen wir das dritte Theil des Gerichts, das da fallen

der

Handvesten aber sagten; und dann würde es deutlicher ge-heissen haben: wie gross und mühevoll? betrübniss die Ellen-digsten Bürger für die Vertheidigung der Christenheit und beförderung unsres Hauses leiden; so viel etc.

(d) Dieses Geloben soll hier wohl so viel seyn als Einwil-ligung. In Henebergers Abschrift fehlet vermuthlich? das Wort Wir, in der Verbindung: dass wir mit zugehenden etc. hernach stand Gemeinsten statt Gründen?. Endlich stand mir als Kinder?, Gärten etc. worin kein Verstand war. Auch diese Veränderung deutet die Meynung heraus: der Ge-meinste habe ihnen einiges Land verliehen zum ge-meinen Nutzen, als zu Gärten etc.

(e) Diese Bestimmung der Grenzen des Landes lässt meines? den lateinischen Text nicht richtig ausdrücken; ob man schon merket, dass ohngefähr alles richtig sey, wie es stehen würde in der Urschrift. Selbst in der Abschrift ist nicht zu entscheiden, ob das Wort [illegible] oder [illegible] heissen solle. etc.

(f) Das Wort derselben ist im Hennebergensischen so geschrie-ben, dass es auch derselben heissen kann; dann hätte es diesen Sinn haben: und alle Eigenthümer? sollen ihren An-theil? zuführen zu einem Zaun etc. Besser möchte man also lesen, und alle seine [illegible] an denselben zufügen ..... bis an das Meer etc.

(g) Das erste siehet man wohl, dass die Güter, so zu Müh-lenbedarfe? sind, hier ausgezogen werden. Aber was Spit-mühlen seyn sollen, ist fast nicht abzusehen. Wenn es Holzmühlen? oder [illegible] heissen, wüsste man, was man daraus machen solle. Vielleicht sollen es Häuser zu Hos-pitalien seyn, oder auch andere Handvesten zu ertheilen gehören zu den Mühlen.

(h) Ob dieses das erste? Landgemeinen seyn solle, oder Landstreiten?, oder Land Farnien?, solches suchet man ver-geblich zu entscheiden ohne den Grund-Text.

(i) Hier stand in der Hennebergischen Abschrift Viewart, welches fehlschlug?. Ich habe Viewod irgendwo gefunden, welches auf deutsch Wür-Netz übersetzt, womit vermuthlich die [illegible] gefangen werden.

von der Schuld des großen Gerichts, die tüchtig heißt, als 4 Schillinge, sollen zween Schillinge gegeben werden unserem Hause, und zween dem Richter bleiben. (l) Aber von dem andern unsern Theil, so uns gehört von dem Gerichte (m) (lieben wir denen fügen zu nehmen) das theilen wir mit den Bürgern gleich, daß sie desto baß der vorgenannten Stadt an Mauern (n) und an andere Nothdurft mögen seyn beholfen.

7.) Auch setzen wir, daß kein geistlicher Acker in derselben Stadt werde gesucht ohn unsers Willens und der Bürger Willen; und daß kein Bürger oder kein fremder keinem begebenen Acker verkaufe noch gebe seine Hofstatt, oder sein Haus, oder auch ander Erbe binnen derselben Stadt und ihrer Gräntze, ic. auch keine leihen, dieweil er mit ihm nicht schill zu setzen, (o) dessen diesem Gesetze soll unser Hauß frei ausgenommen.

8.) Auch geben wir den Bürgern die Burgfriede der Stadt. ohne die zu unserem Hause gehören (und derselbe Hof) und derselbe Plan, der davor liegt, den wir unserem Nutzen beschrieben, und aus dem Gerichte der Stadt haben benommen; das andere, das umfangen ist, mit den Planken der Stadt. das, soll dem Gerichte in der Stadt sein Unterthan. (p)

9.) Desgleichen wollen wir daß nie weiter eng bleibe in den Zugängen der Stadt, daß der Zugang zu der Mauern nicht werde verschlossen. (q)

10.) Auch verleihen wir denselbigen Bürgern Rechte, die da sind zu Lübecke, als daß, daß wieder Gott, wieder unser

(k) Aus dem folgenden siehet man, daß begebene Leute hier Mönchen und Geistliche Ordens Leute sind: da des begebenen Ordens gedacht wird. Wie auch Jeroschin die Ordens Leute nennt begebene Leute.

(l) Hier fehlet in der Abschrift des Hn. Heunenbergers das Wort sollen vor dem Worte zinsen.

(m) Es sollte hier wohl heißen: den zweyten Theil von der Bußen, die da fallen von der Schuld des Minderen Gerichts. Heunenberger hat geschrieben: aber von dem anderen neunten Theile und zugehört von dem Gerichte, das wir davon etc. der drit ist dritter: aber von demjenigen Antheil, das uns zugehört vom minderen Gerichte etc.

(n) Wenn es hier lautete: der vorgenannten Stadt Vromen, frommen, so wär das verständlich. Jetzt gehet der Sinn dahin, daß sie diese bey der Stadt mit Wachen oder Wächtern, und aller Nothdurft bewahren.

(o) Dieß soll wohl heißen, dieweil es sich nicht schickt, mit ihnen zu sitzen oder zusammen zu wohnen. Die Ursache ist folgende, daß es nachdrücklicher geworden wäre, wenn es geheißen hätte, weil wir solches nicht leiden wollen. Die Culmische Handfeste nimmt hier den Austheilenden nicht aus.

(p) Heißt hier nicht Burgfried, sondern als ein fester Thurm, wie in der Danziger Handfeste und sonst oft im Jeroschin.

(q) Die Wehre ist schwerlich was anders als die Mauer, Planken und Graben, damit die Stadt befestiget war, und womit man den Feind von derselbigen abhalten mochte.

(r) In dieser Stelle mangelt verschiedenes in der Heunenbergischen Abschrift, welches durch rothe ergänzet werden, z. B. und soll werden gesetzet etc. fernen Wegen nicht gebühren; ingleichen Zinses zusetzen.

(s) Das Wort sollen ist zur mehreren Deutlichkeit zugesetzet bey den Worten, sie sagen bereit. Sonst ist hier verständlich.

unsers Hauses, wieder die Stadt und das Land sich alles
auszunehmen, das steht an unser Brüder, und der
Bürger und anderer erbarer Leute Rath; und soll man
den geschicht einen andern, der unserem Hause, dem
Lande und der Stadt zufügt und geziemet; und
dass auch ungescholtene Urtheile zu entscheiden
keinen Weg nicht gebühren zu zeihen, so setzen
wir, dass dieselbigen Entscheidung binnen 4 Wochen
dem Richter nach Rathe unseres Hauses zustehe. (r)

11) dazu so setzen wir, dass, daraus die Nothdurft
entstehet, sollen sie sich bereit zu wehren die Stadt u
das Land; auch dass die Pfennige allein in allen Län-
den verwandelt werden, als zum Colmen, auch in der-
selben Weyse und Güte mit keiner Münze sollen gehen. (s)

12.) Wir haben auch dieselbigen Bürger ewiglich befreiet
von Bete und Zolle, ausser dass die Leute sollen werden geset-
zet, auch die ganze Stadt nach dem ersten zehenden
Jahre, nach ihrer Richtung soll geben unserem Hause,
einen Culmischen Pfennig, oder als gut, und zwey Ma-
Gewicht Wachs, und von jeglichem Hofe 6 Pfennige ei-
gener Münze jährlich.

13). Dass dies Gesetz unzweifelhaftig werde, ist die-
se Schrift mit Gezeugen und mit unserem Insiegel,
das wir haben und behalten, befestiget (t) Zeugen sind die
fr: br. Heidenricus der Prediger Ordens Bischof zu Colmen,
Albrecht der Minor Ordens, Poppo Meister zu Preussen,
Heinrich, Marschalck, Alexander Comthur zu Elbing
Ulrich von Dorne, Arnold Priester Bruder, Günther von
Wille, Heinrich von Hohenstein, Brüder des deutschen Hau-
ses, Gottfried Pfarrer zum Elbing, Walther Dieber, Gott-
fried Schultes zum Elbing, Landfried von Dotlin und
Lippe, Dietrich Mucke und andere viele, dessen zu glau-
ben ist gegeben zum Elbing in dem Jahre unsers Herrn 1246
4 IIII idus Aprilis (u)

ersiehet, daß der Stadt in dieser Urkunde das Münz-Recht verliehen worden, nach dem Culmischen Fuß etc. dennoch auch in folgenden der Erzehlung des Zinses an eigener Münze gedacht wird. Im folgenden stand auch seiner Richtung statt Herz, und mag im Latein heißen, daß ein jedes Haus soll geben einen Culmischen Pfennig etc.

(t) Scheinet nicht wie Henneberger dieses so hätte abschreiben können: daß das Gesetzen unzweifelhaftig ist, wenn diese Schrift mit Zeugnissen und mit unserem Insiegel wir haben wir behalten befestigen. Vielleicht soll es seyn: haben wir diese Schrift mit etc.

(u). IV id. April. ist den 10 April. Henneberger benennet nur Elbing, ob sie gegeben im Jahr [illegible] nach Erbauung der Stadt, weil die Stadt nach Lucas Davids Berichte im Jahr 1237 zuerst angeleget war, ob sie schon hernach von den Heiden verstört, an einem andern Ort verleget, und mit Lübeckern größten Theils besetzet ist. Chron: Prus: Part: III. c. 15. 16. Jeroschin schreibt, daß man zu Elbing sogar eine Burg gemacht, dazu hernach bey der Wiederaufbauung der Stadt hingezogen: dieselbe Burg hab ich gehört, von den Heiden [illegible] verstört; das baueten sie die Creutzherren, da sie noch heute liegt, und auch einen Stadt-Mauer, [illegible] stehe. Hartknoch beschreibet an dem obigen Orte auch das Siegel des Hochmeisters, so an der Elbingischen Handfeste angehänget ist, dessen Umschrift diese seyn soll: Fr: Magistri Hospitalis Sanct: Mariae Teutonici. Wenn das nachzusehen ist, muß ein anderer Leser das erläutern. Preußens wegen der Abbreviaturen angeführet [illegible] 5ten und 6ten Seite. Dieß hat manchmal auch folgende Irrthümer in der Schrift, als Heidenricus statt Hittonnicus, [illegible] statt [illegible], das nicht zu lesen, z. E. bey Albrecht etc. Und anders hat sich nicht wollen ergänzen lassen. Der 11 Meister heißt Henneberger be-

beständig Meinhard

Adels Diplomata einiger Elbingischen Familien

1)
Derer Sprengel, von Koebern und Berzewicz.
von Ao: 1576.

Das Edle und Freyherrliche Geschlecht derer von Köbern sonst auch Rover, Rauber genannt wird, ist ohnstreitig eines von den ältesten in Deutschland; wie man findet, daß schon Ao: 935 unter dem Kayser Henrich dem Vogelsteller, Johañes Baro et Dominus in Kobern in Episcopatu Frisinensi, wieder die Hunnen gestritten. Nachgehends haben sie sich im Herzogthum Crain niedergelaßen ohngefehr gegen die Mitte des 14 Seculi, von da sich sie unter Kayser Maximiliano nach Österreich gewendet, wo sie die Güter Potternel, Flancken-stein und Krumnau am Kamp erkaufet, nachgehends sich aber auch in Schlesien ausgebreitet, wie man in der Lutherischen Kirche zu Gross Glogau noch unterschiedliche Epitaphia derselben antrifft. Selbst die in Italien florirende familie della Rovere, woraus einstmals einige Herzoge von Urbino entsproßen, ist mit dieser gleiches Ursprungs, und hat sich aus Deutschland nach Italien begeben, wie von diesem allen in einer besondern Koeberischen Geschlechts-Historie, nähere Nachricht gegeben wird. Nacher Preußen ist dieses Geschlecht unter dem deutschen Orden gekommen, und ist der erste so man finden können, Joañes de Köwere, Eq. Germanus, so schon Ao: 1290 Rathsherr in Elbing gewesen, daß den Nachkommen die vornehmsten Ehrenstellen, so wohl in Elbing als Thorn bekleidet, sein Sohn ~~Bruder~~ Gerhardus, oder Gerko, Bürgermeister in Elbing hat Ao 1348 die Elbingischen Bürger in dem Zuge wieder die Litthauer geführet; und Georgius von Köter

so an:

e Anno 1508 gestorben, hat eine Historiam Koeberianam ge-
schrieben; sie aber mit andern verlohren gegangen, oder ver-
muthlich noch verborgen lieget. der letzte des Köberischen
Manns-Stammes in Preussen ist gewesen Henricus von Kö-
bern, so Anno 1533 Rathsherr in Elbing geworden, und
Anno 1553 d. 24 April gestorben. Er hat aus der Ehe mit
Clara, Matthiae Schröters, von Graudentz, und einer
N. N. von Lautenberg Tochter, 9 Kinder gezeuget, nem-
lich 4 Söhne: Franciscus; Johannes; Valentinus; und
Georgius; nebst 2 Töchter, Margaretha und Clara in
der Kindheit gestorben, und also nur 3 Töchter ihn über-
lebet, wovon die älteste Catharina an Gregorium Nims-
garten; die jüngere Elisabeth an Johannem Fischer,
und die jüngste Justina an Joannem Sprengel erst-
lich Conrect. am Elbingischen Gymnasio, nachmahls
aber Bürgermeister vermählet worden. Jedachter Bür-
germeister Sprengel hat per adoptionem nachmahls
den Nahmen von Koebern angenommen, und ist nicht
allein darinnen confirmiret, sondern auch von dem
Könige in Pohlen Stephano nachmahls geadelt und
nebst uralte adeliche[2] Geschlecht[3] Dambrowkische[1] Ri-
ter von Berszewik aufgenommen worden, und Anno
1605 d. 5 Sept. aet: 86 gestorben, wie davon Seyleri Elbin-
ga litterata pag. 16. 17. 18 kan nachgeschlagen werd.
Von diesem Geschlecht ist noch ein einziger männlicher
Zweig übrig, nehmlich Herr Samuel Sprengel von
Köbern und Berżewik, welcher Anno 1711 d. 9 August
gebohren, und 1737 Camer: Notarius geworden, so
aber noch keine Gelegenheit habet, denen wir das Glück sei-
ner berühmten Vor-Eltern und Fortpflanzung seines
erhaltenen adelichen Geschlechts von Hertzen anwünschen.

Das Koeberische Wappen bestehet in einem in drei Thei-
le getheilten Schilde, worinnen in der unteren Hälfte ein
halber.

selber weiß der Adler mit goldenem Schnabel und Klau-
en in rothem Felde, in der anderen Hälfte aber drey Ruf-
se armbrustförmige Kugeln in blauem Felde zu sehen; die
Helm-Decke ist auch der linken Roth und Gold, und auf der
rechten blau mit Silber; auf dem Helm zeiget sich ein durch
einen braunfarbigen ~~St~~ Zwiegel durchgehender Kra-
nich Vogel ist. Wie solches in der Sanct Marien-Kirche auf
dem alten Fenster über der großen Thüre neben einer
Uhre zu sehen war. In der großen Pfarr Kirchen zu Sanct
Nicolai, ist solches auf dem großen mit Meßing überzogenen
Leichen Steine gleichfalls zu sehen; ingleichen in der
Kirche zu Groß-Mausdorf im Elbingischen Werder, auf
einem Leichen-Stein gleichfalls in Meßing, wo Henri-
cus von Koebern, s. Plebanus daselbst gewesen, und
Ao 1408 gestorben, und Arent, s. Arnoldus von Kö-
bern, ältester Sohn des Elbingischen Bürgermeisters
gleiches Nahmens, so in der Jugend gestorben, begra-
ben worden. Auf dem Rathhause zu Thorn findet man
unter denen Wapen derer Thornischen Familien
auch ein Wapen derer von Koebern, so zu Elbing ausge-
gangen, aber nur in Peter und Sohn Florian, so aber
von dem beschriebenen gantz abgehet, indem es in dem
Schilde; einen aus einer Wolcke hervorkommenden ge-
harnischten Arm, einen Schlüssel in der Hand haltend,
und auf dem Helme, 2 dergleichen Arme, einen Schlüs-
sel haltende, vorzeiget. Das jetzige Wapen derer Her-
gel von Köbern und Berzewitz ist aus dem deutlich-
sten aus den Worten des Adels Diplomatis zu erse-
hen, welches also lautet:

In Nomine Domini, Amen.

Nos STEPHANUS, DEI Gratia, Rex Poloniæ, Magnus
Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Kijoviæ,
Volhiniæ, Podoliæ, Podlachiæ, Livoniæ ac Princeps
Transilvaniæ, universis ac singulis quorum interest

notum

testatumque facimus, quod licet omnes subditos nostros pro innata nostra Regia Clementia atque benignitate, singulari favore, ac gratia complecti, eorumque commoda et emolumenta augere unice nobis cordi sit, eorum tamen nomen, genus et familiam evehere muneris nostri esse duximus, quorum eximia virtus, integritas, fides, atque omnium artium et litterarum insignis doctrina, nota perspectaque sunt. Cum igitur IOANNIS SPRENGELII de ROEBER, Burggrabii et Pro-Consulis Civitatis nostrae Elbingensis, in administranda Republica dexteritas, atque erga Nos Regnumque Nostrum, fides, multarum item rerum usus et experientia, denique eruditio, personam eius commendatam et acceptam nobis reddiderunt, regii muneris esse putavimus, ipsum condignis praemiis afficere, quo non modo eum, sed et posteros suos ad praestanda Nobis, Successoribusque Nostris, fidelitatis et subiectionis studia alacriores, promptioresque redderemus, et fidei virtutisque eius memoria, caeteros ad similes praeclaros conatus invitaremus. Itaque authoritate et potestate Nostra Regia, ex certa nostra scientia ornamenta Nobilitatis praefato IOANNI SPRENGELIO decernimus, liberosque eius utriusque sexus ex ipso legitime natos, aut nascituros, eorundemque posteros omnes, vere nobiles renunciamus, atque in numerum Nobilium cooptamus, tanquam de Domo et prosapia Nobilium a quatuor paternis et maternis avis procreati essent. Tales itidem nobiles, ab omnibus, universis et singulis, cuiuscunque conditionis, eminentiae, status aut dignitatis existant, eos dici, nominari et haberi volumus. Facimus etiam saepe dicto IOANNI SPRENGELIO, liberisque suis et posteris omnibus potestatem,

nunc

nunc et deinceps in perpetuum, ubicunq locorum et terrarum, in Iudiciis et extra, in rebus spiritualibus et secularibus, Ecclesiasticis et prophanis, deniq in quibuscunq rebus, quarum mentio diserte hic fieri deberet: nec non in omnibus ac singulis honestis exercitationibus, torneamentis, negotiis et actionibus, ut illo honore, dignitate, feudo, officio, im̄unitate, libertate, insignibus et privilegiis gaudere, uti et frui possint, quibus cæteri viri Nobiles, de Equestri protapia, a quatuor paternis et maternis avis geniti et procreati utuntur, fruuntur, et gaudent, quoquo modo, vel de consvetudine, vel de iure. Quo vero spectatius sit hoc nostrum Nobilitatis beneficium, et majoribus firmamentis, præsidiisq nitatur, cum Nobis, Generosus et fidelis Noster dilectus MARTINUS BERZEVICZIUS, Transylvaniæ Pro-Cancellarius Noster, humillime significasset, com̄emorato IOANNI SPRENGELIO, eiusq utriusq sexus legitimis liberis posterisq, virtutum suarum causa, veterem nobilissimæ suæ familiæ Nobilitatem com̄unicare, et eos in familiam suam cooptare, inter gentiles suos referre, et suæ gentis antiquiquis insignibus ornare velle, Nobis supplicans, ut eam rem cooptationemq in Familiam authoritate nostra Regia comprobaremus: clementissime omnibus hisce assensi sumus, ac comprobata com̄emorati Martini Berzeviczi cooptatione, qua prædictum Ioan̄em Sprengelium eiusdemq liberos ac posteros legitimos, in veterem et nobilem Berzeviceæ Gentis stirpem inferimus, et illius Berzeviceæ familiæ patrocinio com̄endamus, nobilitatisq testimonio et argumento, com̄emorato Ioan̄i Sprengelio, eiusq liberis, utriusq

sexus.

legitimis omnibusque eorum posteritati insignia vetera Nobilium Berzeviczeiorum, cum accessione gradam insignium familiæ Koeberorum, e qua, prior comemorati Joañis Sprengelii uxor edita perhibetur, damus et conferimus ejusmodi: Clypeum scilicet linea transversa æqualibus modis partibusque divisum, cujus superiore in parte, quæ coerulei coloris sit, caprea sylvestris, nativo prædita colore, e media rupe rutilante tribus cacuminibus, quorum medium duobus utrinque paulo altius emineat, extante, umbilicum tenus erecta se efferens, et quasi exiliens, pedibusque anterioribus sorsum porrectis, cornibus nigris et retrorsum uncis collocetur, quæ insignium pars veteris et nobilissimæ Berzeviczeiorum Familiæ insignia sunt, quibus in altera et ima clypei parte, quæ candidi, hoc est, argentei coloris sit, accedere ex insigni comemoratorum Koeberorum volumus, tres rosas integras rubei coloris, quarum mediam imo clypei considat, binæ alteræ utrinque æquabili intervallo, paulo se altius efferant. Huic clypeo imposita galea sit aperta equestris coronata, e cujus corona seu cono, se caprea sylvestris, nativo suo colore prædita, umbilicum tenus sursum erecta efferat, pedibusque anterioribus sursum quoque porrectis, cornubus nigris, se retrorsum reflectentibus, omnibus etiam hisce e familiæ Berzeviczeiæ insignibus depromptis. E cono vero galeæ utrinque lemnisci sive teniæ spargantur et dependeant, candidi et coerulei coloris. Dantes et concedentes, JOANNI SPRENGELIO, ejusque utriusque sexus legitimis liberis, posterisque, facultatem omnem his insignibus perpetuo utendi in omni genere actionum, consignatione contractuum, litterarum quarumvis, in ædificiis, monumentis, suppellectilibus,

libus, vexillis, ludis equestribus, pace belloque, denique in rebus locisque omnibus, in quibus antiquissimi generis Nobiles regni Nostri uti consueverunt, cessanti omni impedimento, nec obstantibus quibuscunque consuetudinibus, Statutis, Privilegiis, praesentibus aut futuris, quae quoquomodo contra huiusmodi Nobilium creationem, seu cooptationem aut privilegium facere possunt, quibus omnibus disserte per has litteras derogatum esse volumus. Quocirca universis et singulis cuiuscunque status et conditionis hominibus, potissimum vero Regni Nostri Nobilibus, subditis nostris, denunciamus, hortamur, et Authoritate nostra Regia mandamus, ut hunc IOANNEM SARENSECIUM eiusque liberos omnes, posterosque, a Nobis Nobilitate donatos, et in familiam gentemque nobilissimam BERZEVICEIORUM communicatis insignibus cooptatos, pro veris et genuinis nobilibus habeant, et Nobilitatis iure, uti, frui, sine ullo impedimento sinant, aditumque ad omnia munera tam militaria, quam spiritualia praebeant, denique omnes erga illos in cunctis publicis et privatis negotiis, ut ratio flagitat, et quantum in ipsis est, omne ius huius Privilegii Nostri integrum conservent, ab aliisque conservari faciant. In quorum omnium fidem et testimonium, praesentes manu nostra propria subscripsimus, et sigillo majori Nostro communiri iussimus. Datum Thorunii in Comitiis Regni Nostri Generalibus, vigesima septima die Mensis Novembris, Anno Domini, Millesimo, Quingentesimo, Septuagesimo Sexto, Regni vero Nostri Anno primo. Praesentibus: Reverendis in Christo Patribus, Dominis, Stanislao Karnkowski, Wladislaviensi et Pomeraniae; Petro Myszkowski Plocensi;

Petro

Petro Dunin Wolski nominato Przemisliensi, Regni Nostri Cancellario; Petro Kostka Culmensi; Alberto Sobieiuski de Starożrzebie Chelmensi, Episcopis. Magnificis et Generosis Petro a Zborow Cracoviensi; Stanislao Comite a Gorka Posnaniensi; Joanne Kostka de Stangenberg Sendomiriensi; Palatinis. Johanne Khodkiewicz Comite a Sklow et Mesch Castellano Vilnensi; Magni Ducatus Lithuaniae Supremo Mareschalko; Eustachio Volowicz Castellano Trocensi, M. D. Lithuaniae Vice-Cancellario; Joanne Sierakowski de Bogusławice Lanciciensi; Constantino Duce de Ostrog Kijoviensi et Volhyniae Supremo Marschalko; Nicolao Dorohostaiski Polocensi; Petro de Potulice Plocensi; Stanislao Kriski de Drobnin Masoviae; Joanne Tarlo de Szczekarzevice Lublinensi; Anzelmo Gostomski Ravensi; Joanni a Dzialin Culmensi; Fabiano Cema Marieburgensi; Palatinis. Joanne Comite a Teczin Venoliensi, Cubiculi nostri Praefecto; Andrea Dembowski Siradiensi; Jacobo Lasocki Lanciciensi; Stanislao Herburth de Fulstein Leopoliensi; Andrea Comite de Gorka Miedzirzecensi; Matthia Savicki Podlachiae; Georgio Zielenski Plocensi; Joanne Dulski Culmensi; Adamo Valewski Ellingensi; Matthia Zalinski Gedanensi; Joanne Hlebovicz Minscensi; Stanislao Drohorowski Przemisliensi; Joanne Herburth de Fulstein Sanocensi; Paulo Dzialinski Dobrzinensi; Raphaele Sladkowski Conariensi; Castellanis. Andrea Opalinski Supremo Mareschalco Regni; Hieronymo Buzenski Thesaurario Reg: Laurentio Voina Thesaurario M. D. Lith; Andrea a Zborow Curiae nostrae Marschalco; Nec non venerabili Hieronymo de Rozrazew Secretario Nostro majore. Datum per manus Reverendi in Christo Patris

Domini

Domini Petri Dunin Volski, nominati Przemislien-sis, Regni nostri Cancellarii, sincere Nobis dilecti.

STEPHANVS REX
mppria.

(L. S.)

Petrus Dunin Volski
No. Epis. Przemisl. et R. Poloniae
Cancellarius.

II.

Der Zamehlen von Anno 1614.

Der Nahme Zamehl ist schon an sich selbst allen rechtschaffenen Preußen, besonders unserer Vaterstadt Elbing ehrwürdig, und Ruhmes und Achtungswür-dig, dem wir bloß allein ihnen es zu danken haben, daß wir in den Geschichten, Alterthümern und Geschlechts=geschichten unserer Stadt, wie auch der benachbarten nicht ganz und gar Fremde sind; da sie sowohl einige aus dem Dunkelen ans Licht gesetzt, viele Geschlechter und braver Männer, deren Nahmen längst der Vergessenheit übergeben worden, der Nachwelt kund gemacht, und die wichtigsten Ge=schichte zusammen gesucht und angemerket; obwohl hierne=ben, wie nicht zu leugnen, in denen Diariis quotidianis, denen besonders Carl Theodor Zamehl Rathsherr in Elbing 2 Volumina in 4to hinterlaßen, einige Kleinigkeiten mit unterlaufen, welches aber ihrem Ruhm nichts benimt, denn wir wollten sehen, wie manche Schriftsteller zu Markte würden gebracht haben, wenn die Zamehlen nicht vorgear=beitet, und zu ihren Zeiten das Eis gebrochen hätten, da wir erst einige Documenta, Diplomata und andere wichtige Sachen das Tageslicht gesehen. Wie denn besonders der berühmte Preußische Hartknoch schon deren, in seinem sogenannten dedicatis limationibus Scriptorum Pol. et Prussi. mehr seine eigenen Schwäche verrathen, als daß dadurch

denen

Ansehen über den sämtlichen Nachkommen verschiedenen adligen Zamehlen weit entzogen wäre. der H. Friedrich Zamehl, hat eine eigene Historie seines Zamehlschen Geschlechts von 1279 biß 1646 hinterlaßen, welche gewiß des Druckes würdig wäre, und die Continuation davon liegt nachher biß zum Abgange des Geschlechts fertig, welcher 1723 erfolget, woraus wir allhier nur einen ganz kurzen Auszug liefern wollen.

Famile, alias Czamile s. Zamile. diesen Nahmen haben die Chroniken-Schreiber theils durch Verwechselung des ersten Buchstabens in Namile, theils auch bey Anlaß dieses Nahmens, durch Verdrehung des Nahmens, Kalube, deßen der Autor einer seiner Pomesanischen Preußischen Chroniken gedacht und, in Napule verwandelt. Es ist aber dieser Tilman Famile, wie die gar alten Geschicht und Zeit-Bücher erwehnen, und nicht unge-nach seiner umb Jahr Christi 1279 abseiend Preußischen Edelmanns, so der Orten um Christburg, ehemahlich zu Frohnen, bey Preuschmarck in Pomesanien gelegen, gewohnet, eine sehr lig gedenken, derjenigen, welcher dem Orden und den deutschen Ritter-Brüdern heimlich angehangen, und Christburg, sammt Elbing in höchster Noth mit Proviant versorget, deswegen ihm dann auch seine Landes-Leute gefangen, ihm heiß Wasser in den Leib gegoßen, dazu halb gebraten, und dann Creutz ihn nach Christburg geschickt; da er sich dann mit seinem Sohn Tustin lange Zeit aufgehalten. Conf: Chronicon der Lande Preussen von Anno 1190 biß 1390 MSct. item Friedr: Zamehlii Monumentum Familiae suae typis editum. Als aber das Land dem Orden ganz unterthänig gemacht, hat sich Tustin, nachdem er dem deutschen Orden treue Dienste wieder die Preußen und Lithauer erzeiget, auch sein väterliches Erbe begeben, einen Christlichen Wandel geführet, und die seinen im seligen Glauben auferzogen, auch das Geschlecht biß auf unsere Zeiten erhalten hat. die Vornehmsten, Jacob, Thomas, Lorenz, Clement sind in diesem der Zamehlschen Geschlechts-Register genannt gewesen, deßen ältester des Zamehlschen, so vor ohngefehr 100 Jahren noch in der Elbingischen Nachbarschaft gewohnet, dieselben am

meisten

erwiesen gesuchet, von welcher übrigen Nachkommenen
in folgenden Zeiten nichts hat ersehen können. Jacob
Zamehl ist der letzte gewesen, so von ihnen zu Krohnen
circa An: 1435 gewohnet, dessen Sohn hat sich bei der
Niederung gefallenen lassen, daselbst einen Hagenhof ge-
kostet, und die Töchter sind auf dem väterlichen Gute
geblieben. Jacob Zamehl, Jacobi Kronensis filius, hat
zu Altfelde ein Kämmerbruder circa An: 1460 gewoh-
net, sein Sohn aber Jacob Zamehl hat den Hof der Schön-
wiesen gewonnen und wegen der damahligen Unruhe
der Pohlen mit den Kreutzherren nicht, aber zu Mari-
enburg sich verschlagen, und die andern Kinder zu geschweigen,
einen Sohn Hans Zamehl gezeuget. dieser hat wegen
eines unbesonnener Weise geschehenen Mordes, sich
davon flüchtig fort gemacht. Wo er Elbing erreichet und
sich wegen solcher That mit den Angehörigen verglichen,
hat er das Bürgerrecht gewonnen, sich ein Haus in der Bä-
ger: Gassen zu nächst der engen Gassen die breit, das
Wey Bruß bin zur rechten adscendendo gekauft, in welches
Loreck Zamehl sein jüngster Sohn und dessen Erben,
Hans Hoppen Kinder geblieben. Seine fünf Töchter hat
er zeitig verheyrathet, und den seinen übrigen Kinder al-
hier gezeuget. Die übrigen Nachkommen haben alhier zu
Elbing im bürgerlichen Stande gelebet, biß auf den
sein Groß: Groß: Sohn Fridericum Zamehlium der 1590
d. 10 Jan: gebohren, 1614 d. 17 Sept: gewählt, 1627 Rathsh. wor-
den und 1647 d. 4 Septemb: gestorben, und nebst seinen
beyden ältesten Söhnen Godofredo und Carolo Theodorico
viele, sowohl gedruckte, als besonders auch ungedruckte
Schriften hinterlassen. Bey seinem Groß: Enckel Friede-
rico Zamehlio, Prediger zu Trünz ist 1723 dieses uhralte
Geschlecht gantz ausgestorben, Dessen beyden Söhne Godo-
fredus und Fridericus, nebst 2 andern Kindern sterben in
der Jugend, die einige überbleibende Tochter, ist an H. Johann
Arendt, Prediger zu Neukirch verheyrathet. Das Diploma
Nobili-

Nobilitatis, woraus zugleich das Wapen derer Zornmahlen zu ersehen, ist folgenden Inhalts.

Im Nahmen der Hochheiligen und Hochgelobten Dreyfaltigkeit. Amen.

Wir CHRISTIANUS THEODORUS SCHOSSERUS, von Kirchheim und Kublenbur, der heil. Lateranischen Pfaltz zu Rom, wie auch des Kayserlichen Hofes und des heil. Römischen Reichs-Consistorii Graf; Eques Auratus, Civis Romanus, Poeta Coronatus, bekennen öffentlich und mit gegenwärtigem Briefe und thun kund männiglichen: Nachdem der allerdurchlauchtigste, großmächtigste und unüberwindlichste Fürst und Herr Herr Rudolph der andere, von Gottes Gnaden erwählter Roemischer Kayser, Mehrer des Reichs, auch zu Ungarn und Boehmen König etc. Christmildester Gedächtniß, uns wegen vielfältigen unterthänigsten Ihrer Kayserlichen Maiestät und dem Hochlöblichen Hause Oesterreich geleisteten Diensten, in den Orden und Zahl derer Comitum Palatinorum et Equitum Auratorum allergnädigst gesetzet und erhoben, auch unter andern Freyheiten und Begnadigungen, dieß sonderbahre Privilegium verliehen, daß wir in Nahmen und von wegen Ihrer Kayserl. Maiestät und künfftigen nachkommenden Ordentlichen Roemischen Königen, ehrliche und gelehrte Leute in den Stand der Adels- Lehn- und Wapens-Genossen setzen und erheben, dieselben mit Wapen, Kleinod, Schild und Helm begaben können und mögen, (wie den solches alles aus unseren Kayserlichen Gnaden-Brief ferner und weitläufftiger zu ersehen) fürnehmlich diejenigen, deren ehrlicher Geburth, guten Herkommens, und in freyen Künsten geübet und erfahren, zu befördern und zu begaben. Wann dann uns fleißig recommendiret worden, die Ehrbarkeit, Wissenschaft, gutes Verhalten, Herkommen, auch in den freyen Künsten erlangte Experienz, damit der Ehrenveste, wohlgelehrte und vornehme auch hl. Friedrich Zornmahl in Jurisprudentia und Philosophia

gia

gia, ingleichen in Griechischer Sprache und Lateini-
schen Poëzien, (inmassen wir ihn auch des Lorber-
Krantzes würdig achten) von Gott dem Herrn mildiglich
begnadet und begabt ist, auch die gehorsamen getreuen
Dienste, so weil er sich stets seinen Ehren gegen Jhro
Kayserlicher Maiestät, dem Heil. Roemischen Reich und
Uns gegen der Schwere der Läuften in künftiger Zeit
zu leisten, unterthänigst angelobet und erbothen, auch
wohl thun soll und mag: Darum haben wir mit wohlbe-
dachtem Muth und Rath, obgemeldeten Hl. Friedrich
Zamehl, wie auch seinen ehleiblichen Bruder Cyriac
und alle seine so auch beyder seits eheliche Leibes Erben,
und derselben Erbens-Erben, in weiterzeiten, Manns
und Frauen-Persohnen durch dies Freyheit beschriebenen
adeliche Wappen und Kleinod zu Mehrung seiner und
aller ihrer Würden und adelichen Standes, nehmlich: Ein
Schild in der Mitten über zwerch mit einem rothen Bal-
ken getheilet, da dem im oberTheil in einem Himmel-
blauen Felde, einen halbe güldenen oder gelbe Crone mit
ihren Zacken und Blumen auf dem rothen Balcken; Im
Untertheil des Schildes in einem schwartzen Felde, in
der Mitten zwischen dreyen güldenen oder gelben Ster-
nen einen grünen Aeste oben mit dreyen und un-
ten mit zweyen Blättern, unten auf einem güldenen
oder gelben Stern schrankweis zwischen den Blättern zur
Rechten einer, und zur linken zwey güldene oder gelbe
Kugeln an Zweigen; auf dem Schilde ein offener Thurnier-
oder Stech-Helm, darauf ein grüner Lorbeer-Krantz und
Helm-Decken, zur rechten gelb oder Gold farb und Lasur-blau,
zur linken, aber gelb oder Gold farb und schwarz gezieret: auf dem
Helm und Lorbeer-Krantz zwey ausgebreitete Flügel, dieselben
über die Schild mit einem rothen Balcken gleich getheilet, zur rech-
ten aber der Flügel gelb oder Gold farb und unten Lasur blau,
zur

zur linken oben gelb oder Goldfarb und unten schwarzer
Farben; darzwischen der Helm=Zimir wie im Schilde; als
solch Wappen und Kleinod in der Mitten dieses Briefs gemah-
let und mit Farben ausgestrichen zu sehen ist: Adel, Lehn=
und Wappens=Genoss gemachet, gewürdiget und erhoben,
verliehen und geben, würdigen und erhöhen solches als
aus Roemisch=Kayserlicher Maiestät Begnadigung laut
allegirten Privilegien, hiemit setzen und wollen, dass nun
hinfüro der obgedachte H. Friedrich Zamehl, samt seinem ge-
leiblichen H. Bruder, beyderseits eheleibliche Leibes Erben, und
Erbens Erben wie oben gemeldt zu ewigen Zeiten dieses obbe-
schriebene Wappen und Kleinod führen, und sich dessen in
allen und jeglichen löblichen Sachen und Geschäften, zu Schimpf
und Ernst, in Kämpfen, Gestechen, Ritterspielen, Feldzügen,
Insiegeln, Petschaften, Gemählden, Gebäuden, Begräbnissen,
und sonsten an allen und jeden Orten und Enden nach ihren
Ehren, Nothdürften, Willen und Gefallen gebrauchen sollen
mögen, so wohl als andere des heil. Roemischen=Reichs Edel-
gebohrene Thurniers Genossen und Rittermässige Leute,
Lehn und Wappens Genossen, so solche adeliche Freyheit haben,
und sich solcher Wappen und Kleinode erfreuen, geniessen
und gebrauchen, von Recht oder Gewohnheit wegen, allermän-
niglich ungehindert und unverwehrt, kraft dieses Diplo-
ma und Briefs. Gelanget demnach an jedermänniglich
nach Würden, Dignität, Eminenz, Standes, Hoheit, Ansehen,
Condition und Wesens der seyn, unser unterdienstliches,
dienstliches, freundliches Bitten und Ermahnen, dass sie
gemeldeten H. Friedrich Zamehl, samt obgemeldeten
seinem Geschlechts an obbeschriebenen Wappen und Kleinod,
adelicher Lehn= und Freyheiten, Standes, Ehren, Rechten, Ge-
rechtigkeiten und Gewohnheiten, damit wir wie obstehet Herrn
Friedrich Zamehl, samt seinem ehleiblichen Bruder Cyri-
ac, beyderseits ehelichen Leibes Erben allerseits begabet und
gewürdiget, verliehen und erhoben haben, nicht hindern,
molestiren, irren, kränken / hierunter beunruhigen, sondern
ihn samt seinem ehleiblichen Bruder Cyriac, beyderseits
ehe-

ehrleiblichen Leibes Erben, und Erbens-Erben heut und hinfüro im ganzen Roemischen-Reich, allen Orten und Enden geruhig gebrauchen, genießen, verharren und gäntzlich dabey bleiben lassen, hierwider auch nichts thun, noch jemand anders gestattet zu thun, noch dawi-der zu handeln oder vorzunehmen in keinerley Weise verstellen, noch geben, noch geschehen lassen; bey hoch-dachter kayserlicher Maiestat und des heil. Roemisch-Reichs Ungnade und schwerer Straf, auch solche Verbrecher mer-cirt und verwürckt; jedoch andern, die vielleicht den obge-schriebenen Wappen und Kleinod gleich führten, an ihren Wappen und Recht unvergreiflich und unschädlich. Ur-kundlich und zu mehrerer Beglaubigung haben wir uns mit unserer eigenen Hand unterschrieben, und mit unserem großen anhangenden Insiegel bekräfftiget. Gesche-hen und gegeben Königsberg in Preußen, nach Jesu Chris-ti unsers Erlösers Geburt im Sechzehen hundert und vierzehenden Jahre, bey Regierung und Herrschung des durchlauchtigsten, großmächtigsten, unüberwindlich-sten Herrn und Fürsten, Herrn Matthias, Roemischen Kaysers, Mehrer des Reichs etc. etc. Ihro Maiesty. Reichs des Roemischen im 2ten, des Ungarischen im 6ten, und des Boehmischen im 3ten Jahre. Indictione 12. den 17 Mo-natstag Septembris.

Christian Theodorus Schosserus
Comes Palatinus Caesareus, et Poë-
ta Nobilis, in evidens testimoni-
um pro fide maiori subscripsit
mppria.

(Locus Sigilli
Comitis Palatini
Caesarei.)

Und weiln ich Johann Kirchmann von Gehrenstein Nobilis Borussus, Apostolica et Imperiali Authoritate, No-tarius Publicus, nec non Protono-tarius Regius, Judex ordinarius P. L. etc. etc. hierzu auch requiriret worden, als habe ich zu maiorem fidem et testimonium dies Diplo-ma nobilitatis mit eigener Hand unterschrie-ben, und mein Protonotariat Insiegel beygedrückt.

mpd. (Locus Sigilli Protonotarii Publ.)

Elbingische Handfeste über etliche dörfer zu dem Rechte von Anno: 1378.

Wir bruder Winrich von Kniprode Homeister des Ordens des Spittals Sente Marien des deutschen Hauses von Jerslm mit Willen und Eintracht unserer Mitgebietiger und des Vogtes von dem Lesken und der Schefferamme von dem großen Werder, durch sunderliche bete Wille und Gunst unser getreuen der Burgern von dem Elbinge, haben denselben Burgern von dem Elbinge dorfer vier, die selbigst uff dem großen Werder gelegen, der Namen hie nachgeschrieben stehet, Vorstenau, Elgenaudorf, Gurstenaudorf und Lupushorst, nemlich wie die vier binnen dem großen Werder zu Colmischem Rechte ausgesetzt und gemessen, in solcher Weyß, daß sie darinnen gebot zu setzen und zu legen, Gerichte zu machen, Uberrechtl bessern, und was sich zu der Kür gebühret, zu vergenniet ist, haben hubengeld zu kunde, mit solcher Unterscheid, was sich in des Kore Recht zu richtende des großen Werders nicht nutzigen, die sollen die vorgenannten dorffern auch sein unterthunen und unterscheid; und wäre es, ob die vorgenannte Burger einem dörfer ussgeben, dieselben sollen von Huben Hubengeld thun, in aller Weise, als von Huben der genannten dorfer mit geben. Zu eniger dieser dinge gedechtnis haben wir unser Ingesiegel und die beiden gemeinen Burger zu Elbinge ihren dieser Brief lassen hengen. der gegeben ist zum Elbingen in der Jahrzahl unsers Herrn MCCC und lxxviij am Donnerstag vor Petri und Pauli der heiligen Apostelen tage, Gezeugen sind dis, unser lieben Bruder, Bruder Rudiger von Elner, Großkumpthur, Bruder Gottfrid von Linden obirster Marschall, Comptur zu Königsberg, Bruder Ulrich Wicke, Obirster Spittaler und Comptur zum Elbingen, Bruder Conrad Zolner Obirster Trappier, Compthur zu Christburg.

zu Christburg, bruder Dietrich von Elner, Compthur zu Balge, bruder Günter von Hohenstein, Compthur zu Brandenberg, bruder Burchard von Mansvelt, Compthur zu Osterode, bruder Sifrid Walpothen Bassenheym, Compthur zu Danczik, Herr Niclaus unser Capellan, Cunze von Libenstyne, Johan Schonenwalt, unser Compane, und viel andere ehrsame Leute.

Handfeste der neuen Stadt Elbing ## im Jahre 1347.

In Gottes Nahmen Amen! Wissentlich sey allen, die diesen brief sehen oder hören, dass wir bruder Heinrich Tusemer, Hochmeister des Ordens der brüder des Spitals S. Marien des deutschen Hauses von Jerusalem, mit unsern Rathe, Willen und Verhängniss unserer brüder verleihen und geben der neuen Stadt zum Elbinge, den Inwohnern und ihren Nachkömmlingen ewiglich lübisches Recht, und geben ihnen die Freyheit vor der Stadt gelegen, als sie ein Meister Dietrich von Aldenburg und ein bruder Syfrid beweiset und beraitet ist.

Wir geben ihnen auch einen Raum auf dem Felde 5 Seile in die Länge und 2 Seile in die Breite, ihr Viehe auf zu setzen. Denselbigen Raum sollen sie umgeben, dass unserm Hausstücke kein Schaden geschehe, die Wegen beizulegen. Auch geben wir ihnen einen Raum oberhalb unsers Teiches 8 Seile und 3 Ruthen, binnen ihren bewusten Gränzen, zu seiner Lustreiten, als beschriebentlich, als nemlich was an der Länge abgehet, dass es die Breite erfülle, und fordern, was an der Breite abgehet, dass das die Länge erfülle. Auch sollen sie auf dem Raume der Lustreiten keine Gebäude setzen, und ist es, dass wir desselbigen Raumes bedürfen, so wollen wir ihnen darbeben als Weilen weisen, ob wir desselben Raumes nehmen.

Wir geben ihnen auch 30 Huben Waldes zu ihrer Freyheit bey der Jungfrauen gelegen, mit allem Recht zu gemeinem Gebrauch frey zu lübischem Rechte zu besitzen.

und welche

und wollen sie über etzliche Zeit denselbigen Wald aus-
geben zu räumen denen, so sollen sie das doch ausgeben zu
Magdeburgischem Rechte, auch sollen sie keinen Zug dahin
legen, ehe sie es doch dahin ausgegeben.

Wir geben ihnen auch allen Genieß, den sie in densel-
ben Wald haben, und nehmen mögen, und auch ihre
Freyheit; ausgenommen sonderlich das Gerichte, beyde groß und
klein, und wie theuer oder besser, daß sie gefolgig wollen
seyn. Auch nehmen wir aus die Pohlen und die Preußen, die
wir sonderlich uns vorbehalten zu richten, die wir sie von Alters
gerichtet haben. Auch nehmen wir aus die Fischerey in dem
Graben, der um die Stadt gehet, die wir unserm Nutz behalten.

Wir nehmen auch aus alles Erz, und Mühlstätten und Was-
ser, über ihre Freyheiten zu leiten zu unserem Nutzen, wo
wir des bedürfen. Wir wollen auch, daß zwischen der Weyher und
Häusern ein raumer Weg bleibe unverbaut, daß man da-
zwischen genug möge gehen.

Auch der Gift und Ehren Willen sollen die Rathleute,
Bürger und Einwohner derselben Stadt geben unserem
Hause zu dem Elbing jährlich zu Zinse 60 Mark Pfennige,
gewöhnlicher Müntze, die halbe Zinse auf S. Martini
die andere Helfte auf Pfingsten.

Darüber nehmen wir aus die Fischbänke, die in der alten
Stadt stehen unserm Hause jährlich zinsen, auf S. Martins
Tag. Zu einer Bestätigung aller der vorgeschriebenen Din-
ge, haben wir unser Insiegel an diesen Brief gehangen.
Des seyn Zeugen die Ehrsamen Mann und die geistli-
chen Mann, unsere Brüder in Gott, Weinrich von Knip-
rode, Groß-Comthur, Seyfried von Dannenfeld, Marschalk,
Alex. von Korner, Spittler und Comthur zum Elbinge, Conr. von
Brangedheim, Trapierer und Comthur zu Christburg, Joh.
[illegible], Treßler, Hend. Nothhaft, Comthur zu Thorn, Br.
Johans, unser Caplan, Hermann von Rotheim, Hans von
Heldungstein, unsere Compane, Paul und Heinrich unsere Schreiber,
und andere ehrbare Leute. Gegeben zu dem Elbing nach Got-
tes Geburth 1347 am Dienstage Reminiscere.

Beschreibung der Feld-Lust und Lieblichkeit der Gegend und des Oblenkau im Lande Preußen, auf der Elbingischen Höhe.

Verfertiget aus dem lateinischen Herrn Friderici Zamehlii S.R.I. Eqv. und Raths Herrn in Elbing, damahls Land-Richters, ins teutsche übersetzet von dessen Sohn Godofredo Zamehlio, gleichfalls Raths Herrn in Elbing.

ex MSCto.

Ich lass auch Danaer, ich lass o Welschland, dir,
Wobey ihr euch erquickt, der schönen Wälder Zier.
Ich will zu Lenkaus Scherz und Lust mich niedersetzen,
Da will ich mein Gemüth und Leib recht ergetzen
Da wird Apulien der stoltzen Hügel Zier,
Mit deinem Tempe hat geprangt, erzehlen mir.
Hier wird der Kinder-Berg, da wird mir Ossa zeigen
Der grünen Thäler Schmuck: Wohin ich oft gepflegt zu steigen,
Die bunte Chloris selbst, und füllt mir alles lacht,
Für Lust und Lieblichkeit; da sieht der Höhen Pracht,
So weit und breit berühmt, von denen kan ich schauen,
Das große Meer, und die das Land in Gründen bauen.
In Gründen, wo manch Fluß mit vollen Wellen geht,
So daß auch keinem Mensch zu mahlen in Gedanken steht.
Der Fischer mangelts nicht, die sind nicht zu verzehren;
Auch der gemeine Mann kan sich mit Gründeln nähren.
Grünt hier kein Lorbeer-Baum, den unser Phoebus ehrt,
Wächst hier kein Citron auch, der auch die Lust vermehrt,
So stehen Eichen hier, die uns die Küche mästen,
Und die den Jupiter verehren mit ihren Ästen.
Wie oft hat mir die Buche mit Rauschen beygebracht,
Den Honig süß den Schlaf, so fest als wär es Nacht.
Wie vielmahl hat mir schon, der Eschen Baum gewähren,
In meiner Müdigkeit, mit seinem kühlen Schatten,
Gebüsche dem Hütt gemacht, so hat begossen mich,
Da, wo sein Wasser-Quell gequillt, zu kühlen ...

Daß

Ruris Lenzani Amoenitas
Carmine celebrata
anno virg: part: MDCXXXVIII. Id. Quinct.
à
Friederico Zamehlio
tunc temporis Iudice terrestri, pagum hunc
intersummam frugum ubertatem ingresso.
confer: Zamelii Lusus Familiares quæ
est
Pars altera Chariclidum.

Omne nemus superat Lenzani gloria ruris:
Quicquid post Danaos Ausonis ora probet.
Cumaeos etenim referet Campania colles;
Iactabit valles Pindus et Ossa suas.
Rupibus è notis heic incola prospicit ingens
Aequor, et in latis vallibus urget opus.
Sunt illis liquidi nec egentes piscibus amnes.
Solibus extremae corpora plebis alit.
Si plantani desunt ac lauris Apollinis arbor;
Est pecori, et ipsi quercus amica Iovi.
Saepe mihi fesso dedit ardua fraxinus umbram:
Aut somnum streperae conciliastis aquae.
Et tamen evigilans Clarias qua si raptus ad undas
Cantavi patrios ausa movere deos.
Humani generis canent alimenta per agros:
Qualibet à pomis villa pyrisque micat.
Iam cerasis honor est: jam mitia frage legantur;
Dum manus assiduas nulla molestet apes.
Implentur trepidi passim mulctralia lactis
Vbere ab armenti lanigerique gregis
Turdus inest silvis: sunt et sua pabula turdo.
Post messem hoc uncta est nostra culina cibo.
Ista satis: quamvis oculi si plura requirunt,
Lustrandi ex alto si subit orbis amor.

Hac

daß ich in dieser Lust, wie mit Euterpes Zungen,
der Landes Götter Ruhm in freyer Lust besingen.
Wer schönes Vieh ergötzt, der hat für sich mit Lust
In voller Weyde gehn, das Vieh, der Menschen Lust.
Ein jeder Morgen sieht, wie seinen Bäumen Stangen,
In Gärten voller Obst, da sieht er trefflich hangen,
dort Birnen, anderwo die Kirschen schwarz und roth,
bald Äpfel Bäume überwollauf, und Pflaumen gelb.
Diß ist sein bester Schatz, da darf er sich nicht kränken,
Wie die, so an ihr Geld und Wechsel-Brief stets denken.
Hört er die fette Kuh und Schaf' am Thore stehn,
So macht er freudig auf. die Mägde müssen gehn
da, wo das Schaaf-Vieh blöckt, da wo die Kühe brüllen,
Sie müssen mit der Milch die Gelten alle füllen
Dies ist zwar viel, doch sind die Augen noch nicht satt,
Sie wollen von der Höh; erblicken manche Stadt.
Drum steig ich auf den Berg, der mit der Kirchen prunket,
Woher der Morgen-Wind bläst, seh ich, wie für mich glänzet,
der Preussen schöner Stern, so Dantzig wird genennt;
Wend ich dann mein Gesicht herab zur linken Hand,
So zeigt der Süd-Wind mir Marienburg von ferne,
Schau ich auf Norden hin, so schau ich gleich die Sterne
Zu Königsberg auf Höh' der Kunst und Sprachen Schein,
Das, was sonst nirgends hier mag zu finden seyn,
das alles ist so groß, daß andre Länder nicht haben,
Als Mond und Sonne sieht, kan gleich gesehen werden.
Jetzt ihr Poeten geht, so Rom und Griechen land
Mit Kunst begeistert hat: Schreibt, was mich ist bekannt;
An diesem Orte hat Apollo nichts verändert,
Ich aber bin nun gewiß in seiner Lieb entzündet.
Nichts ist der Bajen Bau, nichts Thessalus, mein Feld,
zu Lenkau hat die Lust, ihr alles Lust bestellt. /.

Hac tibi praestiterit sacrae mons proximus aedi:
Qua Cori regio est, urbs Gedanea patet.
Africus a laeva Marianas exhibet arces:
Heliadum locus est ad Boreale latus.
Hoc quodcunque vides velut uno luminis ictu;
Est, quo nil majus Lunaque Solque vident.
Ite mei vates Latii genus atque Pelasgi:
Sunt quibus ignotae Druidos urbis opes.
Non mihi sunt Tempe Baianaque littora tanti:
Maxima Leczani gratia ruris erit./. # #

Die Handfeste der Stadt Elbing wegen ihrer Gerichte und des Werders vom Jahre 1288.

Allen Gottgläubigen, die diesen Brief sehen oder hören, wünschet Bruder Burchardus von Schwanden, Meister des Spitals S. Marien des deutschen Hauses zu Jerusalem, Heyl in Gott unserm Herrn.

Wir thun kund allen, die nun sind und hernach und gegenwärtig (a), daß wir durch getreuen Dienst unserer getreuen Bürger der Stadt Elbing, in dem sie sich uns und unserm (b) Hause, getreulich (beweisen) zu einer ihrer Ergötzung ziemlicher Maaße, wegen ihres unmäßigen Schadens, in den sie gefallen sind von Brande ihrer Stadt, als wir den mit betrübten Hertzen und mit jämmerlichen Augen, selbst angesehen denselbigen Bürgern und der Stadt, mit Rath unserer Brüder gemeine haben gethan, und sie begabt, in diesen Dingen, daß wir ihnen und ihren Nachkömmlingen ewiglichen erblich und gegeben haben das Gericht binnen der Stadt Freyheit, auf dem Lande, und auf Werder zu richten nach lübischem Rechte aller der Maaßen (c) in solcher Weise und Gewohnheit, als man richtet in der Stadt, also daß sie doch binnen derselben Freyheit außwendig der Stadt keine Willkühr machen

machen oder setzen ohne unserer Brüder Willen.
Aber die großen Gerichte, die da gehören an Hand und Hals
die behalten wir zu richten unserem Hause. Das auch
gefallet von gemeinen Gerichten, sie seyen klein oder
groß, das gehöret halb der Stadt und halb dem Hause.
Dazu geben wir ihnen Gewaldt, daß die Rathleute
kiesen mögen jährlich solchen Richter, den die Bürger lieb ist (d)
Auch geben wir ihnen das Werder halb, das da heißet der
alte Elbing, mit allem Nutze. Wir verhängen ihnen
auch und wollen, daß ein jeglicher ihr Bürger mit sei-
nem Schiffe freylich fahren möge, mit seiner Habe
über den Drausen, und darüber fahren einen jeglich
Menschen, der in der Stadt wohnet, oder seine Habe.
Zu gezeugender (e) und ewigen Stetigkeit aller
der Gaben und Verleihung, so geben wir ihnen diesen
Brief befestiget mit unserem Insiegel. Das sind Ge-
zeugen Br. Meynhard von Querfurt, Meister zu
Preußen, Br. Conrad von Tyrenberg, der Marschall, Br.
Herman von Schönenberg, der Landcomthur zu Culm
Br. Albrecht von Meißen Comthur zu Königsberg. Br.
Barthold Bruhaven, der Comthur zu Balgen, Br. Hel-
wich von Goldbach, der Comthur zu Christburg. Br. Dietrich
Stange, der Comthur zum Elbing, und sein Convent, und
viel ander unserer Brüder. Das geschach zum Elbinge
da wir unser Capittel hielten nach der Geburth unsers
Herrn 1288 Jahre, an unser lieben Frauen Tage der Licht-
weyhung.

Anmerkungen.

(a) Hier ist ohnfehlbar etwas ausgelassen und sollte
etwan so stehen sollen: Aller, die nun sind gegenwär-
tig oder künftig seyn werden.

(b) Diese so merkwürdige Stelle lautet in der Abschrift sehr un-
verständlich, also: und unsers getreulichen zu einer ihrer

Zeugungen

zuzugehen möglicher Weise ohne unmäßige Kosten. Streitet,
in dem sie gefallen sind etc. vielleicht soll es heißen: zu ei-
ner Erhöhung ohne gewiß den nach dem unmäßigen [illegible] Schuld.
(c) Meinem hier seyn sollen, ist keinem zu seyn, wen-
nen nicht die mindesten Verbrechen und Händel darunter
verstehet, die sonst dermahlen [illegible] zu-
gen: Weil es hernach heißt, die gesprochene [illegible] behalten ihm der
Orden voraus.
(d) In Hennenbergers stehet hier: Als auch gesellt er genau-
en Richter etc. und hernach: daß sie Rathsleute mögen kiesen
jährlich, solchen Richter etc. vielleicht soll es heißen, daß die Raths-
leute mögen jährlich kiesen solchen Richter etc..
(e) Ausser dieser: und zugezogene, nach heißt dem-
selben zum Zeugnisse, oder zu gewissen [illegible] etc.

Königliche Adels-briefe derer Braun und
Herzen in Elbing.

1.) derer Herren Braun.

Wenn man zwar den eigentlichen Ursprung dieses hochedlen-
nen Geschlechts nicht recht genau angeben kann, so ist doch so viel
gewiß, daß dasselbe eines der ansehnlichsten und ältesten
in Preußen und besonders Elbing sey, und nebst andern
vornehmen deutschen Geschlechtern mit dem deutschen Orden
[illegible] um das Jahr 1400 nach Preussen gekommen, der erste
dieses Geschlechts, ist allhier in Elbing, soviel man hat [illegible]-
nen können, gewesen ein Lorentz Braun, mit den beygefüg-
ten Weinberg und Koggenhoefen, welche zwey Ritter-
güther sind, so nebst vielen andern, zwar fast mitten in den
Grentzen des Elbingischen Territorii liegen, aber von dem
Glorwürdigsten Könige von Pohlen denen Besitzern derselben,
aus besonderer Gnade mit herrlichen Privilegiis, als freye Rit-
ter Güther, conferiret worden. Gedachter Lorentz Braun, als Besitzer
benannter Güther, ist zu Ende des 15 Seculi verstorben, und hat ei-
nen Sohn Jacobum hinterlassen, welcher Ao: 1527 das Zeitliche [illegible]-
det.

Dessen Nachkommen haben sich in vielen Orten ausgebreitet,
und seines jüngsten Sohnes Jacobi; dessen Sohn gleiches Nah-
mens Bürgermeister in Elbing, ist 1620 von dem Könige
in Pohlen und Schweden Sigismundo III in den Adelstand
erhoben worden. Es hat diese Familie sich um Elbing beson-
ders verdient gemacht, und dieser Stadt drey Bürgermei-
ster; und 4 Raths Herrn gegeben, und unter den anderen
Ehren Stellen wird man auch keinen finden, so nicht von den
Braunen mit Ruhm bekleidet worden. Selbst an dem könig-
lich Polnischen Hofe haben sie sich empor geschwungen, unter
welchen Philippus Braun so An: 1600 gebohren, die ansehn-
liche Charge eines Stadthalters zu Olmütz in Mähren, ver-
waltet, und sein Geschlecht dem hohen Römischen Reichs
Adel einverleibet, und also mit allem Recht unter den
Claris Elbingensibus Seyleri einen Stelle verdienet
hätte. Sein Bruder Daniel ist gleichfalls in Oesterreichischen
Kriegsdiensten gewesen, und hat in dem 30 jährigen Kriege sein
Leben als Leutenant geendiget. Es floriret zwar diese
uhralte Familie noch in einigen Linien, so wohl zu Mari-
enburg, Elbing, und anderen Preussischen Städten, wie denn
der bekannte Hr Hofrath und Intendant des Elbingischen
Territorii, David Braun, selbst aus derselbigen entspros-
sen gewesen; allein die Linie deren von Sigismundo III in
den Adelstand erhobenen Braunen, ist nunmehro völlig
erloschen. Der letzte männliche Erbe ist deren gewesene Herr
Jacobus Braun Raths-Hr in Elbing, so im Anfange dieses
seculi gestorben. Er hat einen Sohn gezeuget, so aber jung
wieder verstorben, und die zwey hinterlassenen Töchter sind, die
älteste Anna (so 1670 d 28 Jul. gebohren und 1746 d 14 Julii gestor-
ben) an den auch sein Vaterland unsterblich verdienten Herrn
Bürgermeister Christoph Roskampf, seel. die jüngste So-
phia aber (so An: 1683 d 27 Julii gebohren, und 1744 d 10 Nov: gestor-
ben) an Hr Johan Heinrich Moeller, Raths Hr in Elbing, seel.
verheyrathet.

vorsetz ertheilt worden. Das adeliche Wappen deren Braunen, siehet man so wohl in der großen Pfarr-Kirche, als auch zu St. Marien, wo solches in denen Kreuzgängen der Klosterkirche aufmalen gesehen, auf Leichen-Steinen in Metal gegossen zu sehen. Auch wird die Beschreibung desselben, das Diploma Nobilitatis selbst am besten erläutern.

In Nomine Domini. Amen.

Ad perpetuam rei memoriam. Nos Sigismundus III. Dei Gratia Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Livoniæque, nec non Suecorum, Gothorum, Vandalorumque hæreditarius Rex. Universis et singulis, qui nunc sunt, et qui post sunt, planum testatumque facimus. Cum non minus vitiis poena quam præmia virtutibus debeantur, ut illis certa ratione iudicioque repressis et extirpatis, his auctis et confirmatis felicius societas humana florere, et Regimen reipublicæ omnibus ex partibus incolume defendi ac conservari possit; eam nos semper in hoc munere Nostro a DEO Nobis imposito rationem tenuisse, ut neque iustitiam Nostram in puniendis facinorosis, neque benignitatem, prolixamque liberalitatem in bonis ornandis quisquam desideraret. Cum vero æquitati rationique maxime consentaneum sit, ut latius in liberalitate præmium pateat, quam in severitate poena, ad castigationis genus, nunquam nisi inviti, si nimirum nulla alia reperiretur blandior medicina, ascendimus: Ornandum autem ita quemque alacriter duximus, ut quisque maxime virtutibus præditus esset. Inde igitur factum est, ut cum nunc quoque familiam Braunorum ex Ellingensi Nostra Regia civitate oriundam nonnulli Nobis Senatores diligenter a virtute insigni fideque præstan-

te

te in Nos et Rempublicam comendassent, pro Nostra in omnes propensione, in quibus excellentis virtutis significationes apparent; dandum hoc et Nostra liberalitati, et Senatorum Nostrorum intercessioni, et eorum ipsorum, qui nobis comendarentur, virtuti existimavimus, ut totam BRAUNORUM Genealogiam Nobilitatis Insignibus ornandam censeremus. Qua in re primam ac praecipuam rationem ducimus Spectabilis et famati olim, Georgii BRAUN, Pro-Consulis Civitatis Nostrae Elbingensis; tum quod ipsius virtus ac rerum gerendarum dexteritas, studiumque singulare suam Nobis comprobandi fidelitatem, ex variis luculentisque documentis probe Nobis cognita esset, tum quod filiam eius unam, matrimonio copulatam sibi habeat unus ex Nobili et antiqua NOLDIORUM Familia, quam ob praeclarissima in Nos Remque publicam merita, raramque fidem singulari favore prosequeremur. His igitur causis moti et cum insuper Jacobus BRAUN, Frater patruelis praedicti Georgii BRAUN, et Pro-Consul Civitatis Nostrae Elbingensis ob egregiam in Nos fidem, paratissimumque optime de Nobis et de Republica merendi studium, diligenter Nobis comendatus esset, faciendum Nobis duximus, idque liberalitati Nostra et Regia munificentia dignissimum esse iudicavimus, ut Spectabilis olim et famati Georgii BRAUN posteritatem, Spectabilem famatumque JACOBUM BRAUN, Civitatis Nostrae Elbingensis Pro-Consulem, eiusque legitimam posteritatem, omnesque tam huius quam praefati Georgii fratres vivos cum sua etiden posteritate, eorumque qui demortui sunt

liberos,

liberos, quorum omnium nomina hic expressis habere
volumus, totamq. BRAUNORUM eiusdem Genealo-
giæ domum, Auctoritate nostra Regia in Ordinem no-
bilium cooptaremus et adscriberemus, uti quidem hu-
ce nostris præsentibus litteris cooptamus et adscribimus,
eosq. omnes quos supra ~~nomina~~ vimus, quiq. ex eo-
rum Genealogia Braunorum ortum ducunt, Viros No-
biles creamus, dicimus et promulgamus, omnimo-
damq. illis, posterisq. eorum sexus utriusq. tam pro-
creatis quam procreandis facultatem potestatemq.
damus, ut et in Regno Nostro et ubiq. pro Nobilibus ha-
beantur, iisq. prærogativis et libertatibus utantur,
quibus alii omnibus in locis Nobili genere orti, uti consve-
verunt. Pro Nobilitatis autem istius insigni stemmata tale
habebunt: Caput Ursi per medium sagitta oblique
a sinistra versus dextram transfixum, desuper autem
tres sagittæ, ita inter se implicatæ, ut altera a sinis-
tra ad dextram oblique, altera autem a dextra ad si-
nistram itidem oblique tendat, tertia autem duas
illas mediotenus dividat, prout hic artificiose est
depictum. Quod nos iisdem supra nominatis legiti-
maeq. eorum utriusq. sexus posteritati concedimus
et largimur, quo una cum posteris suis omni loco et
tempore, tam publice quam privatim in honestis
quibuscunq. velut et actionibus, bellicis expeditio-
nibus, seriis et ludicris certaminibus, Equestribus
ludis, vexillis, hastiludiis, clypeis, tentoriis, sigil-
lis, annulis, monumentis ædificiis, imaginibus,
omnimodaq. alia supellectili, pro more et consvetu-
dine omnium Nobilium Virorum gaudeant et uti
fruantur temporibus perpetuis. Quod universis et
singulis, cuiuscunq. status et dignitatis, conditio-
nis et eminentiæ hominibus in Regno Dominiisq.

nostris

Nostris praesentibus huic denominamus, serio iis mandantes, ut praefatos Spectabiles BRAUN et legitimam eorum posteritatem, pro veris et legitimis Nobilibus habeant, agnoscant et reputent, neq Iure huic Nostro, quod iisdem Spectabilibus Braun praefatis, eorumq legitimae posteritati largiti sumus, quoquo modo tam verbo quam facto quis detrahere aut derogare praesumat, pro gratia Nostra et mulcta mille aureorum Ungaricorum puri auri, quam Nos eo numero irrogamus ut ipsius partem dimidiam, illi cui detractum fuerit, alteram vero partem Fisco nostro adiudicemus. In quorum omnium fidem praesentes manu nostra subscriptas sigillo Regni communiri iussimus. Datum Varsaviae die XX mensis Januarii, Anno Domini MDCXX Regnorum nostrorum, Poloniae XXXIIIio, Sveciae XXVIto Anno. Praesentibus Reverendis, Magnificis, Venerabilibus et generosis Andrea Lipski a Lipe Episcopo Luceoriensi, Vice Cancellario Regni; Stanislao Kiszka Episcopo Samogitiae; Alexandro Chodkiewicz, Palatino Trocensi; Sigismundo Farto de Szczekarzowice Castellano Lublinensi; Wenceslao Kiszelewski Castellano Landensi; Joanne Zirato Tarnowski Castellano Zarnoviensi; Melchiori Weier Castellano Elbingensi; Leoni Sapieha Magni Duc. Lithuaniae Cancellario, Mohiloviensi etc. Capitaneo, Joanne Sapieha M. D. Lith. Curiae Nostrae Marschalco; Jacobo Zadzik Secretario Regni Maiore; Hieronymo Li, electi Referendario Regni; Joanne Wężyk Mogilnensi, nominato Praemisliensi; Stanislao Lubienski Tynecensi Abbatibus. Petro Gembicki Cancellariae Nostrae Regente; Petro Biskubski, Secretariis Nostris; Petro Zewinski et aliis quam plurimis Secretariis et Aulicis Nostris.

SIGISMUNDUS REX.
(L. S.)

Petrus Biskubski
Wiecz. S. R.

Z). Von den Hoppen.

Wie mehrentheils bey denen Geschlechtern bürgerlichen Standes der erste Ursprung derselben, wenn man einige Secula hinauf steigen will, unbekannt ist, so gehet es auch mit dem Geschlechts-Register der berühmten Hoppisch Familie, von deren Ursprung und Vorfahren man keine genauen Nachricht haben kan, bis so hingegen in der Mitte des 15 Seculi, da Petrus Hoppe erkannt, welcher Anno 1478 das Magist. Amt zu Elbing bekleidet. dessen 2 jüngste Söhne haben sich nach Marienburg gewendet, der ältere aber ist in Elbing verblieben der jüngste oder dritte Sohn Petrus hingegen hat 2 Söhne gezeuget, wovon der jüngste Henricus Bürgermeister in Thorn gewesen, und An: 1633 d 12 November des Morgens im Bette liegend todt gefunden worden, auch keine Erben hinterlassen, der ältere aber Israel hat sich wieder nach Elbing gewendet, und ist 1624 d 8 Julii als Bürgermeister gestorben. Aus seiner Ehe (mit Justina, Dominici Sachsen und Ursulae v. Rautenberg, Tochter, hat er nebst drey andern Kindern, den jüngsten Bürgermeister von Elbing Israel Hoppe erhalten, welcher An: 1637 d 23 Februarii von dem Durchlauchtigsten Könige von Pohlen und Schweden Vladislao IV auf öffentlichem Reichs-Tage geadelt worden, von dessen Leben, Verdiensten und Schriften Seyleri Elbinga literata pag. 68. 69. 70. die Acta Borussica Tom: I. p. 769. Tom: II. p. 902. Tom: III. p: 879 und das Gelehrte Preussen Tom III. Quart: II. p: 38 sehr klar nachgeschlagen werden. dieser hat aus der ersten Ehe mit Sophia, Georgii Weichert, Bürgermeisters in Elbing und Sophiae Brümmer, Tochter, einen Sohn Georgium, und zwey in der Kindheit verstorbene Kinder; aus der zweyten Ehe aber, mit Catharina, Caspari von Damlitz, Eqv: Pruss. und Barbarae Wilmson, Nobl. Scotae, Tochter, ausser 13 andern Kindern 2 Söhne Henricum, und Israelem, beyde Rathsherrn in Elbing gezeuget, welche

das

das Geschlecht fortgesetzet. Das Geschlecht Georgii aus der ersten
Ehe, hat in seinem Leben 3: Söhne, Israele, Notario in
Elbing; Georgio Christiano, so bey ... unverehligt, und zwar der
letzten zu Sanct Petersberg; und Johane Sigismundo, der 1714 zu
Halle auf der Academie, verstorben, ausgezeüget. Henricus, der
älteste Sohn der zweiten Ehe, Rathsherr in Elbing, hat aus
Maria, Johan Sifferts (aus einer uhralten Raths=Familie
in Elbing, Tochter in Daniel Rupsort, und den letzlich in
Henrico Rupsort, Pastore zu Sanct Annen, gantz ausgestorben)
und Sophia Heidenreichin Tochter, 3 Söhne, wovon der jüngste
Georgius in der Jugend; der mittlere Henricus als Major
in Holländischen Diensten; der älteste aber Israel, Anno
1734 d. 9 Mart als Bürgermeister in Elbing, gestorben und
aus der Ehe mit Maria Anna, Caroli Ramsey, Bürger=
meisters in Elbing, und Maria Anna Frechenbergerin
Tochter, 2 Töchter, (wovon die älteste Regina Maria, erstlichen
Herr Nicolaus Volkimitt, nachgehends aber an Herrn
Alexander Unterberg, Rathsherr in Elbing; und die jüngs=
te, Maria Anna, an Seel. Herrn Secretaire und Schöp=
pen Johan Mauritium Möller, verheyrathet worden,) und
einen Sohn Israel hinterlassen, welcher 1747 Mens. Decemb.
zu Josykowiecz in Lithauen, als Hauptmann unter dem
Königlichen Pohln. Churfürstl. Sächsischen Dragoner=Regimen=
te des Herrn General von Sibilski Excellentz, unverehligt sein
Leben beschlossen. Der zweite Sohn aus der anderen Ehe Jacob,
gedachten großen Bürgermeisters, gleichfalls Israel Hoppe,
Rathsherr in Elbing, hat mit Elisabeth, Georgii Bürgen=
gels, Schöpp: Meisters Tochter, zwey Töchter, und 2 Söhne gezeu=
get, davon der älteste Israel, Anno 1732 als seinem zu=
le alt. Schönwalde eine Meile von Elbing, ohne Erben ver=
storben, der 2te aber Henricus, aus der Ehe mit Christina
Regina, Seel. Herrn General-Fiscal Leicherts Tochter, einen
einigen Sohn hinterlassen, gleichfalls Nahmens Henricum
Hoppe, so jetzt ... verheyrathet lebet, ... Gott.
Abrah.

Pflanzung des gedachten hochansehnlichen Hutzeitischen Adels zu-
zu und allein beruhet. Das Adels-Diploma an sich selbst, wor-
innen man zugleich eine zulängliche Beschreibung des Wap-
pens findet, hat folgenden Inhalt.

In Nomine Domini. Amen. Ad perpetuam rei memoriam.
NOS VLADISLAUS QUARTUS, DEI Gratia, Rex Poloniæ, Magnus Dux Lithuaniæ, Russiæ, Prussiæ, Masoviæ, Samogitiæ, Livoniæ, Smolenciæ, Czernichoviæ, nec non Svecorum, Gothorum, Vandalorumque Hæreditarius Rex.

Significamus præsentibus litteris Nostris quorum interest universis et singulis. Cum Regiæ Maiestatis curæque felicitas sit, non solum idoneis præmiis magnas virtutes et facta egregia munerare, sed ad ipsa etiam generosum animum indolemque spe præmiorum excitare: Ideo Nobis quoque nihil antiquius semper fuit, quam ut simul honos pretiumque et fiducia imposterum labori atque industriæ esset. Hæc enim tum non falso timidoque impetu ad ardua enititur et crescit, cum per liberalia et honorata vestigia prospero experimento incitatur. Nam non populos tantum numero multos, verum subditos fide, virtute, dexteritate frequentes promptosque benefactis parare, id demum regium ac magnum est. Hæc enim vera ac unica præsidia, decoraque sunt atque incrementa legitimæ dominationis et duraturæ potentiæ, quibus nihil certius aut validius summa ac perpetua rerum providentia, Principium securitati conferre potest. Et facile virtus se exerit, morasque et difficultates per ipsas plerumque angustias et obstacula eluctatur, quæ scit se a gratia et munificentia gloriaque excipi. Quod non vanos virtutisque stimulos movere et acuere pars præstantissima Regnatricis sollicitudinis est, aut esse merito debet. Magnos enim invenire felicitates est, facere prudentiæ, a qua con-
silii

silii omnis imo ipsius felicitatis certitudo pendet et fiducia. Hac itaqz instituti Regii ac inprimis Nostri ratio cum fidelis et dilecti Nostri Nobilis Israelis Hoppii, Burgrabii Elbingensis insignes dotes velut intra unius Civitatis limites ac quodamodo angusti arstringi includiqz animadverteret, dignum eum majore amplitudine, spaciisqz exerendæ exercendæqz posthac virtutis iudicavit. Eo enim parente inprimis natus est, qui civium regimini Pro-Consulis non solum titulo, sed cura, vigilantia et iustitia ita præfuit, in civitate Nostra Elbingensi, ut tredecim Burggrabiatus, Civili potestati Regium Magistratuum grata moderatione mistos, æquali apud supremum principem laude et in Republica fama et apud Cives amore atqz authoritate usqz ad ultimum produxerit. Is filium hunc suarum virtutum non tam hæredem quam æmulum reliquit; quippe qui a primis incunabulis, statim iis studiis, quibus animi moresqz magnis et profuturis palam usibus informantur, deditus, in tantum se generosæ iuventæ indole erexit, ut primum industriæ publicæ specimen turbatis maxime et periculosis temporibus, patriæ et comuni utilitati egregie approbarit. Continente deinde serie Senatorium Ordinem cum ipsis Inducianum insignibus auspicatus ac triennio post Pro-Consul et mox Burggrabius maximis implicatos laboribus honores, difficillimis civitatis rebus et adnutationem luctantibus, incolumi existimatione, aucta etiam prudentiæ fama propagaverit. Quem

Quem quidem rerum honestissimarum ac pulcherri-
marum in illo consensum Nos ultro secuti, eidem
primam in Civitate postliminio restituta Burg-
graviatus dignitatem contulimus, et nunc eandem
hunc peculiari diplomate renovatum Iudicii ac
benignitatis Nostræ non interruptum argumen-
tum esse voluimus. Et quoniam in dies maiorum
atque uberiorum meritorum spem, virtus et dexteritas eius
spondet, ipseque civilibus artibus, militaris ingenii
decora adiecit, eam disciplinæ bellicæ partem asse-
cutus, quæ locorum muniendorum peritia constat, iam
egregia aliquot eius facultatis et scientiæ specimi-
na proprii inventi magna felicitate edidit, ac tabel-
las nonnullas testes singularis industriæ Nobis exhi-
buit: Nos tam pulchros eius conatus, nobilesque operas,
et ad publicum ornamentum atque securitatem ten-
dens institutum, honorifico testimonio ac favore
complecti, simul ut harum rerum memoria tanto
illustriore gratiæ Nostræ documento nobilitata
ad posteritatem iret, præmemoratum Nobilem
ISRAELEM HOPPIUM, eiusque liberos utriusque sexus
ex duplici hactenus matrimonio natos, et posthac
nascituros, autoritate Nostra regia et gratia speci-
ali in Statum et Ordinem Equestrem verorum Nobi-
lium, cum omnibus et singulis Iuribus, Privilegiis,
libertatibus et prærogativis ad eosdem de iure et
consuetudine pertinentibus, assumendum et coop-
tandum esse duximus, prout præsentibus litteris
Nostris, ipsum eundemque supradictos liberos natos et
nascituros assumimus, adscribimus, et coop. Nobiles pronunciamus,
creamus et perpetuum esse volumus. Et quia vetusti familiæ honos,
arma atque insignia continua domesticæ laudis possessione
ostentantur,

ostentat, retinetque; Idee eadem ipsi et stirpi omni non solum confirmari, sed etiam amplificare et augere ad Regii favoris magnitudinem spectare censuimus, quemadmodum hisce confirmamus, amplificamus et augemus: ita ut in Scuto coeruleo tres perticas e totidem viridantibus colliculis erectas surgens pariter Lupulus gentilitii cognominis auctor et decus, plenis undique racemis sustentaculum suum ditans vestiat et ornet: dextra vero et sinistra perticae fastigio, singulae Upupae, appellationes hereditariae vetus alterumque monumentum obversis sibi rostris insideant, tertia Galeae insistat, defluentibus hinc inde laciniis et scutum atque arma coerulei croceique coloris variegato honore circumdantibus. Quae quidem insignia, uti hic expressa et depicta sunt, saepe memorato Nobili Israeli Hoppio posterisque ipsius cum pleno Nobilitatis Iure usuque propria, haereditaria aeternaque esse volumus. Quod ad notitiam omnium tam regnicolarum quam externorum deducentes, ab his amice et benevole requirimus, ut saepe memoratum Nobilem Israelem Hoppium ac liberos, posterosque illius et descendentes tam masculos quam feminas pro legitimis verisque Nobilibus agnoscant, habeant et ad omnes dignitates, honores, libertatis, immunitates, exemptiones et iura cum praescriptis insignibus eorumque libero ac perpetuo usu in omnibus admittant, iisque sine contradictione et impedimento uti frui gaudere permittant, et ab aliis id fieri adiuvant: subditis vero nostris pro gratia nostra et officiorum suorum debito ac insuper sub poena Mille florenorum Ungaricalium, Fisco Nostro et parti laesae sive iniuria affectae applicanda mandamus. In quorum fidem praesentes manu nostra subscriptas Sigillo Regni communiri mandavimus. Datum Warsaviae in Comitiis Regni Generalibus, die XXIII M. Februar: Anno Domini: MDCXXXVII Regnorum

Nostrorum Poloniae et Sveciae V. Anno. Praesentibus, Reverendis-
simis, Reverendis, Illustribus Magnificis et Generosis Ioanne
Węzyk Gnesnensi, Legato nato, Regni Primate, Primoque
Principe; Stanislao Grochowski Leopoliensi, Archi-
Episcopis; Iacobo Zadzik Cracoviensi; Matthia Lubiens-
ki Vladislaviensi et Pomeraniae; Andrea Szoldrski Pos-
naniensi; Stanislao Lubienski Plocensi; Petro Gem-
bicki Premysliensi; Regni Procancellario, Ioanne Lips-
ki Culmensi et Pomeraniae; Georgio Tyszkiewicz
Samogitiae; Paulo Piasecki Camenecensi; Episcopis.
Stanislao Koniecpolski Castellano Cracoviensi, Ex-
ercituum Regni Generali, Barensi, Buscensi, Ko-
valiensi, Perenslaviensi Capitaneo. Christophoro
Radzivil Vilnensi, Exercituum Mg: Duc. Lith. Gene-
rali, Miholoviensi; Georgio Tenczyn Ossolinski Sendo-
mirien. Bydgostien. Bielscen. Ianussio Skumin Tysz-
kiewicz Trocen: Georgenburgen; Casparo Doenhoff Si-
radien. Lagocen. Boleslavien. Radomscen. Nicolao Kisz-
ka Mozislavien; Stanislao Radziejowski Lancicien.
Lomscen; Alexandro Corvino Gosiewski Smolen. Pala-
tinis et Capitaneis. Bonaventura Grybowski Lublinen.
Maximiliano Przerębski Siradiensi. Alexandro Piase-
czynski Kijoviens; Stephano Gęmbicki Rogosnen. Mar-
co Wodynski Podlachiae; Castellanis. Luca de Bnin Opa-
linski Marschalco Regni; Lezaicen. Rubecovien.
Capitaneo; Thoma de Zamoyscio Zamoyski Regni
Cancellario, Generali Cracovien. Knyszynen. Raboszty-
nensi; Horcoforens. Sokalien. Kaliszientisque Capita-
neo; Stanislao Alberto Radzivil, Cancellario M. D. Lithuan.
Meven. Tucholien. Priscensisque Capitaneo. Stanislao Przy-
jemski Curiae Regni Mareschalco, Generali Maioris
Poloniae, Konicen: Miedzyrecensi Capitaneo. Stephano
Pac. Vice-Cancellario Magni D. Lith. Preven. Slonimen.
Capitaneo. Nicolao Tryzna M. D. Lith. Thesaurario. Ni-
colao Gniewosz Secretario Maiore Regni Abbate Tor-
zymnicensi. Remigio de Otok Zalecki Regni; Martiano

Martiano Tryzna M. D. Lithuaniae Referendario, et aliis quam plurimis, Dignitariis, Officialibus, Aulicis, Secretariisque Nostris; Nec non terrarum Nunciis ad conventum Regni Generalem congregatis.

VLADISLAUS Rex

(L. S.) # # Johannes Sembicki
S. R. Maiestatis.

Elbingisches Erinnerungen über das Culmische Recht, in der Zusammenkunft zu Marienburg nach Stanislai 1604.

Das gedachte Culmische Recht belangend hätten zwar E. E. Rath der Stadt Elbing wenig dasselbe hier anzumerken, weil sie zu demselben nicht gewidmet. Dennoch aber dasselbige theils durch des Landes Constitutionibus und gemeiner Städte Beyfreiheiten auch eingeführter Gewohnheit zusammengetragen werden, afficiret es etlicher Maßen die Stadt Elbing: damit nicht allein die Obrigkeit in Decisionibus causarum im Land-Rath, sondern auch die Bürger, so in Städten Culmisches Recht haben und zu suchen haben, sich darnach richten möchten (a)

(a) Das hier die Herren Elbinger gedenken von dem Nutzen des Culmischen Rechts, den es auch bey ihnen hätte, ob sie schon zu Lübischem Rechte gewidmet wären; dasselbe braucht man zwar wegen der ersten Ursache keiner Anfall; nachdem die Rechts-Sachen nach dem Land-Sitzen nicht mehr erörtert werden. Die andere Ursache aber bleibet noch gültig; nicht nur bey ihnen, sondern auch andern, denen Städte in Preußen, da dieses Recht angenommen ist, welche es mit Recht aufzusuchen haben.

Anlangend nun die Correctur desselben und was zur Beförderung desselben Werks mit Rathen, Ursachen und Gründen ziemlich, E. E. Rath Sicherheit Ehren und Billigkeit nicht wird verbrechen können, dennoch denn da auch an diesem geschehen, und wenn der Ritterschaft Correctur, so die Stadt wieder angezogen, und neben aus Bürgern bedencken, beygewohnet hat. (b)

(b) Man ersiehet aus diesem eigenen Geständ-
niß, daß die Elbinger sowohl zu Einrichtung des Culmi-
schen als des Lubischen Land Rechts mit gerathen u.
geholfen, auch sich der dazu nöthigen Kosten nicht entzo-
gen haben, um den gemeinen Wohlstand in Preußen
aufzuhelfen, und zu verhüten, daß ihnen kein Nachtheil
daraus erwachsen möchte. Welcher Beyfall und Willig-
keit allerdings zu loben ist.

Das Opus an ihm selber belangend, wäre nöthig, daß
E.E. Rath seine Censur specifice auf jeden Titel und Ca-
pittel setzen und den Hr. Städten einbringen ließ. Dieses
aber auch viele Zeit und Arbeit erfodert. dan es cum Iure Mag-
deburg. Saxonico, Lubecensi, Tornuni, und vielen Privile-
gien müste Collacioniret, die differentia aufgesetzet,
und de aequitate vel iniquitate deliberiret werden.
Welches alles deshero auch die deputirten Herren der
großen und kleinen Städte, und adiungirte Iure-Con-
sultos mit allem Fleiß zu verrichten Willens gewesen,
also daß weder in Forma noch in Materia weiterer Censur
gnug nöthig wäre. (c)

(c) Solte dieses öffentliche Zeugniß an dem Fleiße,
darauf das Culmische Recht gewendet worden, und an
dem Zustande desselben so sich damahls befunden und
noch befindet, nicht mehr gelten, als was einzelne u.
unbefugte Tadler daran auszusetzen haben.

Solte aber noch in einem oder anderen Puncte das Werk
einer Censur benöthiget seyn; solches möchte abermahl ge-
wissen der Rechte und der Städte Beysitzern erfahrenen Stän-
den übergeben werden. Möchte aber und doch niemals gnug
corrigiret werden können, propter supervenientiam novo-
rum Deputatorum et varietatem opinionum etiam
inter Doctores. (d)

(d) Es wird niemand leicht in Zweifel ziehen, daß die
angeführte Ursache eine der erheblichsten sey, warum die
Cor-

Correctur so lange gemachet, und unendlich wer-
den dürfte, wenn man nicht einmahl aufhören wollte.

In genere aber an dem Werke zu urtheilen, wäre das erste Buch de Jure Publico fast nicht sehr nöthig, weil solches alles meist in Terranen Constitutionibus et Privilegiis enthalten, und schon Publicum ist, als ferner nicht dürfte Publiciret werden (e). Jedoch da man es bey dem Opere nöthig achten möchte, könnten die Titul und Capitel, welche die Städte allein betreffen, gesetzet; die andern aber, so das gantze Land, die Ritterschaften, oder den Adel allein oder auch samt den Städten afficiren, weggelassen werden. (f)

(e) Diejenigen, so andrer Meinung gewesen, werden dagegen unter andern auch dies geführet haben, es stehe nicht alles in den Landes Verfassungen, werde oder dürfte weniger können angeschafft werden. Endlich aber ferner alles ausgelassen werden solte, was bereits publiciret und in Gerichten angenommen wäre, auch weg bleiben müsten, da solches auch schon in Drucke ausgegangen sey. Nicht minder würde es wegbleiben müssen, was aus dem Sächsischen Rechte, der Hals-Gerichts-Ordnung etc. hergenommen ist, folglich dürfte fast nichts übrig bleiben.

(f) Was das gantze Land, oder die Städte und den Adel zugleich anging, würde wohl um des willen nicht haben weggelassen werden können, weil sonst das Recht der Städte würde mangelhaft geblieben seyn. Was aber den Adel allein anging, hätte eher wegbleiben können, da der Adel sein Recht besonders verfasset hatte.

So könnten wegbleiben im ersten Buche die ersten 6 Capittel des andern Tituls; der gantze 3te Titul, das 4te Capittel im V Titul; das 17 Capittel im VI Titul, auch das erste und andere im 10den Titul von den Unkosten in Hochzeiten und bey den Kleidungen. (g)

(g) der Kürze halber hat man hier die Überschriften der Capittel ausgelassen, weil sie mit den gedruckten [illegible] befunden werden. Bey dem 10ten Titel wird wegen der eingezogenen Capittel die Ursache angeführt: diese Gesetze wären mehr morales als civiles. Allein nichts destoweniger hat man nöthig gefunden, die moralitæ dieser Gesetze auch durch bürgerliche Strafen einzuschärfen.

Indessen da es ein allgemeines Land-Recht seyn sollte, und nicht für die Städte allein, wären diese Artikel nöthig zu praemittiren, wie auch zu erklären, daß es ehemahlen Latine geschrieben gehabt, solche Constitutiones und Privilegia sind praetermittirt worden. (h)

(h) Ohne Zweifel wird hier gezielet auf die lateinische Uebersetzung seiner königlichen Hoheit [illegible], und wie die zu Danzig gedruckte Iura municipalia oder Privilegia Prussiae praecipua etc.

Das andere Buch hält den Process in sich, ist sehr wichtig in den Städten, und meist aus gemeinen beschriebenen Rechten gezogen, und der Culm an seinem Orte inserirt. Es hat auch wenig gemeines mit den Land-Gerichten, ohne das 2te Cap. im 1. Titel; das 4te und 5te im 7 Titel und das 6te im 22ten Titel.

Das dritte Buch disponirt vom Eigenthum, und Donationen, Praescriptionen und solchen Titeln; meist aber de successionibus ab intestato oder ex testamento. Und dieses ist die vornehmste Materie, darinnen eben dem lübischen Recht discrepirt. Ob aber die Städte Culmisches Recht und in dem Buch einig oder nicht, ist ungewiß. Da es zu einer Revision [illegible] berücksichtiget würde, möchten sie sich dieser, als der wichtigsten und [illegible] Materie halber [illegible] daß darin [illegible] ihrer möglichsten [illegible] Convenienz zu finden. (i)

(i) Diese Übereinstimmung ist in den heutigen Preussen [illegible] nöthig gewesen, da sich bisher in [illegible] keine Spur einer Mißhelligkeit gezeiget, [illegible]

angenommen werden, betraf das herzogliche Frä-
len, welches um diese Zeit, nicht mehr zu der
Erbthronfolge gehörte. Ebenda auch nur die bloße
Möglichkeit verschiedener Gerechtheiten zum
Grunde einer richtigen Vereinigung angeführt.

Das vierte Buch redet von mancherley Contracten, als von
verliehenen und verkauften Güter und Pfande, von
Kauf und Verkauf, von Einstand und Eviction, Miethe, Gesell-
schaft, Bürgschaften, Verträgen, Vermächtnissen, Zahlun-
gen und Moratorien. Soviel e iure communi und eigentlich
gehet aber das Land oder den Adel besonders wenig an; ohne
das erste, 2. 4 und 5te Capitel im V. Titel. (k)

(k) Das erste Capitel gehet bloß die Kaufleute an, und
weil [illegible] auf den Adel gar nicht gezogen
werden. Die übrigen 3 Capitel betreffen auch nicht den
Adel allein, noch fürnehmlich.

Das fünfte Buch ist einer hochwichtigen Materie von allerley
Missethaten oder Verbrechen [illegible], sind auch der den alten
Culm. die Sächsischen Constitutiones, peinliche Halsgericht-
sordnungen und andern Ordnungen inseriret, dürfte wenig corrigiret
oder [illegible] [illegible].

Das vornehmste Bedenken aber bey diesem ganzen Werk
ist allerwegen gewesen, und wenn das Werk revidiret, noch
zurückzuziehen oder zu sanciren sey, damit [illegible] den-
selben gemäß zu leben verbunden wäre? Der nächste und
gewöhnliche Weg ist Autoritas Principis, dass es von Königl.
confirmiret würde, welches schwer zugehen möchte. Denn
Iura publica, oder Nobilitatem pro parte concernente
mit darin stehen sollen; möchten wohl andere praejudi-
cirliche Artickel mit eingeschoben werden, und das [illegible]
[illegible] der Ritter bisher genossen (l)

(l) Und es scheinet fast nichts [illegible] hätte, wäre [illegible]
bedenklich, weil [illegible] hätte [illegible]

und

und gefunden, daß die Ritterschaft nicht genau den-
nen gesehen, oder sie hätte es alles genehmiget.
Im ersten Falle hätte solches können ausgeblie-
ben, sintemal es dennoch nicht eingeschaltet wäre,
wann es im Culmischen Recht nicht stünde. Ge-
nug, daß es in andern Privilegien, deren man sich
hauptsächlich bediente, befindlich wär etc. Da nun
die Königliche Majestät selbst die Versicherung ge-
geben, das beliebte und von jeher übliche Culmische Ge-
setz-Buch zu bestätigen, da sie der Ritterschaft ihres
bestätiget hätte: Was hätte man nöthig gehabt zu
zweifeln? Das hinderte praejudicirliche Arti-
kel fiel nunmehr darum weg, da der Adel sein
eigen Recht bewilligt hätte.

Daß sie aber dahin zielten, daß es per tacitum usum
solle eingeführet und in Übung gebracht werden, hätte zwar
seine Meynungen, wann nicht eine oder andern Act auch ande-
re und wohl contraria vera bewiesen in adelichen Häusern,
denen Usus tacite vel expresse eingeführet hätten. Item wann
nicht Contradictio Partium sonderlich contentiosorum inge-
niorum, oder auch sonsten ein gravamine notabili ein neues
Gesetz annehmen zu befragen wäre, die solchen allegatis keinen
glauben, sondern dieselben in dubium vociren, und eine adau-
thenticam provociren würden (m)

(m) Es war das Culmische Recht von undenklichen Jahren her
in den Gerichten eingeführet, und wo dieses nichts be-
sonders hätte, gelte das gemeine Recht. Darum bedürfe
es nicht erst einer neuen Einführung der Sachen, weil
sie nunmehro bleiben sollten und gewöhnlich geblieben war.
Hätte bisher in den Gerichten ein Behelf oder Zweifel,
mit Producirung eines Authentici nichts ausgerichtet wäre,
da dieses hierher nicht bey der Formalität gegangen seyn.

Auf welchen Fall man es zu defendiren (n) nicht nöthig erachte,
daß wann es auch nicht pro iure scripto, sondern allein pro usu et
consuetudine, solte gehalten und allegiret werden, würde dennoch
contradicirte

contradicente aliquo auch usus et consvetudo, quae nunquam praesumitur, gewiß durch Zeugen zu Recht probiret werden müßten.

(N) Hiemit hätte es keine Schwierigkeit gehabt; indem solche Zeugen der Unzehligen Handfesten, so auf das Culmische Recht gegründet waren, wohl würden den- eingestanden gelassen haben. Und die Urtheile von etlichen 100 Jahren, so zu Culm und in andern Gerichten abgesprochen waren, hätten denen eingestreuet zur Abschaffung dieses Rechts in den vornehmsten Gerichten, welche einem Geistlichen leicht das Maul stopfen.

# # #

Schreiben E. E. E. Raths der Stadt Elbingen an ihre Abgesandten zu Thorn, wegen des Auflauffes de Anno 1521. aus dem Originali.

Gutwilligen Erbietungen allen unsers Vermögens zuvor.

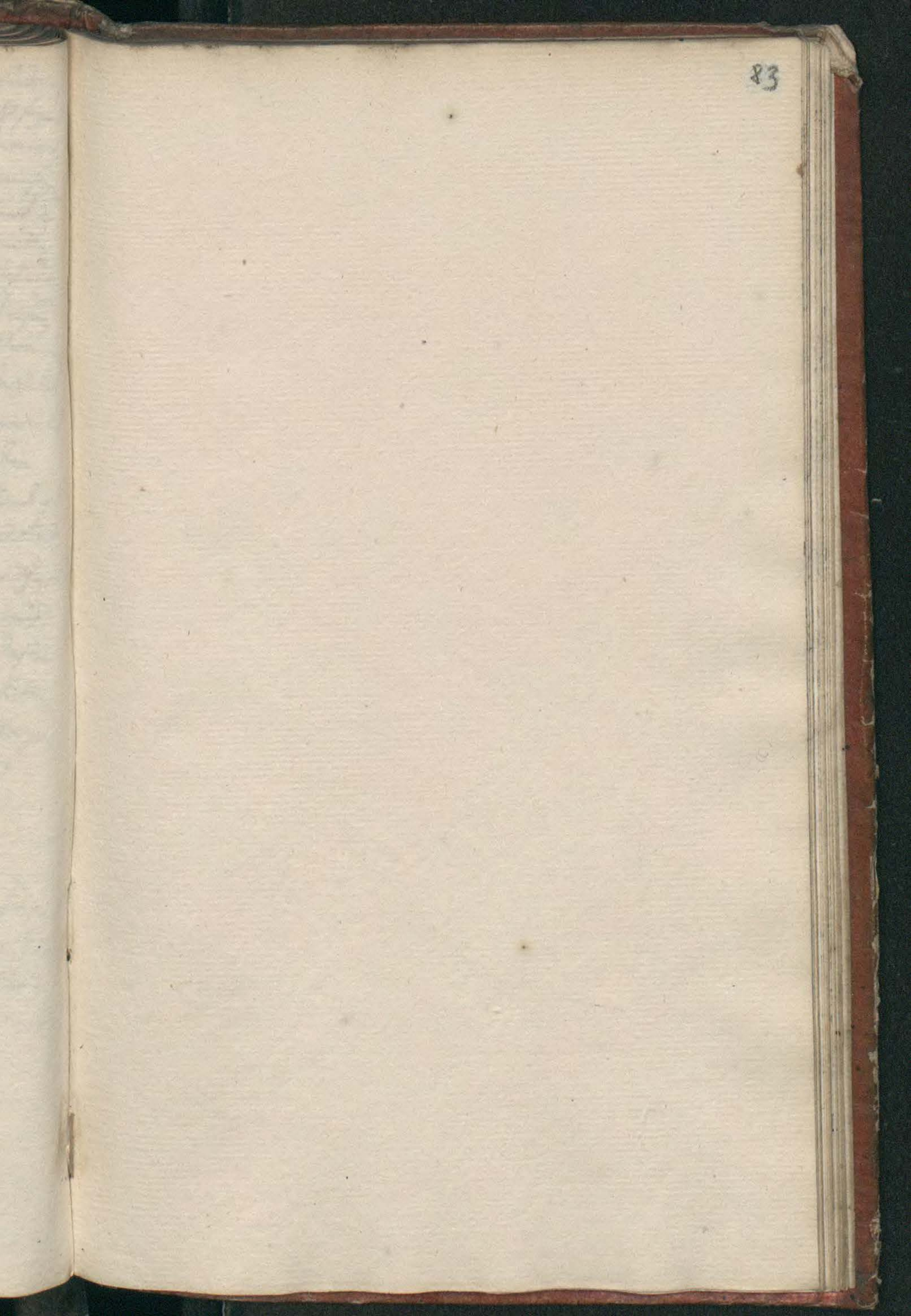
Ehrsamen, Nahmhafftigen Herren, und lieben Freunde, Euer N. sollen wißen, wie gestrigen Morgen, fast vor Tage ein unmächtig Volck zu Roße und zu Fuße sich in der Nacht bey der Stadt heimlich versammlet, in die Häuser bey das Marck-thor gelegert, und so die Wache ist gegangen nach seiner Gewohnheit des Morgens aufzuschließen das Marckthor, und die Wache, wie gewöhnlich, besetzet, ist nichts schädliches gesehen, und sind also mit der Trommel von der Mauer abgegangen. Nicht eine Stunde nach ihrem Abscheiden sind die Feinde mit Gewalt eingebrochen, die Wache hat geschlagen nach der Zug-brücke, und wir versehen uns keines sonderlichen Unfalls, daß die Rottmeister, die Brücke zu einem Schutz und wart in den Graben gefällt, dennoch die, und kehrten das wiederum Thor zu, so folgten die Feinde, nahmen die Brücke ein, und die 3 fielen; kamen schießen sie in die Stadt, daß sich die Bürger der Macht niemand erwehren mocht,

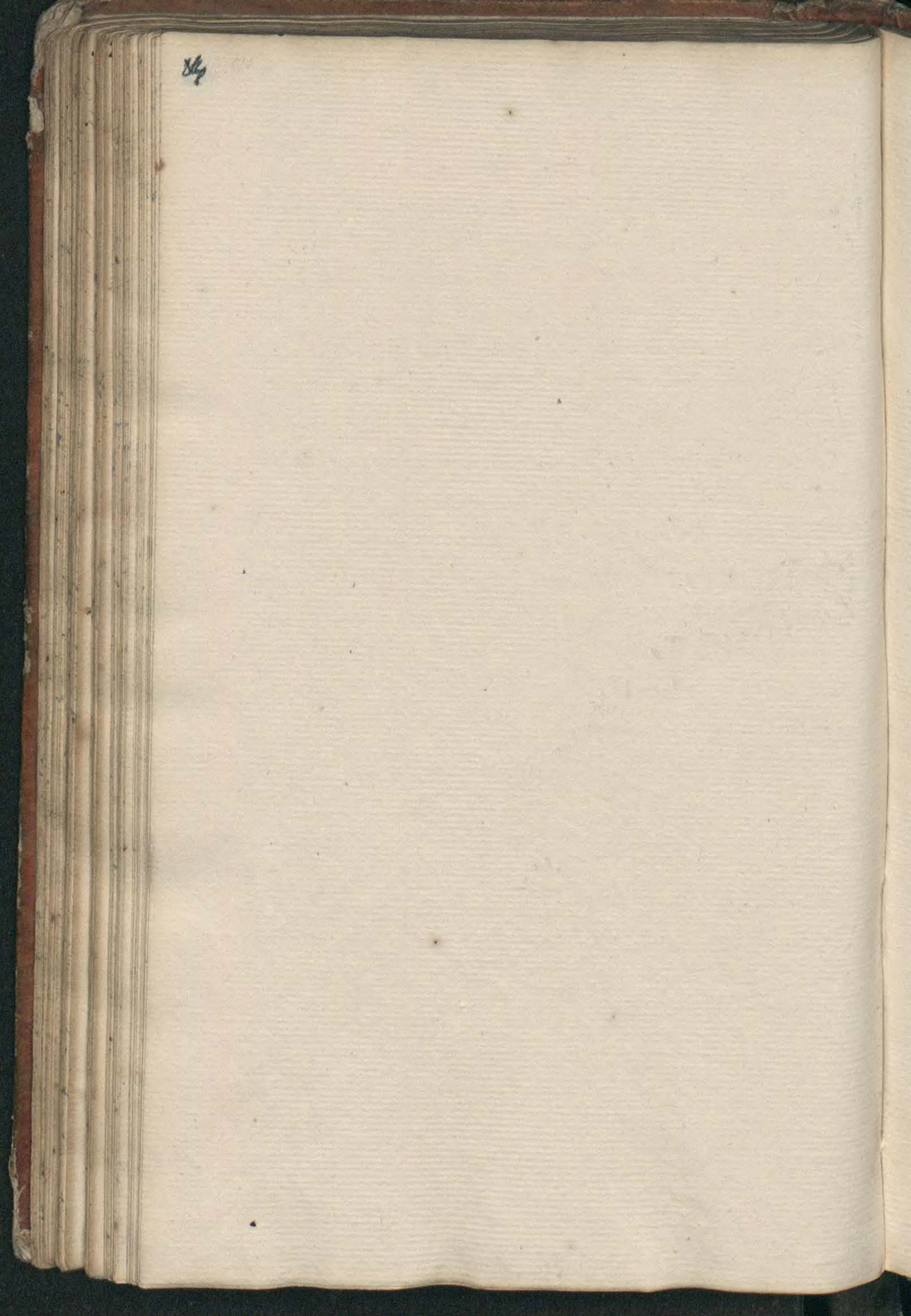
macht, die andern drei hieben das Gitter, und hatten gemacht [illegible]
zugericht [illegible] konnten damit ein Loch, durch das Gitter und kamen-
men biß an die Pforte, welche offen stunden, und hielten auf ihr
Volk, mit den Handbüchsen acht, daß sie nicht wohl möchten
verbolwerken: da wurden Feuer zugeworfen, damit ihre Ge-
sicht verblendet und wart zugeschlossen. die Ungarn [illegible]
[illegible] den Völker [illegible], und nahmen die Ziegel vom
Thorstein, warfen wieder sie gewaltiglich. die [illegible] un-
nen zur Ordnung, [illegible] den Feinden und Mauern
voll geschossen, daß sie nirgends Schutzwehr hatten; [illegible]
[illegible] streiten, und ritterlicher Weidmann-
n, und sonderlich unsere Bürger, die sich so getreulich und
freulich zur Noth-Wehr wieder ihre Feinde beweisten müssen
zu Schande abwerfen, und brachten etliche Todten zu der [illegible]
Kirchen und Kirchhof. die andern [illegible] mit ihren [illegible]
verbrannten, [illegible] zu heyligen Leichnam begraben, und
stellten darnach die Schande, Vorstadt und die Mühlen mit
Mauern, und gegen ein [illegible] aber [illegible]
die [illegible]. Es seind hübsche Männer todt geblieben sonder-
lich ihr Feinde, sie kriegten in den Sündergarten [illegible] und um-
der, aber Gott hat [illegible] den Feind [illegible] verhängen. Sie haben
[illegible] einen schönen Weg der [illegible], und ha-
ben das [illegible] Wir haben nachge-
forschet, so haben sie sich gelagert bei Tollkemitt, und
weiter ihr Anschlag ist, ob sie alda der [illegible] warten, oder
[illegible] Volck, wissen wir nicht. derhalben ist unser [illegible]
[illegible], mit guten willigen Volck zu [illegible]
[illegible] die [illegible] zur Neu-Stadt, die zu [illegible]
die Stadt [illegible], wenden die Noth [illegible]
[illegible], [illegible] sie kriegen kein Geld, wollen [illegible]
haben, daß [illegible], wie Ew. N. wohl [illegible].
[illegible] der Herr Nickolasch von Holland, ist mit [illegible]
[illegible] gereiset, [illegible] zu Hol-
land nicht länger gesündzt bleiben, und [illegible], daß wir
die

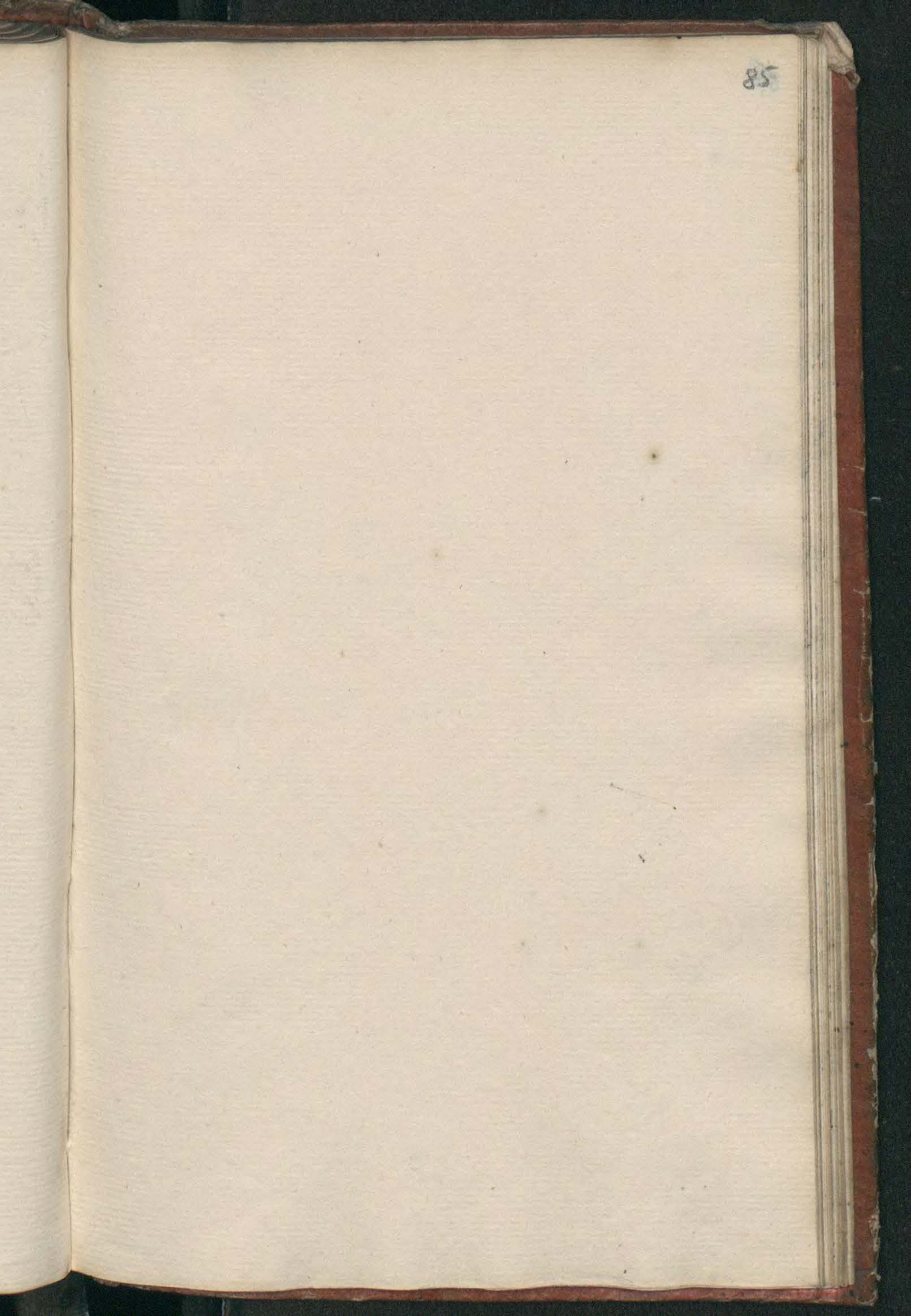
die bösen wollen wir do suchen lassen. Wir haben underthänig schuldigkeit, dass sie uns von königlicher Maiestat nicht seyn befohlen, sondern uns oben königlich. Maiestat belangen und weiter seiner G. schuldt Antwort gelanget, aufs zu haben davon abgezogen, den wo die Stadt nunderumb in der feinde Hände kamen, wie Gott, Jammer und Leuthe und mord geschehen war, wie Hr N. dass gemein zu sehen nicht zu gründen, würde kein Schirm seyn. Auch und allen Schaden möglich zu zuthun, fürnehmlich in seyn allergnädigsten Hr oft ersucht und fleissig gebetten, umb Hülfe und Rath, und dass wir nicht anders mit Schriften getröstet, denn der Glaube ist uns nun in den Handt gekommen, daran wir uns begnügt haben. Darumb ist unsere gar freundliche Bitte, Hr. N. bey königl. Maiestat und Räthen wollen inständig rathen, wir wollen es, wo Gott! darum schon thun, wo uns Hülfe nicht entzogen wird, denn bewegt das Kriegs-Volck unwillig sich macht, dass der feind seinen Muthwillen nicht würde mit uns erfüllen. Schreiben nicht mehr, denn Gott seyen Hr. N. gesundt. Gegeben zu Elbinge, Sonnabend vor Laetare. Ano 1521.

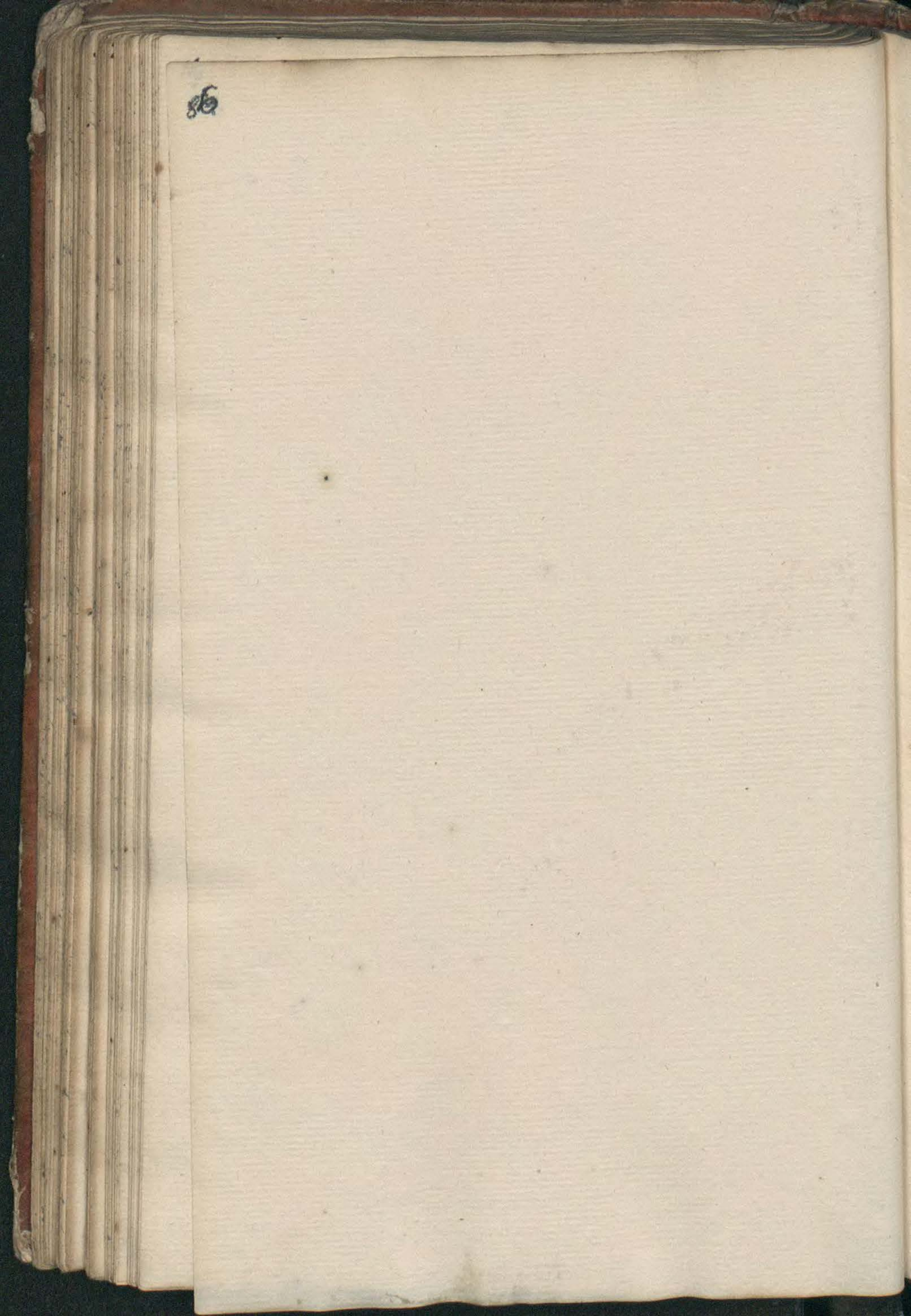
Bürgermeistern und Rathmannen
der Stadt Elbinge.
(L S)

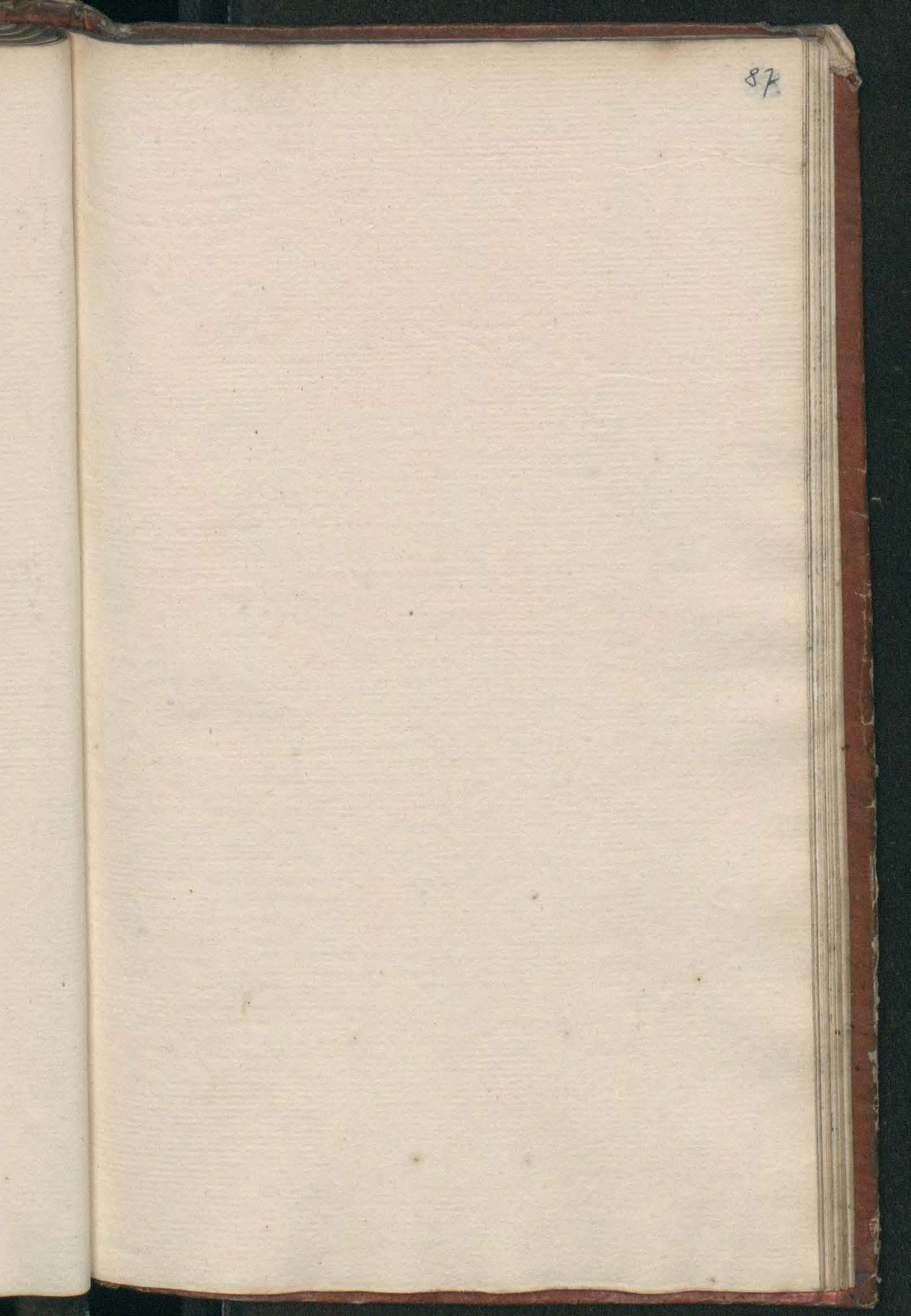
Den Ehrsamen, Namhafftigen, Wohlweisen Hr. Jacob Alexwange, Heinrich Schewerte, Bürgermeistern und Rathsh., Sendeboten der Stadt Elbingk, bey königl. Maiestat zu Thorn, unseren Eltesten und lieben Freunden.

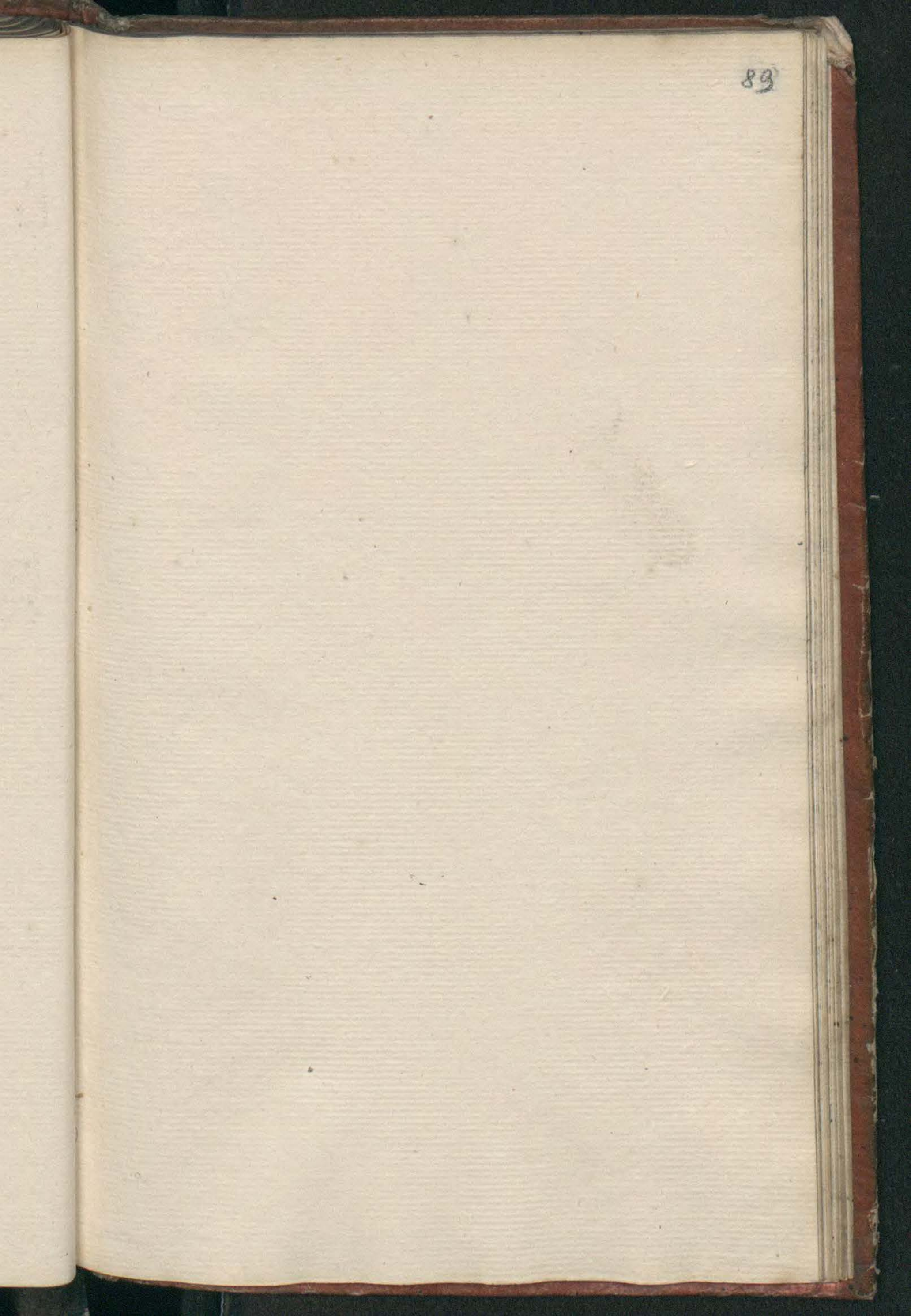


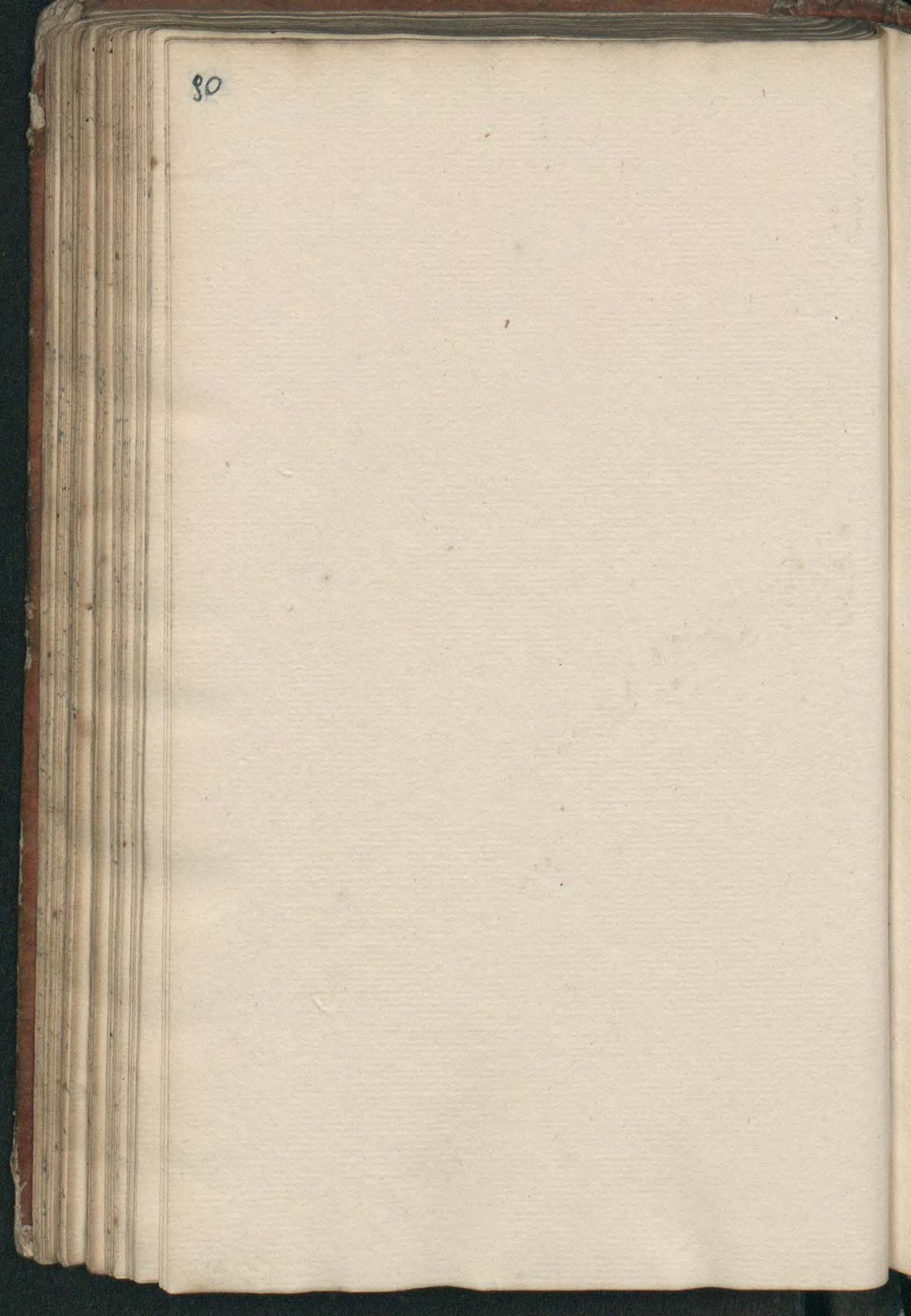


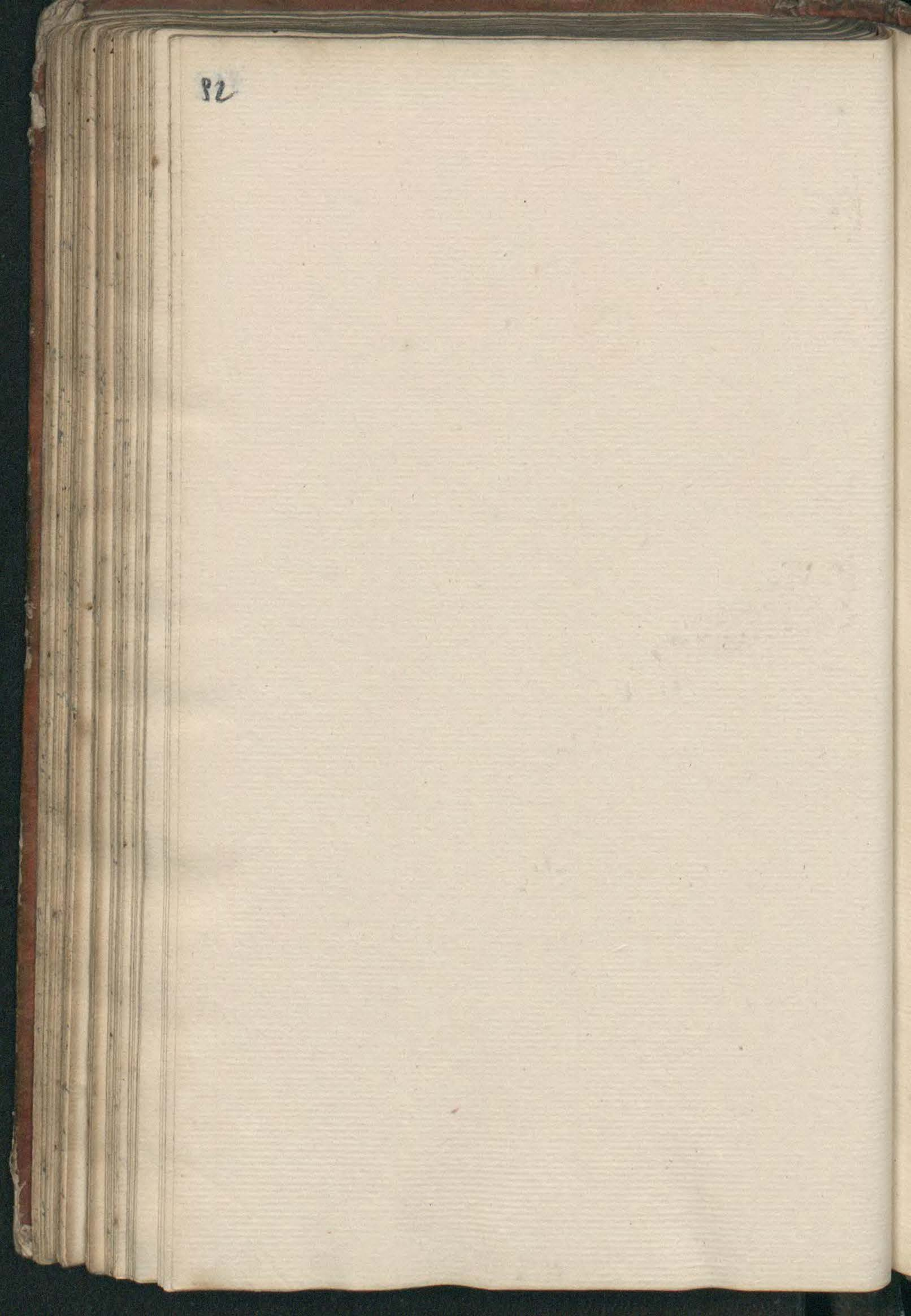


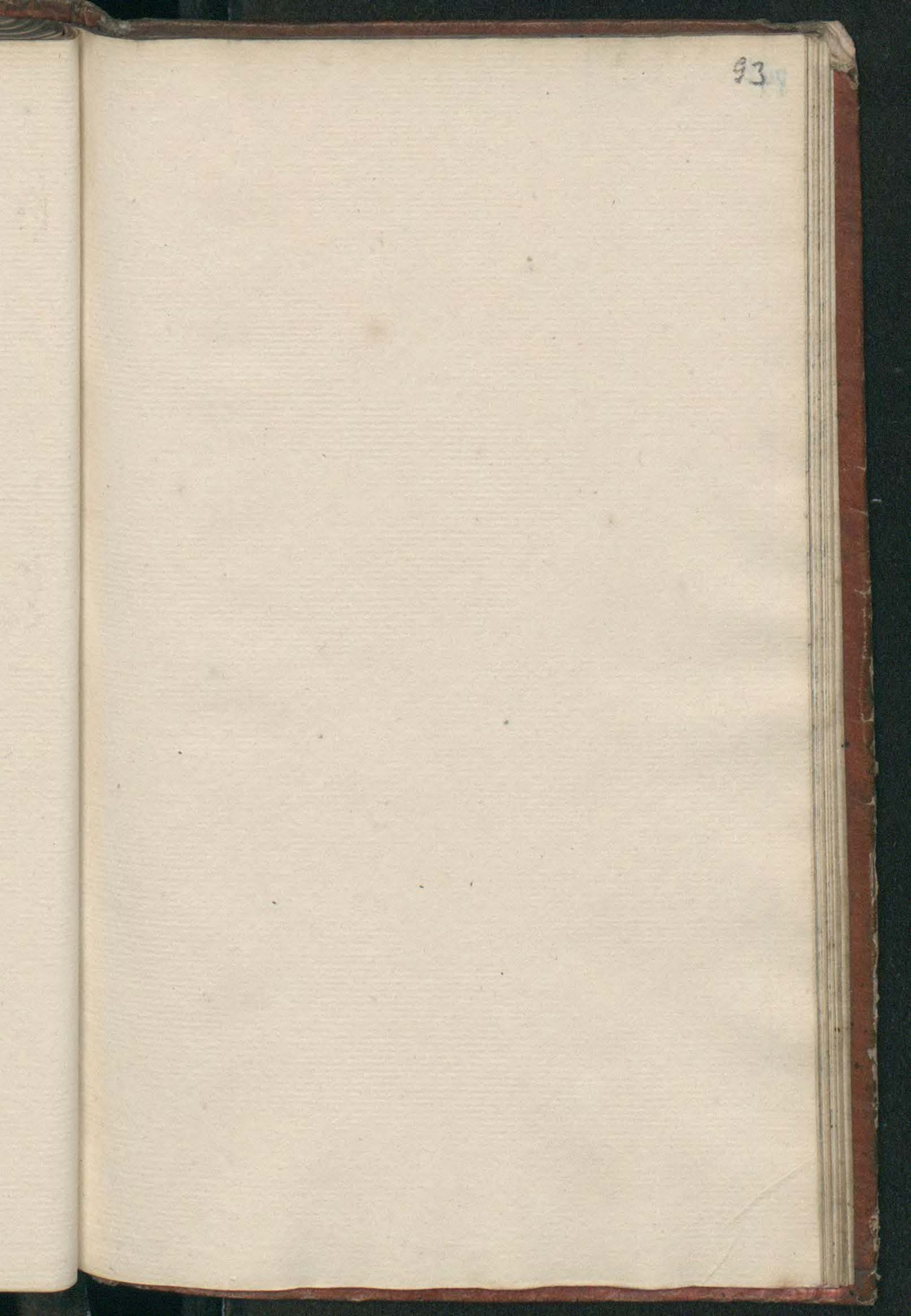


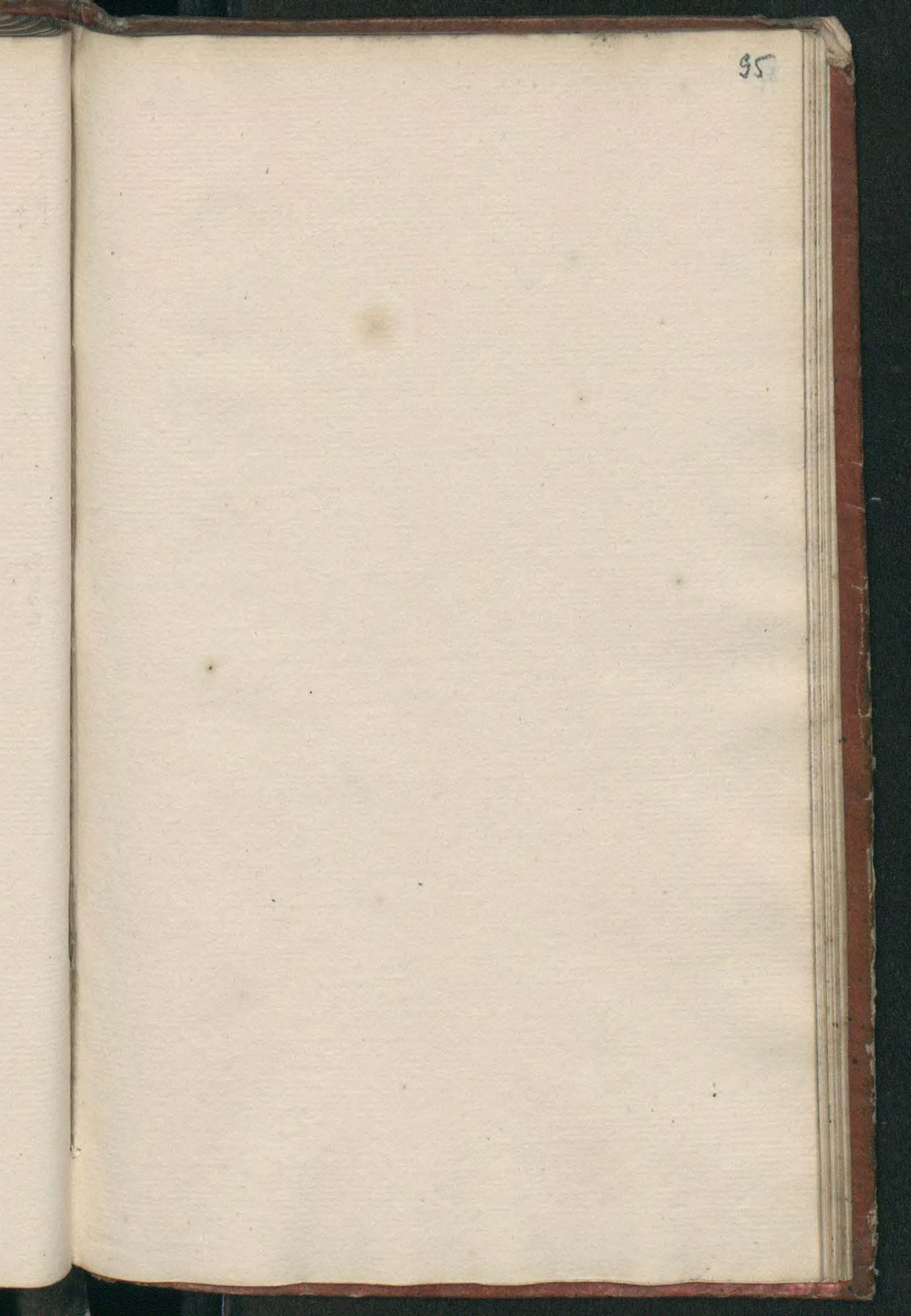


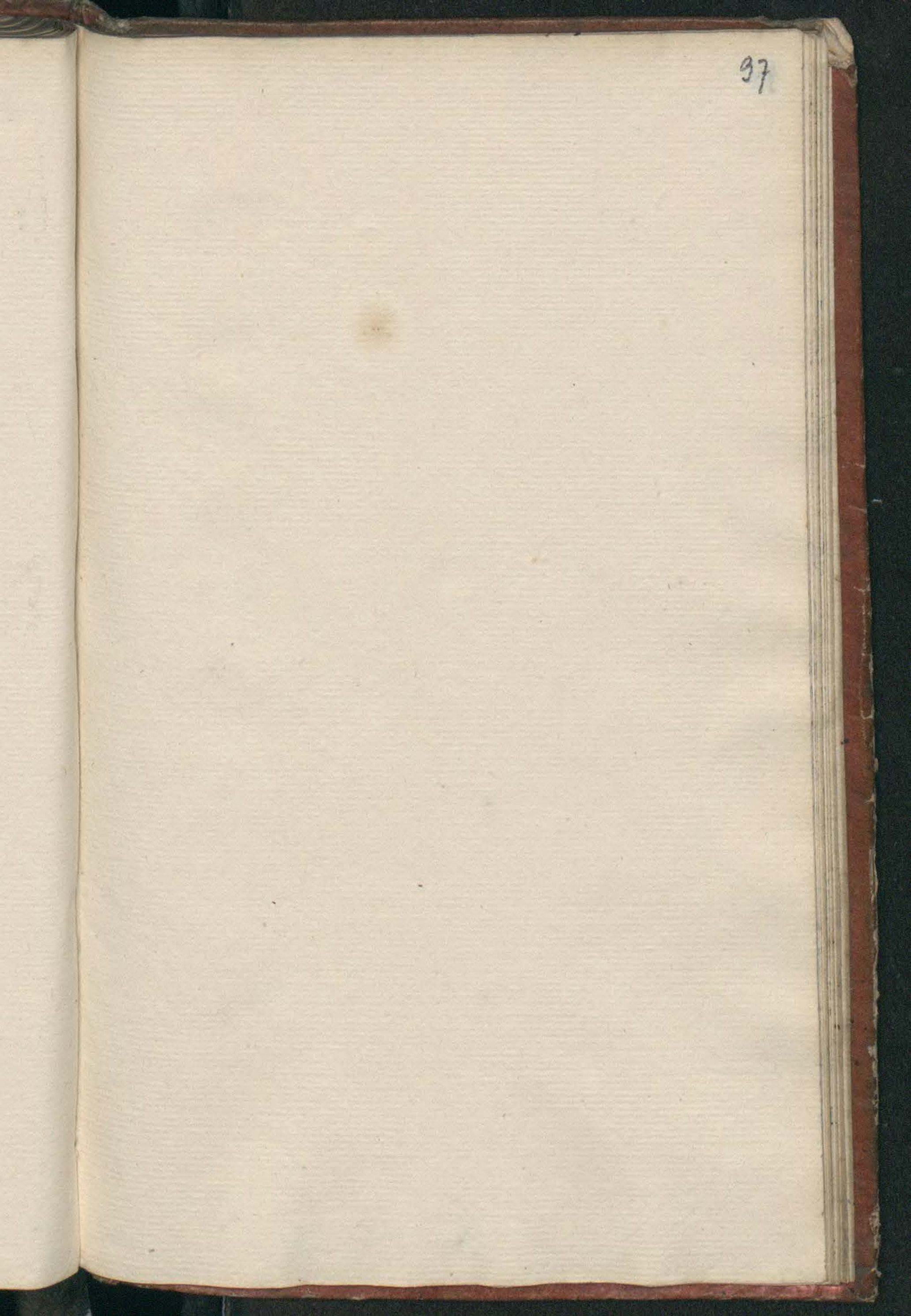


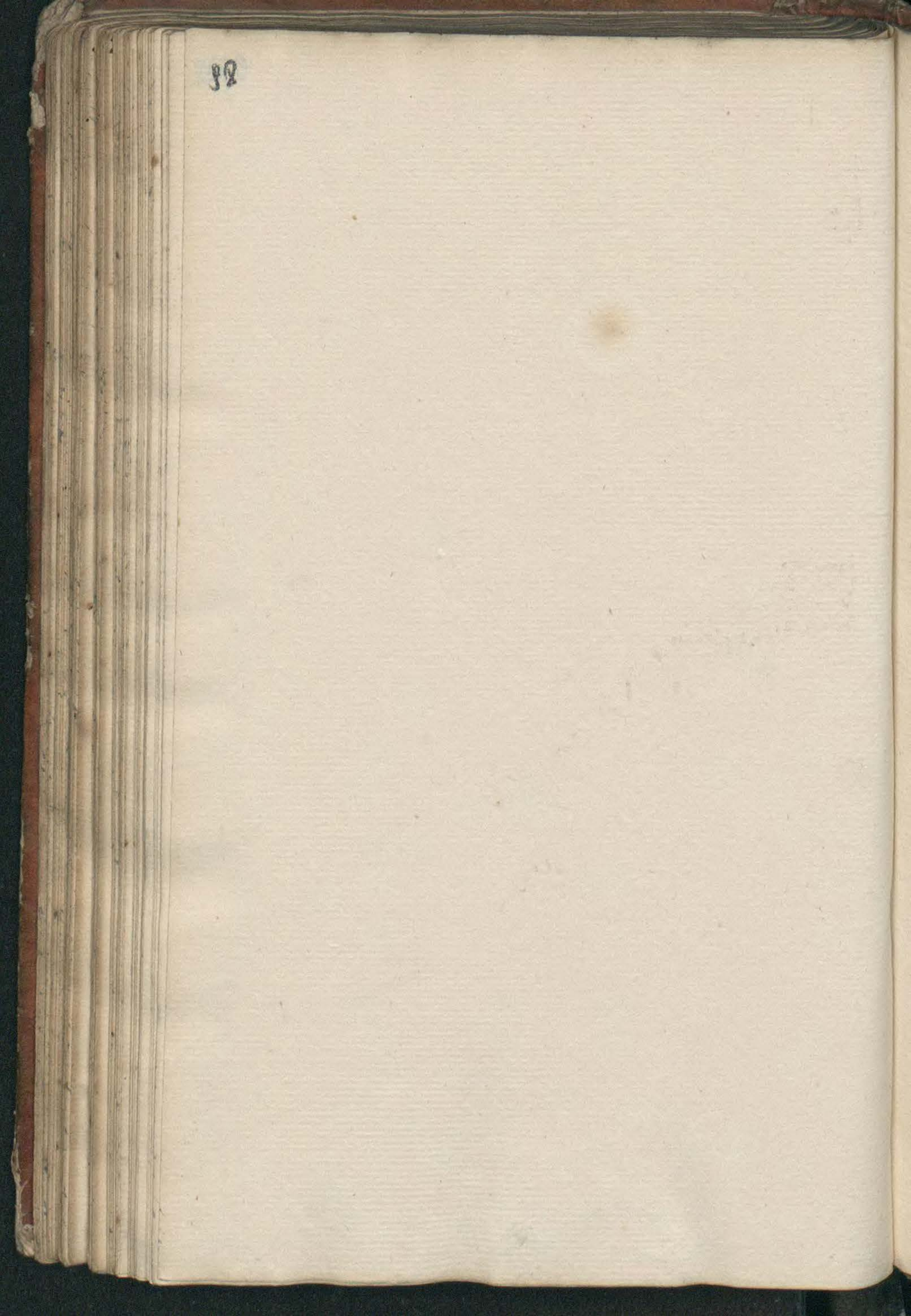


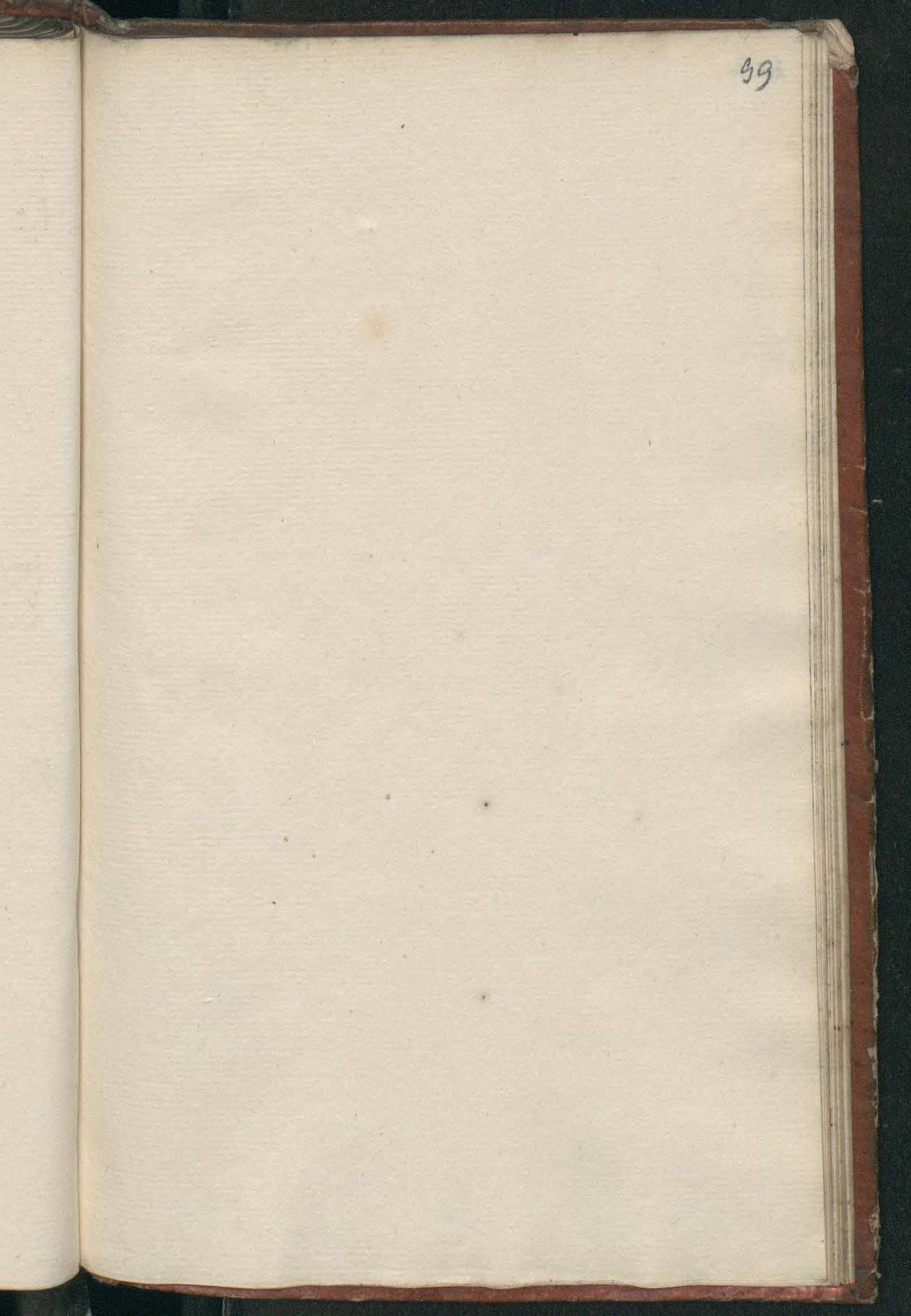


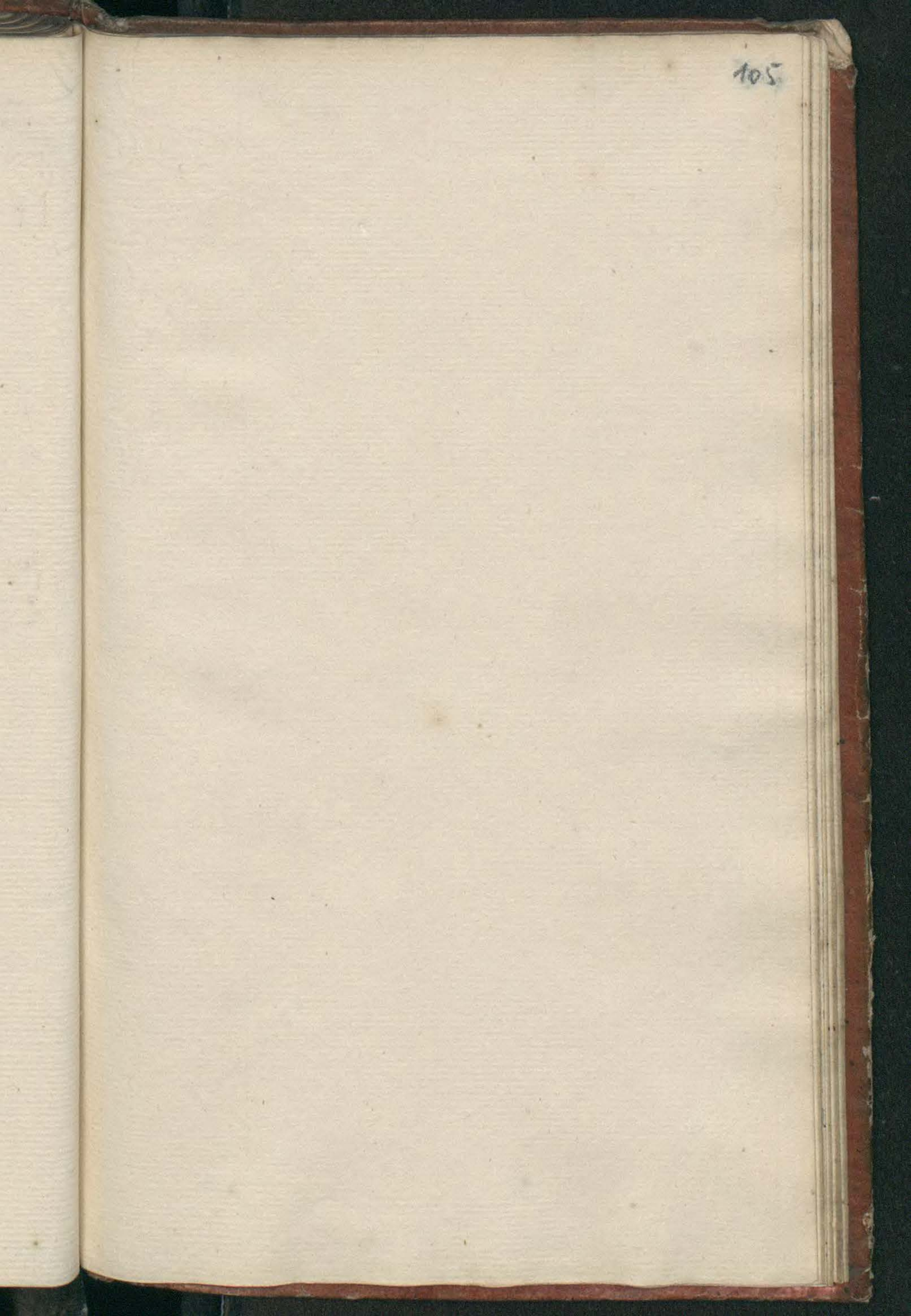


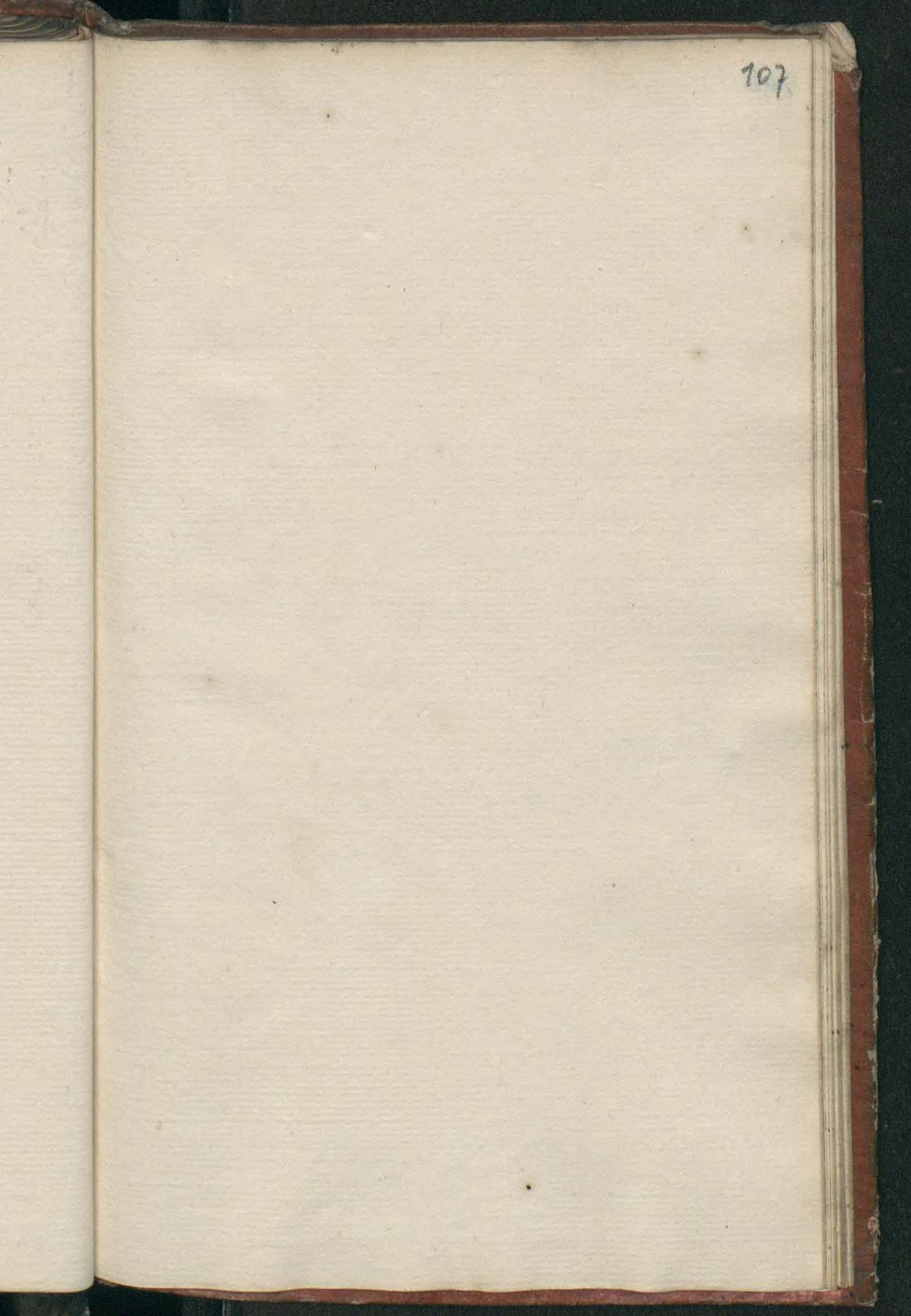


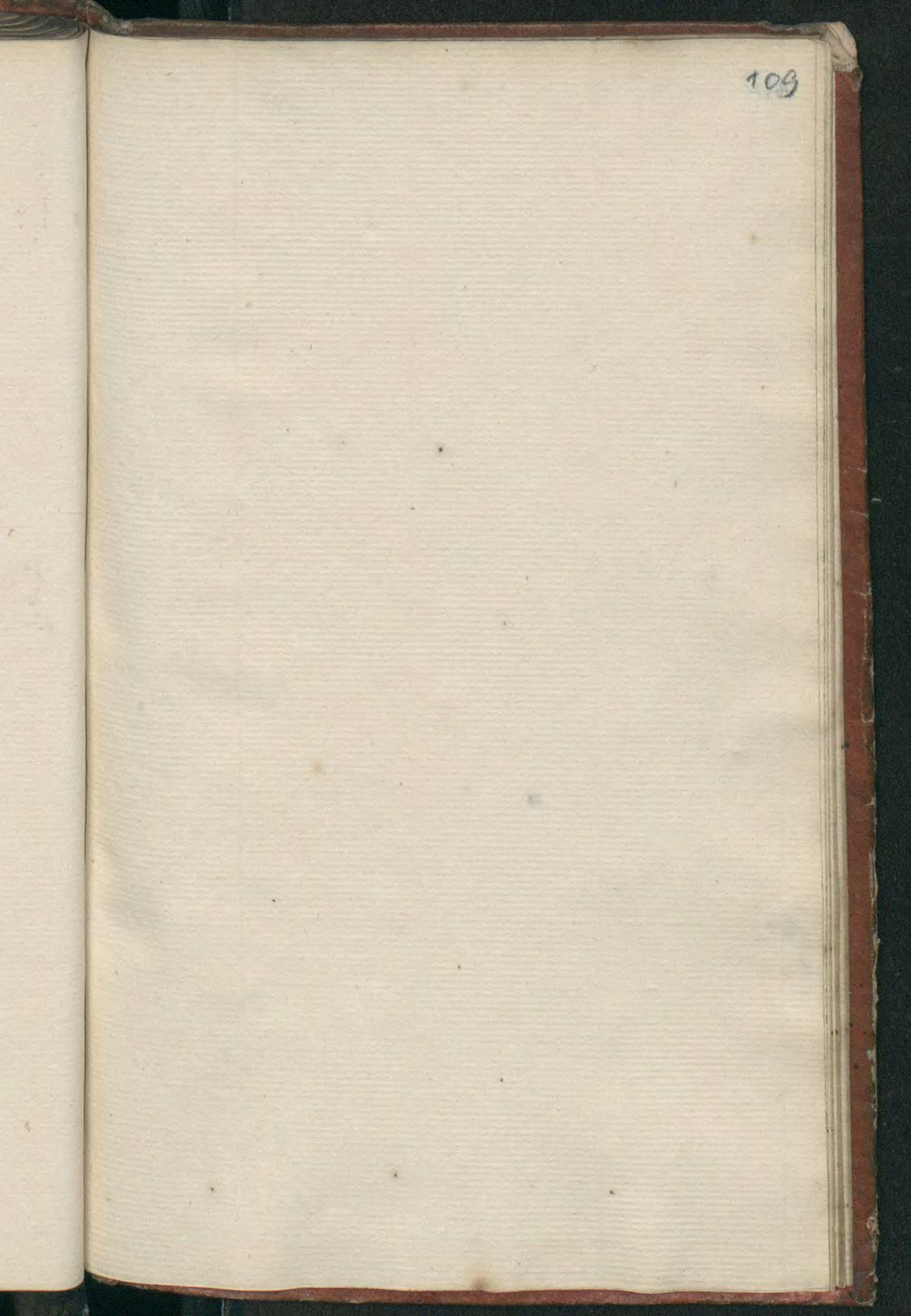


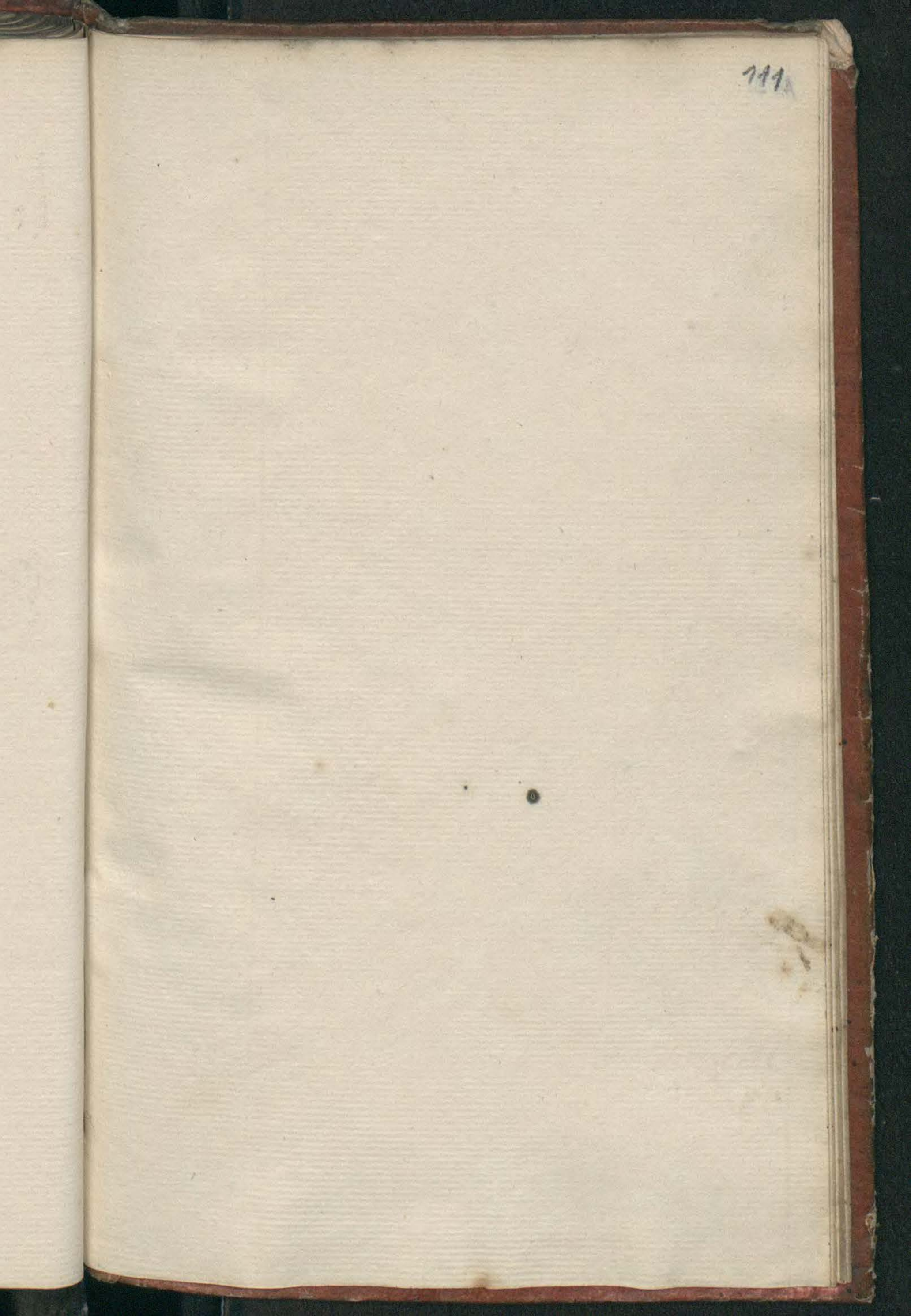




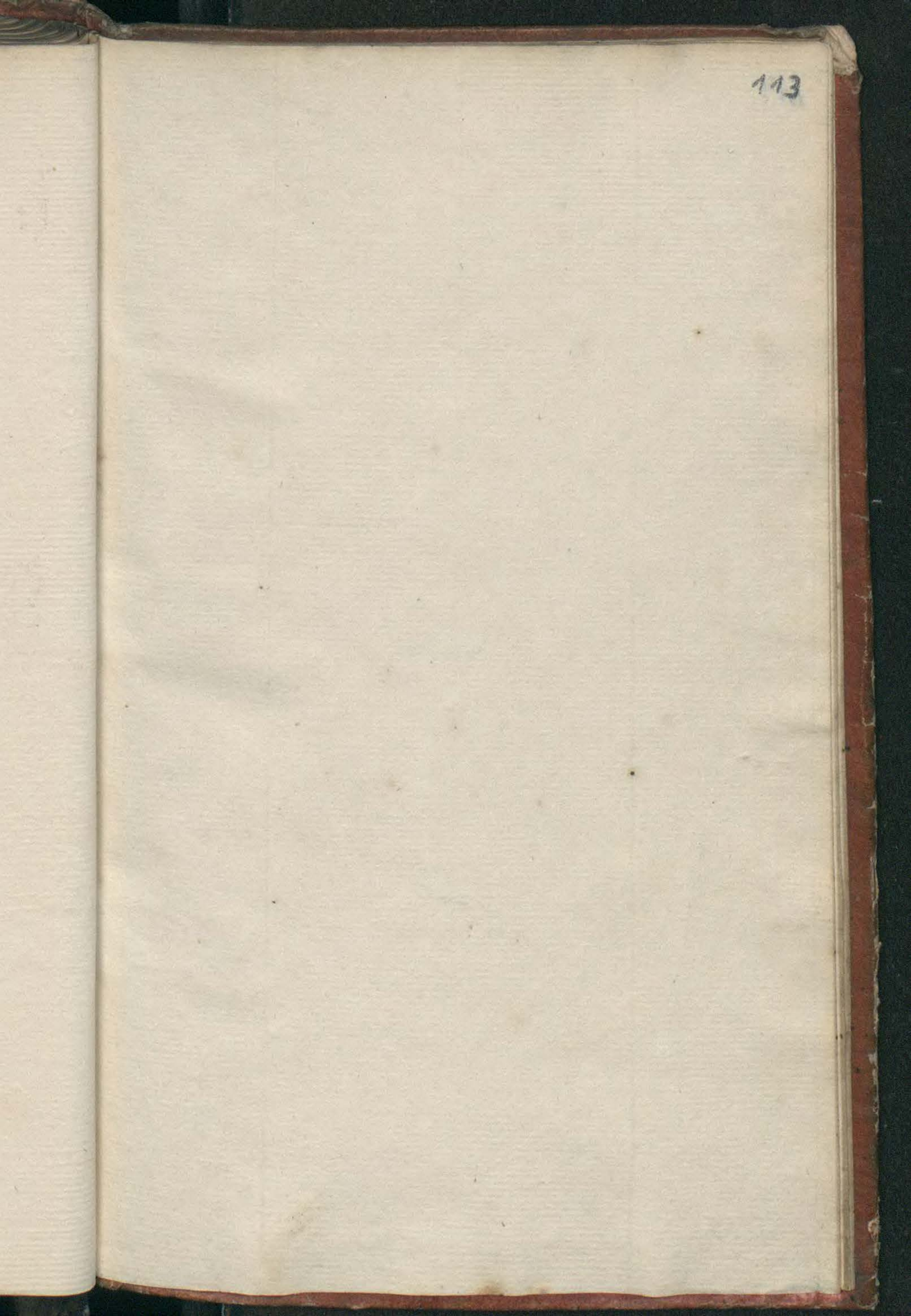


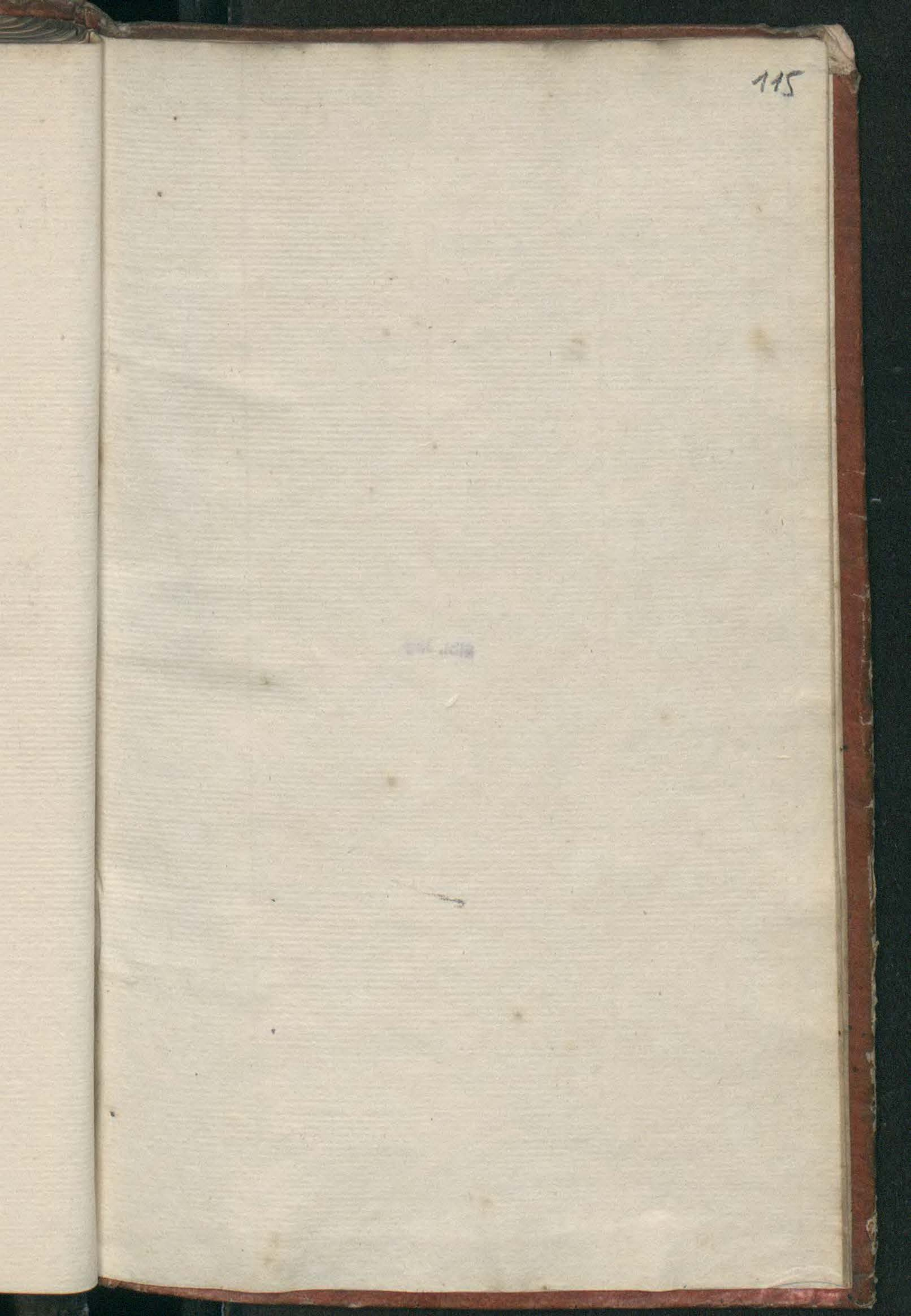




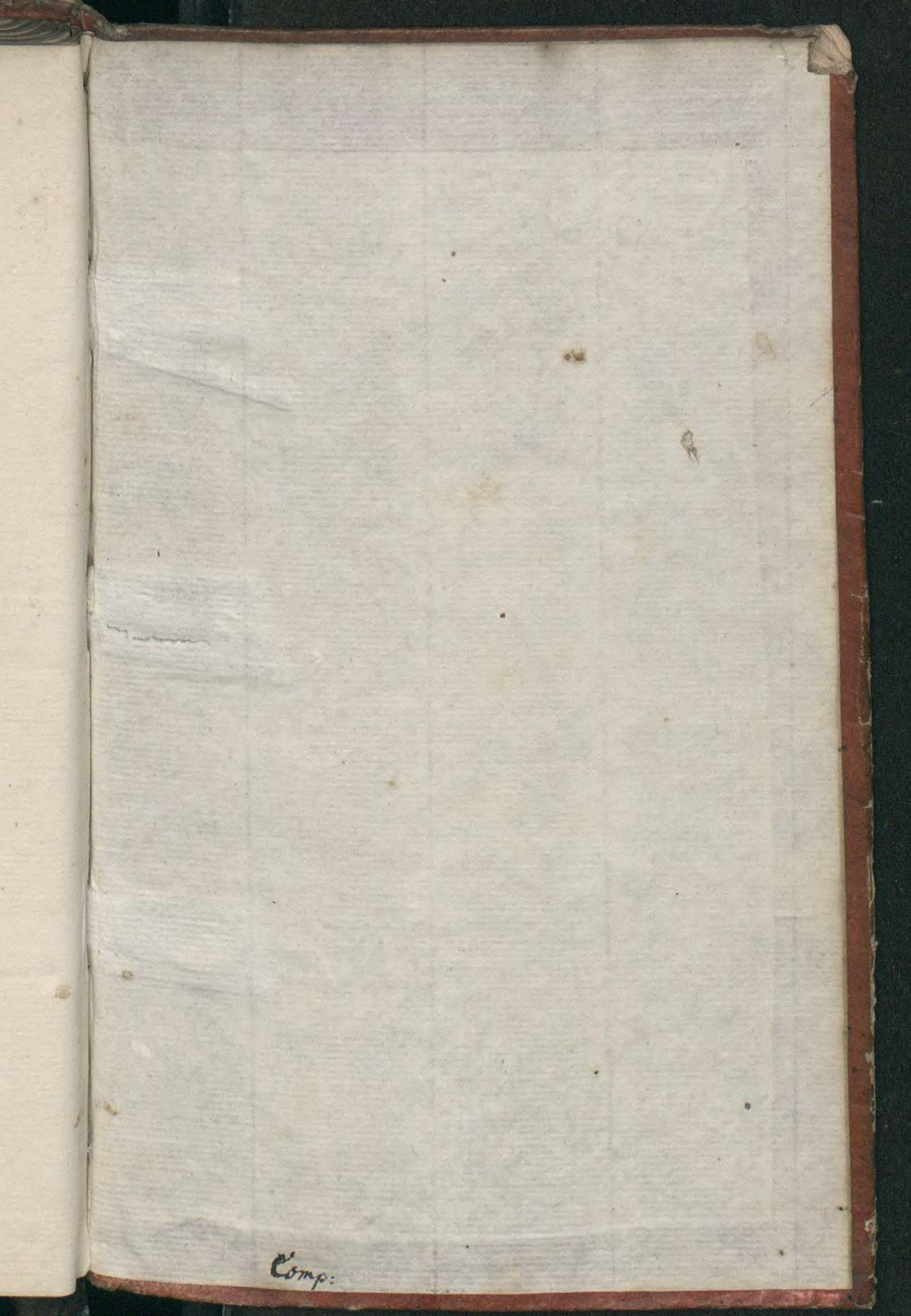


M2





116


Comp:

